

**Einladung  
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen  
Sitzung des Gemeinderates auf  
Montag, 14.11.2022, 18:30 Uhr,  
in den Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach ein**

**Tagesordnung:**

**Öffentlich:**

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Frageviertelstunde
3. Bebauungsplan "Grund-Süd" 4. Änderung", Niedereschach
  - Abwägung der Anregungen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung
  - Satzungsbeschluss
4. Forstwirtschaftsplan 2023 für den Gemeindewald Niedereschach
5. Bebauungsplanverfahren Wohngebiet "Schaubelen", Niedereschach
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB im Verfahren nach § 13b BauGB
6. Bebauungsplanverfahren Wohngebiet "Steigäcker III", Fischbach
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB im Verfahren nach § 13b BauGB
7. 1. Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Niedereschach
8. Aufhebungssatzung über die Benutzungsordnung, Hausordnung, Bühnenbenutzungsordnung, Richtlinien Ausschmückung und Gebührenordnung vom 13.06.2000 mit letzter Änderung vom 26.11.2007 für die Schulsporthalle, Schlierbachhalle, Schloßberghalle, Bodenackerhalle und das Schmiedesteighaus
9. Neue Gebührenordnung für die OT-Hallen, die Schulsporthalle, sowie das Schmiedesteighaus
10. Satzung über den Betrieb der Mehrzweckhallen Niedereschach ab 01.01.2023
11. Festsetzung der Steuern für das Haushaltsjahr 2023
12. Festsetzung der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2023
13. Haushaltsplanberatungen 2023
14. Baugesuche
  - 14.1. Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Badwiesen 4, Flst. Nr. 247, Gemarkung Schabenhausen
  - 14.2. Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Auf der Nuß 7, Flst. Nr. 235, Gemarkung Schabenhausen
  - 14.3. Anbau Überwinterungsgewächshaus Großpflanzen und Überdachung Freivolieren,

Niedereschacher Str. 26, Flst. Nr. 38/13, 38/8, Gemarkung Schabenhausen

15. Wünsche und Anträge
16. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MR' followed by a long horizontal stroke.

Martin Ragg  
Bürgermeister



# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 112/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 11.10.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

## Beratungsfolge

Gemeinderat

14.11.2022

## Gegenstand der Vorlage

### Bebauungsplan "Grund-Süd" 4. Änderung", Niedereschach

- Abwägung der Anregungen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung
- Satzungsbeschluss

## Sachverhalt:

### 1. Anlass und Zielsetzungen der Planung

Die Eigentümer des Flst. Nr. 183 – Bruder-Konrad-Str. 6 beabsichtigen ihr Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus zu bebauen. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans als Teiländerung des rechtsgültigen Bebauungsplans „Grund/Süd“ von 1964 erforderlich.

Das Baugrundstück hat eine Größe von ca. 2.260 m<sup>2</sup> und wird von der Bruder-Konrad-Straße aus erschlossen werden (Anlage Lageplan).

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht zur Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus als Maßnahme der Schaffung von Wohnraum im Innenbereich (Nachverdichtung). Weiterhin sollen die zwischenzeitlich erfolgten baulichen Erweiterungen des Bestandsgebäudes, Bruder-Konrad-Str. 6 planungsrechtlich gesichert werden.

Die Kosten des gesamten Planungsverfahrens trägt der Vorhabenträger.

### 2. Abwägung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden (TÖB) ist zweistufig mit Vorentwurf und Entwurf des Bebauungsplans durchgeführt worden. Alle Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung sind in der beiliegenden Abwägungstabelle vom 02.05.2022 zusammengefasst.

Diese Tabelle mit Abwägungsvorschlägen lag dem Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2022 vor und wurde mit seinen Ergebnissen in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans aufgenommen und beschlossen.

Im Rahmen der Offenlage und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf sind 7 Stellungnahmen gem. beiliegender Abwägungstabelle vom 17.10.2022 eingegangen.

Hierbei wurden keine neuen planungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Neue Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden zum Bebauungsplan-Entwurf nicht abgegeben.

Aufgrund des Sachverhalts der Beteiligungsverfahren sind keine Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs erforderlich.

### **3. Weiterer Planungsablauf**

Sofern der Gemeinderat den vorliegenden Abwägungsempfehlungen zustimmt, kann der Bebauungsplan-Entwurf des Bebauungsplans „Grund Süd 4. Änderung“ unverändert als Satzung beschlossen werden.

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

- Anlagen:**
- Abwägungstabellen 02.05.2022 (frühzeitige Beteiligung)
  - Abwägungstabellen 17.10.2022 (Offenlage)
  - Lageplan 13.10.2021
  - Bebauungsplan (Planbild) 17.10.2022
  - Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften 17.10.2022
  - Begründung 17.10.2022
  - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung 20.12.2021
  - Umweltbeitrag 20.12.2021
  - Satzungstexte

### **Beschlussvorschlag:**

1. Über die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend den Abwägungstabellen vom 02.05.2022 und vom 17.10.2022 beschlossen.
2. Der Bebauungsplan „Grund Süd 4. Änderung“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem als Anlage beigefügten Satzungstext wird zugestimmt.
3. Die örtlichen Bauvorschriften „Grund Süd 4. Änderung“ werden gemäß § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als Satzung beschlossen. Dem als Anlage beigefügten Satzungstext wird zugestimmt.

**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Frühzeitige Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Datum: 02.05.2022  
Projekt: 1861

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	<b>LRA SBK, Amt und Fachschule für Landwirtschaft, Donaueschingen</b> Schreiben vom 01.03.2022	
	<p>Die Planung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,2261 ha, umfasst das FSt.Nr. 183/Gemarkung Niedereschach und soll als Reines Wohngebiet (WR lt. Bebauungsplan „Grund-Süd“ von 1964) ausgewiesen werden.</p> <p>Der B-Plan wird auf Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt und dient der Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung von Niedereschach. Laut den uns vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass keine Umweltprüfung durchzuführen ist. Ebenso sind im Plangebiet Schutzgebiete im Sinne einschlägiger Gesetze wie z.B. FFH-Richtlinien nicht betroffen. In den Planungsunterlagen sind zudem keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben, so dass das Landwirtschaftsamt davon ausgeht, dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen hierfür im Nachhinein in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung des FSt.Nr. 183/Gemarkung Niedereschach ist dem Landwirtschaftsamt nicht bekannt.</p> <p>Dem Vorhaben stehen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
2	<b>LRA SBK, Amt für Abfallwirtschaft, VS</b> Schreiben vom 07.03.2022	
	<p>Aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Einfahrt eines Müllfahrzeugs auf die private Verkehrsfläche, sofern dies gewünscht wäre, mangels ausreichender Wendemöglichkeit nicht in Betracht kommt. Eine Bereitstellung von Abfällen / Abfallbehältern muss daher im Bereich der Bruder-Konrad-Straße oder des Buchenweges erfolgen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Es ist keine Grundstückszufahrt für Müllfahrzeuge geplant.</p> <p>Die Abfallbehälter werden an der öffentlichen Straße bereitgestellt.</p>
3	<b>RP FR, Ref. 47.2 – Baureferat Ost, Donaueschingen</b> Schreiben vom 25.02.2022	
	<p>Wir haben den B-Plan „Grund-Süd 4. Änderung“ vom 20.12.2021 geprüft und stimmen diesem zu. Das Vorhaben grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
4	<b>Polizeipräsidium Konstanz, Sachbereich Verkehr, Tuttlingen</b> Schreiben vom 21.02.2022	
	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauplanung.</p>	

**Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Sichtfeld</b> Der Anschluss der privaten Verkehrsfläche in die Bruder-Konrad-Straße sollte so angelegt werden, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. Ein 3 m tiefes Sichtfeld sollte von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen ab einer Höhe von 80 cm über Fahrbahnoberkante freigehalten werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Eine entsprechende Festsetzung wird unter Ziffer 9 der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
<b>5</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen</b> Schreiben vom 21.02.2022	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt. <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<b>6</b>	<b>RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 15.03.2022	
<b>6.1</b>	<p><b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

**Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Mittleren Muschelkalks sowie des Oberen Muschelkalks (Trochitenkalk-Formation) im äußersten Osten des Plangebietes.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden in den textlichen Festsetzungen, Teil C unter Ziffer 4 aufgenommen.</p>
6.2	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
6.3	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

## Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
6.4	<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lcirb-bw.de">http://www.lcirb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lorb-bw.de/oeotourismus/geotope">http://lorb-bw.de/oeotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Bitte beachten Sie unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
7	<p><b>Landesnatschutzverband BW – Arbeitskreis Schwarzwald-Baar</b> Schreiben vom 21.03.2022</p>	
7.1	<p>Diese Stellungnahme zum Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von BW, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von BW. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
7.2	<p>Die Festsetzungen können weitgehend begrüßt werden. Da der BPlan nach §13a BauGB ist, ist ein Eingriffsausgleich nicht erforderlich. Allerdings gelten die grundsätzlichen Forderungen u.a. des BauGB sparsam mit Boden und Fläche umzugehen. Dies sehen wir im vorliegenden BPlan als nicht erfüllt und bitten um folgende Änderungen:</p> <p><b>Zufahrt</b> Eine 6m breite Zufahrt zu privaten Stellplätzen halten wir für deutlich überdimensioniert - Anliegerstraßen sind ja schmaler!</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt Als Zufahrt zu senkrecht angeordneten Stellplätzen / Garagen ist eine Standardbreite von 6,0 m wegen der Radien erforderlich.</p>

## Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
7.3	<b>Stellplätze</b> Die Topografie müsste es außerdem möglich machen, zumindest einige Stellplätze im UG ohne umfangreiche Grabarbeiten unterzubringen. Dies würde zu einer weiteren Reduktion des Flächenverbrauchs führen. Eine entsprechende Festsetzung ist vorzusehen.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  Die vorgesehene Gebäudeplanung sieht keine Kellergaragen aus konstruktiven und finanziellen Gründen vor. Es soll bei der Ausweisung von Garagenflächen bleiben.
7.4	<b>Flächenausnutzung</b> Zur effektiven Flächenausnutzung des großen Baufensters ist die Schaffung der 4 geplanten Wohnungen festzusetzen.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  Das BauGB lässt keine Festsetzung einer Mindestanzahl von Wohnungen zu.
8	<b>LRA SBK, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz</b>	Schreiben vom 21.03.2022
8.1	Bitte, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.  Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
8.2 8.2.1	Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:  <b>Abwasser</b> Neben den bereits im B-Plan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt Dezentrale Beseitigung).	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt  Siehe Stellungnahme zu 8.2.1.1
8.2.1.1	<b>Dezentrale Beseitigung</b> Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt

## Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.</p> <p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen &gt; 1200 m<sup>2</sup> der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden.</p>	<p>Die Hinweise werden im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 7 aufgenommen.</p>
8.2.1.2	<p><b>Regenrückhaltung</b></p> <p>Zur Nr. 7.2 (Retentionszisternen): Der Drosselabfluss von ca. 1 l/s ist sehr hoch gewählt. Bei den bestehenden Vorgaben mit min. 0,05 m<sup>3</sup>/ m<sup>2</sup> und max. 6 m<sup>3</sup> Speicher beträgt die Dachfläche 6/0,05= 120 m<sup>2</sup>. Bei einem Drosselabfluss von 1 l/s beträgt die Drosselabflussspende 1/0,012 ha=83,3 l/(s x ha) und ist sehr hoch, d.h. die Drosselung spring nur bei sehr extremen Niederschlagsereignissen an. Wir empfehlen eine Drosselabflussspende von 15 — 30 l/(s/ha) festzulegen, was einem Drosselabfluss von 0,18-0,36 l/s entspricht.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ziffer 7.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend korrigiert.</p>
8.2.1.3	<p><b>Wasserdurchlässige Beläge</b></p> <p>Unter Nr. 8.1 (wasserdurchlässige Beläge) sollte der letzte Satz umformuliert werden in z. B.: „Der Spitzenabflussbeiwert Cs der Flächen darf maximal 0,4 betragen“.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ziffer 8.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.</p>
8.2.1.4	<p><b>Anerkannte Regeln der Technik</b></p> <p>Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
8.2.1.5	<p><b>Dacheindeckungen</b></p> <p>Wir begrüßen die Vorgaben im Sinne des Boden- und Grundwasserschutzes unter Nr. 8.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen, wonach keine Materialien zur Dacheindeckung verwendet werden dürfen, von denen eine Gefährdung des Bodens ausgehen kann. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass ein generelles Verbot solcher Materialien rein rechtlich nicht zulässig ist. Solche Materialien dürfen verwendet werden, wenn durch eine entsprechende Behandlung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Daher empfehlen wir stattdessen folgende Formulierung zu verwenden: „Niederschlagswasser von Dächern</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ziffer 8.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend korrigiert.</p>

## Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei), darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwasser-satzung eine Regenwasserbehandlung für derartige Dachflächen einfordern."	
8.2.1.6	<p><b>Dachbegrünung</b></p> <p>In Kapitel 8.6 Dachbegrünung wird geregelt, dass die Flachdächer der Garagen extensiv zu begrünen sind, jedoch wird bisher die Dachform der Garagen nicht festgelegt. Dies ist noch entsprechend vorzugeben / zu ergänzen, so dass Garagen mit extensiver Dachbegrünung auszubilden sind. Wir empfehlen, den Spitzenabflussbeiwert der extensiven Dachbegrünung anzugeben (z.B. Cs &lt; 0,2)</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ziffer 8.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.</p>
8.2.1.7	<p>In folgenden Kapiteln sollten die planungsrechtlichen Festsetzungen überprüft und angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Kapitel 7.2 (Retentionszisternen): Der Drosselabfluss von ca. 1 l/s ist sehr hoch gewählt. Bei den bestehenden Vorgaben mit min. 0,05 m³/ m² und max. 6 m³ Speicher beträgt die Dachfläche <math>6/0,05 = 120</math> m². Bei einem Drosselabfluss von 1 l/s beträgt die Drosselabflussspende <math>1/0,012 \text{ ha} = 83,3</math> l/(s x ha) und ist sehr hoch, d.h. die Drosselung spring nur bei sehr extremen Niederschlagsereignissen an. Wir empfehlen eine Drosselabflussspende von 15 — 30 l/(s/ha) festzulegen, was einem Drosselabfluss von 0,18-0,36 l/s entspricht.</li> <li>• In Kapitel 8.1 (wasserdurchlässige Beläge) sollte der letzte Satz umformuliert werden in z. B.: „Der Spitzenabflussbeiwert Cs der Flächen darf maximal 0,4 betragen“.</li> </ul>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Siehe Ziffer 8.2.1.2</p> <p>Siehe Ziffer 8.2.1.3</p>
8.3	<p><b>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanfläche auch bei den derzeit zu erstellenden Konzepten zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen zu berücksichtigen ist.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
8.4 8.4.1	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p><b>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</b></p> <p>Die geplante Maßnahme stellt zwar einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen werden. Eine Nachverdichtung im Innenbereich wird jedoch von unserer Seite grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Da es sich in diesem Fall um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

**Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
8.4.2	<p><b>Umgang mit Bodenmaterial</b></p> <p>Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zu überprüfen, ob durch eine Anpassung des Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen  <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Anregungen werden im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 2 aufgenommen.</p>

**Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
8.5	<p><b>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</b>            Gemäß Nr. 5 der Hinweise bestätigen wir, dass uns im Bereich des Plangebietes zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt sind.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
8.6	<p><b>Geogene Bodenbelastungen</b>            Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Mittlerer Muschelkalk“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.            Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.            Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter:  <a href="https://weboffice.lrasbk.cle/dokiStoryMaps/Handlungsempfehlung%20komplett.pdf">https://weboffice.lrasbk.cle/dokiStoryMaps/Handlungsempfehlung komplett.pdf</a>            Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen  <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt            Die Hinweise werden im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 8 aufgenommen.</p>
8.7	<p><b>Oberirdische Gewässer</b>            Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
8.8	<p><b>Grundwasserschutz</b>            Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.            Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen  <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt            Die Hinweise werden im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6 ergänzt.</p>
9	<p><b>LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde, VS</b> Schreiben vom 24.03.2022</p>	
	<p>Den Unterlagen liegen ein Umweltbeitrag und eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bei. Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Untersuchungsumfang und den Ergebnissen zu. Es bestehen keine Bedenken zu der Planung.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

## Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden		Abwägungsvorschlag
	<b>Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme</b>		
	Stadtplanungsamt, VS	Schreiben vom 22.02.2022	Aus Sicht des Stadtplanungsamtes VS bestehen keine Anregungen und Bedenken.
	LRA SBK, Gesundheitsamt, VS	Schreiben vom 21.02.2022	Gegen das Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.
	Gemeinde Deißlingen	Schreiben vom 22.02.2022	Unsere gemeindlichen Interessen sind durch die Planung nicht betroffen, deshalb keine Einwendungen und Bedenken.
	LRA SBK, Straßenverkehrsamt, VS	Schreiben vom 23.02.2022	Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan.
	RP FR – Ref. 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung	Schreiben vom 15.03.2022	aus Sicht der Referate 54.1-54.4 bestehen zum Verfahren keine Bedenken.
	RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	Keine Antwort	
	LRA SBK, Straßenbauamt	Keine Antwort	
	LRA SBK, Gewerbeaufsichtsamt	Keine Antwort	
	RP FR, Ref. 21 Raumordnung	Keine Antwort	
	RP FR, Ref. 53.2 Hochwasserschutz	Keine Antwort	
	Regionalverband SBH	Keine Antwort	
	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft VS	Keine Antwort	
	Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal	Keine Antwort	
	Vodafone (Kabel BW)	Keine Antwort	
	ED Netzte GmbH	Keine Antwort	
	Finanzamt VS	Keine Antwort	
	Handwerkskammer Konstanz	Keine Antwort	
	IHK VS	Keine Antwort	
	Stadtwerke, Zweckverband Keckquellen + Gasversorgung	Keine Antwort	
	Abwasserzweckverband Oberer Neckar	Keine Antwort	
	Gemeinde Zimmern ob Rottweil	Keine Antwort	
	Gemeinde Dauchingen	Keine Antwort	

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Gemeinde Königsfeld	Keine Antwort
<b>Öffentliche Auslegung vom 21.02.2022 bis einschl. 21.03.2022</b>		
<b>20</b>	<b>Bürgerin A</b> Schreiben vom 12.03.2022	
<b>20.1</b>	<p>Mit einer Änderung des Bebauungsplans Grund-Süd bin ich absolut nicht einverstanden. Ich verweise hierbei auch auf die gesamte Historie und den Schriftverkehr zu diesem Vorgang, die Ihnen mehr als bestens bekannt sind.</p> <p><b>Vorgeschichte</b>                      1971 haben meine Eltern von der Gemeinde Niedereschach ein Grundstück im Bereich Grund-Süd erworben und dort ein Haus erbaut. Zum damaligen Zeitpunkt befand sich angrenzend an unser Grundstück das Grundstück der Familie F mit dem bereits seit wahrscheinlich den 50-Jahren dort stehenden Anwesen, einer Apfelbaum-Streuobstwiese und einem kleinen Wald.                      Da der alte B-Plan von 1964 quasi um dieses Grundstück herum gemacht wurde, sind bereits damals erhebliche Formfehler passiert, deren spätere Tragweite meine Familie nicht absehen konnte. Ich unterstelle auch dem früheren BM Otto Sieber, dem mein größter Respekt gehört, nicht, dass er die Folgen damals absehen konnte. Allerdings hätte es damals eines Umlegungsverfahrens bedurft, um die planerischen Absichten umzusetzen. Die für uns nun drastischen Folgen einer späteren BP-Änderung konnten unmöglich vorausgesehen werden. Da die Gemeinde jedoch damals nicht mit der Familie F über den B-Plan, inmitten dessen ihr Grundstück lag, in Verhandlungen gegangen ist, was eine mögliche weitere Bebauung bzw. Teilung des Grundstückes angeht, waren meine Eltern beim Kauf des Grundstückes natürlich davon ausgegangen, dass der Zustand des angrenzenden Grundstückes sich nachfolgend nicht mehr wesentlich verändern würde. Ansonsten hätten sie das Grundstück nie gekauft.</p> <p>Nachdem die Familie U das Grundstück gekauft hatte, wurden damals ohne jede Rücksprache mit den umliegenden Bewohnern oder mit der Gemeinde sowohl die Streuobstwiese, als auch der Wald abgeholzt, was zu unserem Entsetzen zu keinerlei Einwänden aus ökologischer Sicht und in Hinblick auf den Natur- und Artenschutz führte, obwohl hier ein einmaliges Biotop komplett zerstört wurde. Alle meine damaligen Einwände verpufften ins Leere. Ebenso interessierte die Gemeinde sich nicht für die spätere unerlaubte Bodenversiegelung durch Aufschüttung mehrerer Tonnen von Schotter, was glücklicherweise mit Unterstützung des Bauamtes gestoppt werden konnte.</p> <p>Es ist unfassbar, dass zur Befriedigung des reinen Eigeninteresses eines Einzelnen ein B-Plan nur zur Durchsetzung dessen Bauvorhaben geändert wird. Das ist eine aus meiner Sicht nicht nachvollziehbare Begünstigung Einzelner.</p> <p>Mein Kampf auf verlorenem Posten um dieses Stückchen heile Natur war ja, wie weiter oben beschrieben, von vorne herein zum Scheitern verurteilt und es nützt nichts, das alles nochmal und</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

**Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>nochmal aufzurollen, weil sowieso schon alles unwiederbringlich zerstört ist. Allerdings finde ich, dass die gesamte Angelegenheit nichts ist, womit die Gemeinde Niedereschach sich schmücken kann. Das ist alles, was ich dazu abschließend sagen möchte.</p> <p>Meine aktuellen Einwände gegen diese Bebauungsplanänderung führe ich nachfolgend auf, im vollen Bewusstsein dessen, dass sie juristisch nicht relevant sind. Aber wenn es überhaupt noch Anstand und Moral in dieser Angelegenheit geben sollte, dann sind meine Einwände eben rein moralisch-ethischer Natur:</p> <p>Durch die Bebauungsplanänderung wird ja einzig das Ziel der Bebauung des Flurstücks 183 bezweckt, daher beziehen meine Einwände sich auch genau darauf.</p>	
20.2	<p><b>Größe der geplanten Bebauung</b> Aufgrund der Hanglage ist der Bau eines Mehrfamilienhauses in so geringem Abstand hinter unserem Haus - anders als wenn es ebenerdig wäre - eine unzumutbare Belastung. Der geplante Bau ist viel zu massiv. Faktisch reden wir hier nicht von 2 Stockwerken, sondern, unter Berücksichtigung der Hanglage, ergibt sich durch die so geplante Bebauung ein Zustand wie bei mindestens 3 Stockwerken. Es kommt zu einer extremen Einsichtnahme auf unser Grundstück und somit zu einem empfindlichen Eingriff in unsere Privatsphäre.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der Siedlungsbebauung sind Einsichtnahmen in das angrenzende Grundstück immer gegeben. Zur Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen setzt der B-Plan einen Abstand von ca. 10 m zwischen Baufenster und angrenzenden Gebäude fest.</p>
20.3	<p><b>Beschattung</b> Hinzu kommt eine erhebliche Beschattung - dies auch unter Berücksichtigung der Wahrung der vorgeschriebenen Abstandsgrenzen. Auch hier ist wieder die Hanglage ursächlich, die in diesem Falle alles andere als unerheblich ist, da der Schattenwurf stärker ist, als wenn es sich um ein ebenerdiges Bauvorhaben handeln würde.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Das geplant Wohnhaus liegt auf der Ostseite des betroffenen Gebäudes und führt damit zu keiner relevanten Verschattung.</p>
20.4	<p><b>Abrutschen des Hangs</b> Durch die zum Bau notwendigen starken Erdbewegungen und Aushubarbeiten, auch, was mögliche Unterkellerungen und Kanalisationsarbeiten betrifft, befürchte ich einen Abrutsch des Hangs und folglich ernsthafte Schädigungen unserer Bausubstanz.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Der Bauherr ist zur Einhaltung der technischen Baustandards verpflichtet, mit entsprechender Haftung.</p>
20.5	<p><b>Abwassersituation</b> Schon ohne eine zusätzliche Bebauung ist die Abwassersituation im Buchenweg sehr problematisch und es gab im Laufe der Jahre immer wieder starke Komplikationen diesbezüglich, nicht nur auf unserem Anwesen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Zur Abwassersituation enthält der B-Plan zahlreiche Festsetzungen und Hinweise, die Beeinträchtigungen</p>

**Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Ich weise darauf hin, dass ich bei einem durch die Bebauung entstehenden Erdabrutsch- und/oder bei Kanalisationsproblemen die Gemeinde regresspflichtig machen werde. Es gibt bereits Gutachten über den Zustand und die Bausubstanz unseres Anwesens, im Falle einer Bebauung durch die Familie U oberhalb unseres Anwesens - die ja nur bei geändertem Bebauungsplan möglich würde werde ich nochmals ein aktuelles Gutachten anfertigen lassen. Bei auftretenden Schädigungen werde ich direkt mit der Gemeinde in juristische Auseinandersetzungen gehen, weil die Bebauung schließlich nur durch den geänderten Bebauungsplan überhaupt möglich wird. Vertreten werde ich, wie in der Vorgeschichte dann durch Herrn RA Bartholme, Schwenningen, von dem ich auch aktuell beraten wurde.</p>	<p>und Schädigungen angrenzender Grundstücke verhindern sollen.</p>
20.6	<p><b>Korrekte Durchführung der Baumaßnahmen</b>            Im Falle einer Bebauung nach vorliegendem vorläufigem Bauplan werde ich sehr genau auf die korrekte Durchführung der Baumaßnahmen achten, was Abmessungen, Unterkellerungshöhe, Kniestockhöhen etc. betrifft und keinesfalls dulden, dass es „kleine Abweichungen“ i. S. eines augenzwinkernd durchgewunkenen „Kavaliersdelikts“ in gewohnter Manier geben wird. Es ist doch jedem Bürger bestens bekannt, dass Bauvorhaben immer gerne mal etwas größer, höher, tiefer angelegt werden und die vergleichsweisen harmlosen Strafen im Falle von Verstößen von vorne herein billigend in Kauf genommen werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
20.7	<p><b>Wertminderung</b>            Mir ist bewusst, dass die Wertminderung eines Hauses niemanden interessiert, der davon nicht selbst betroffen ist - ich wünsche aber keinem von Ihnen, der hier leichtfertig etwas von derartigem Ausmaß absegnet und durchwinkt, dass es ihm einmal genau so passiert. Ja, Sie lesen richtig, ich wünsche es Ihnen NICHT, weil ich niemandem etwas wünsche, was Kummer und Leid verursacht.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
20.8	<p><b>Enttäuschung</b>            Insgesamt möchte ich allerdings offen sagen, dass ich unsagbar enttäuscht bin von der Gemeinde Niedereschach, insbesondere von Ihnen, Herr Bürgermeister Ragg. Ich ärgere mich im Nachgang über jede ehrenamtliche Handlung meiner lieben, anständigen Eltern zum Wohle der Gemeinde - und das war unzählig viel über die Jahrzehnte. Meine Eltern hätten diese Zeit besser mit angenehmeren Freizeitgestaltungen verbringen sollen, anstatt mit kostenlosen Arbeiten für eine Gemeinde, die das alles gerne annahm und sich z. T. damit schmückte, sich aber kein Bisschen dafür interessiert, dass meiner 81-jährigen Mutter nun ein unzumutbarer Klotz ins Genick gestellt werden soll.            Ich selbst habe im letzten Jahr meine Arztpraxis für Psychotherapie in der Gemeinde Niedereschach aufgegeben, obwohl ein sehr großer Bedarf nach Behandlung besteht. Das ist jedem, der eine Facharztbehandlung benötigt, leidvoll bekannt. Ich habe aber keine Lust, durch meine Praxis zum Gemeinwohl einer Gemeinde beizutragen, der mein eigenes Wohl und das meiner Familie derart unwichtig ist und mich dazu entschlossen, das lieber anderenortes zu tun.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

**Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Selbst wenn ich den weiteren Gang in puncto Bebauungsplanänderung nicht ändern können sollte, so hoffe ich doch, dass Sie im Mindesten ein schlechtes Gewissen haben über dieses Gesamtverfahren, das aus meiner Sicht ein trauriges Armutszeugnis darstellt und gewiss keine „gute Lösung“ ist.	
21	<b>Bürger*in B</b> Schreiben vom 19.03.2022	
21.1	Hiermit legen wir Einspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans "Grund-Süd 4. Änderung" sowie gegen die geplante Bebauung mit einem 4-Familien-Wohnhaus auf dem Ast. Nr. 183 ein.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
21.2	<p><b>Größe der Baumaßnahmen</b></p> <p>Der bisherige B-Plan hat solch große Objekte im bestehenden Gebiet nicht vorgesehen und das zu Recht. Das geplante Objekt wäre in seiner Dimension mit drei Stockwerken im Vergleich zum Gebäudebestand ein Störkörper und wir sehen uns als angrenzende Nachbarn dadurch massiv beeinträchtigt.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Es handelt sich hier um eine II-Geschossigkeit mit einem Untergeschoss, das in den Hang gebaut ist.</p> <p>Die zulässige Gebäudehöhe des geplanten Wohnhauses liegt max. 1,65 m höher als der Eingangsbereich (EFH) des oberliegenden Gebäudes Nr. 17.</p> <p>Eine massive Beeinträchtigung ist daher nicht erkennbar.</p>
21.3	<p><b>Verfahren nach § 13a BauGB</b></p> <p>Des Weiteren legen wir Einspruch gegen das Verfahren ein, da nach unserer Auffassung hier ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB nicht rechters ist.</p> <p>Begründung: Auszug aus § 13a: "Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen."</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Das gewählte Bebauungsplan-Verfahren gem. § 13a BauGB ist in der Begründung zum B-Plan, Ziffer 3 beschrieben.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht vor.</p>
21.4	<p><b>Umweltbeitrag</b></p> <p>Im "Umweltbeitrag zur Prüfung der Umweltbelange" kommt der Prüfer zum Ergebnis, dass von § 2 Abs.4 BauGB abgesehen werden kann. Nach unserer Auffassung kommt der Prüfer nur auf Basis der heutigen Gegebenheiten zu dieser Einschätzung.</p> <p>Dieser Zustand herrscht allerdings nur, da ein auf dem Grundstück vorhandener größerer Waldbestand und eine Streuobstwiese gerodet wurde, nachdem Familie U das Anwesen, Flst. 183 gekauft hatte.</p> <p>Erst im Nachgang haben wir erfahren, dass dafür wohl keine Genehmigung vorlag, obwohl dies von Herrn U behauptet wurde und der Wald wohl auch als Schutzgebiet galt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Ziff. 9 der Abwägung) stimmt sie den vorliegenden Untersuchungen zum B-Plan zu und hat keine Bedenken.</p>

**Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Insofern sehen wir es als notwendig an, bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung den früheren Zustand zu bewerten und gegebenenfalls wieder herzustellen. Indem man Fakten schafft, abholzt und dann nachfolgend bis auf einzelne Bäumchen nichts mehr anpflanzt, also aus dem betroffenen Bereich des Flurstücks ökologisches Ödland macht, schafft man eine gute Grundlage für eine positive Prüfung einer Bauanfrage mit Prüfung der Umweltverträglichkeit. Das kann doch nicht von der Gemeinde geduldet und sogar unterstützt werden.</p>	
21.5	<p><b>Hanglage und geringer Abstand</b>            Weiter haben wir massive Bedenken bzgl. der Umsetzung der Bebauung. Aufgrund der starken Hanglage, in der sich die geplante Bebauung befindet, dem geringen Abstand zu unserem Grundstück und der durch die Größe des Objekts notwendige Aushub, befürchten wir Rückwirkungen auf die darüberliegenden Grundstücke und die darauf befindlichen Gebäude. Falls Schäden an unserem Haus und Grund entstehen, werden wir die Gemeinde regresspflichtig machen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme             Siehe hierzu Stellungnahme Ziffer 20.4.</p>
21.6	<p><b>Nicht genehmigte bzw. Überwachung der Baumaßnahmen</b>            Wir möchten auch nochmal explizit unsere Verärgerung darüber zum Ausdruck bringen, dass jemand, der einfach Fakten schafft, in unserer Gemeinde mit diesem Vorgehen Erfolg zu haben scheint.</p> <p>Wie auch aus dem Entwurf der BP-Änderung hervorgeht, „... sollen auch die zwischenzeitlich erfolgten, nicht genehmigten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen im Plangebiet planungsrechtlich gesichert werden.“ Auch der letzte Bauantrag über einen Wintergarten mit Terrasse wurde uns als direkten Anlieger zur Prüfung auf nachbarschaftliche Einwände erst zugeschickt, nachdem dieser schon längst gebaut war.</p> <p>Sollte es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Bebauung kommen, befürchten wir aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen, dass auch hier Vorgaben nicht eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die maximaler Fundament- sowie Giebelhöhe, Außenabmessungen und Grenzabstände. Wir fordern daher die Gemeinde und auch das zuständige Bauamt auf, im Falle einer Bebauung die Einhaltung der maßlichen Vorgaben zeitlich engmaschig zu überwachen.</p> <p>Da es bei solchen Abweichungen häufig aufgrund der Verhältnismäßigkeit nicht zur Aufforderung zum Rückbau kommt, sondern Abweichungen über geringe Geldstrafen akzeptiert werden, schicken wir diese Befürchtung voraus.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (2) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Datum: 17.10.2022

Projekt: 1861

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	<b>LRA SBK, Amt für Abfallwirtschaft, VS</b> Schreiben vom 15.07.2022	
	Sofern im überplanten Gebiet vorgesehen wäre, dass Sammelfahrzeuge der Müllabfuhr auf Privatgrundstücke fahren, um dort bereitgestellte Abfallbehälter zu leeren, wäre zuvor ein Vertrag über einen Haftungsausschluss mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis abzuschließen. Zusatzleistungen, welche nicht mit der Entrichtung der Müllgebühren abgegolten sind (z.B. Heraus-holen von Behältern aus Räumen, etc.), wären direkt mit den vor Ort zuständigen Entsorgungs-unternehmen abzuklären.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Es ist nicht vorgesehen, dass Sammelfahrzeuge auf Privatgrundstücke fahren.
2	<b>ED Netze GmbH, Rheinfeldern</b> Schreiben vom 12.07.2022	
	Gegen den von Ihnen zugesandten Bebauungsplan haben wir keine Einwände. <b>Bestehende Kabel</b> Bitte beachten Sie: Im Plangebiet verlaufen bereits Kabel von uns. Details dazu sehen Sie auf der Internetseite <a href="https://planservice.regiodata-service.de">https://planservice.regiodata-service.de</a> . Falls die Kabel gesichert werden müssen, sprechen Sie das bitte mit unserem Betriebsstützpunkt in Donaueschingen ab. Ansprechpartner ist Joachim Strohm, Telefonnummer: 07623 92-2809 oder per Mail an: <a href="mailto:Betrieb.Donaueschingen@ednetze.de">Betrieb.Donaueschingen@ednetze.de</a> . Gerne möchten wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
3	<b>LRA SBK Untere Naturschutzbehörde, VS</b> Schreiben vom 12.08.2022	
	Den Unterlagen liegen ein Umweltbeitrag und eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bei. Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Untersuchungsumfang und den Ergebnissen zu. Es bestehen keine Bedenken zu der Planung.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
4	<b>Polizeipräsidium Konstanz, Sachbereich Verkehr, Konstanz</b> Schreiben vom 07.07..2022	
	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen B-Plan "Grund-Süd 4. Änderung". Die baulichen Anlagen sind so weit vom öffentlichen Verkehrsraum abgesetzt, dass sich diese nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken. <b>Abgesenkter Bordstein</b> Es wird aber angeregt, die Erschließung zumindest über einen abgesenkten Bordstein vorzuschreiben, damit nicht aufgrund der baulichen Gestaltung (6 m Breite Zufahrt) der Eindruck entsteht, dass es sich hier um eine öffentliche Straße handeln könnte.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Anregung wird im Zuge der Grundstücksbebauung berücksichtigt.

**Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

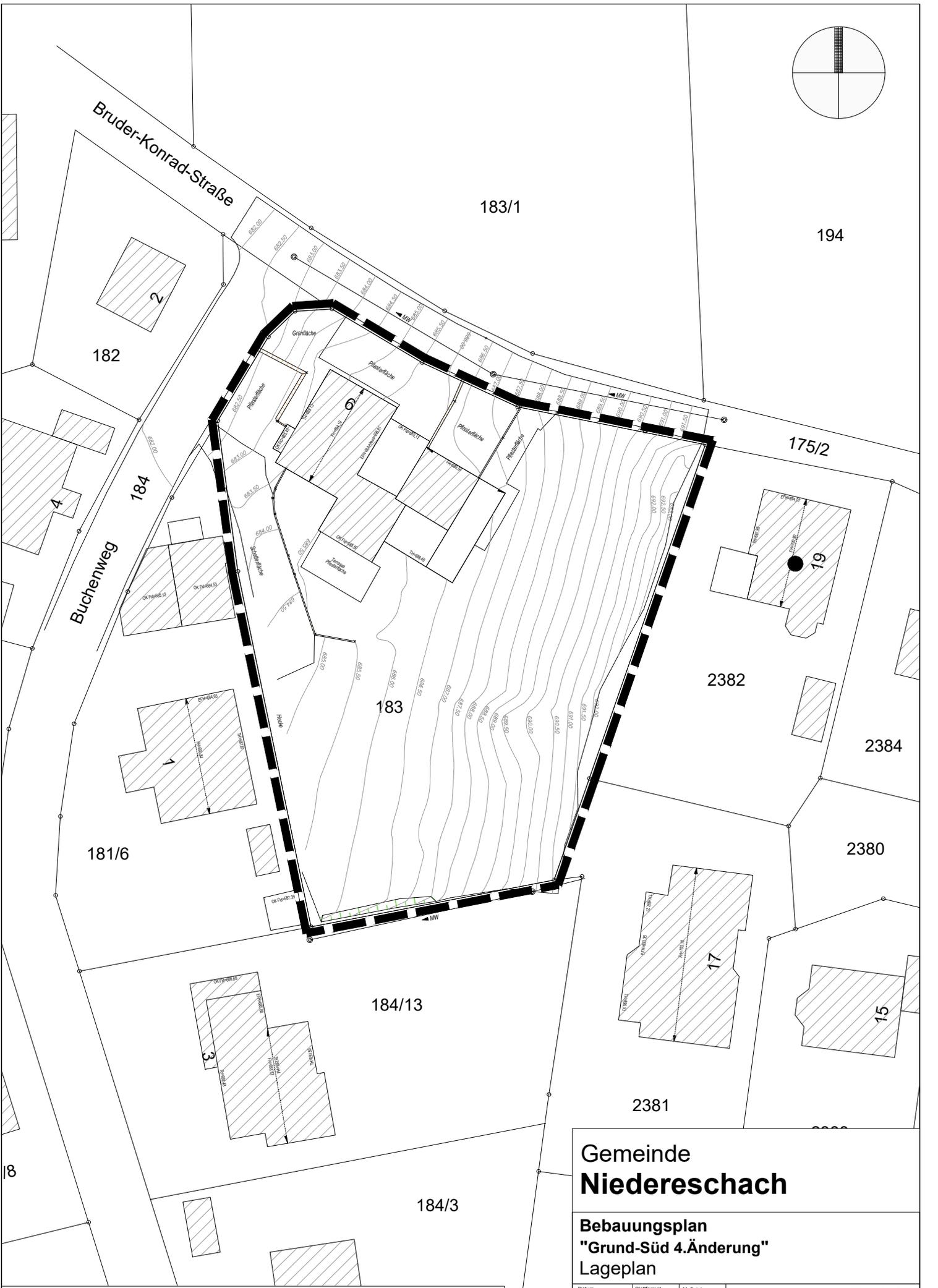
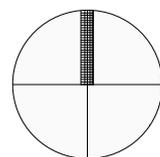
Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
5	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen</b> Schreiben vom 08.07.2022</p>	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
6	<p><b>RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 04.08.2022</p>	
	<p>Unter Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 15.03.2022 sind keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Bitte beachten Sie unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise wurden bereits in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
7	<p><b>LRA SBK, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, VS</b> Schreiben vom 18.08.2022</p>	
	<p>Zu diesem Vorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 21.03.2022 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange werden in der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes (Stand 02.05.2022) berücksichtigt. Daher verzichten wir auf eine weitere Stellungnahme.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

## Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des B-Plans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des B-Plans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).	
<b>Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme</b>		
	Stadtplanungsamt, VS	Schreiben vom 12.07.2022
	LRA SBK, Gesundheitsamt, VS	Schreiben vom 08.07.2022
	RP FR, Ref. 47.2 Baureferat Ost, Donaueschingen	Schreiben vom 11.07.2022
	LRA SBK, Baurechtsbehörde, VS	Schreiben vom 27.07.2022
	LRA SBK, Gewerbeaufsichtsamt, VS	Schreiben vom 29.07.2022
	RP FR Ref. 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung	Schreiben vom 02.08.2022
	RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	Keine Antwort
	LRA SBK, Straßenbauamt	Keine Antwort
	LRA SBK, Straßenverkehrsamt	Keine Antwort
	LRA SBK, Amt für Fachschule für Landwirtschaft, Donau.	Keine Antwort
	RP FR, Ref. 21 Raumordnung	Keine Antwort
	RP FR, Ref. 53.2 Hochwasserschutz	Keine Antwort
	RP FR, Kreisbeauftragte Naturschutz	Keine Antwort
	Regionalverband SBH	Keine Antwort
	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft VS	Keine Antwort
	Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal	Keine Antwort
	Vodafone (Kabel BW)	Keine Antwort
	Finanzamt VS	Keine Antwort
	Handwerkskammer Konstanz	Keine Antwort
	IHK VS	Keine Antwort
	Stadtwerke, Zweckverband Keckquellen + Gasversorgung	Keine Antwort

**Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Abwasserzweckverband Oberer Neckar	Keine Antwort
	Gemeinde Deißlingen	Keine Antwort
	Gemeinde Zimmern ob Rottweil	Keine Antwort
	Gemeinde Dauchingen	Keine Antwort
	Gemeinde Königsfeld	Keine Antwort
	Landesnatuschutzverband	Keine Antwort
	NABU Stuttgart	Keine Antwort
<b>Öffentliche Auslegung vom 08.07.2022 bis einschl. 26.08.2022</b>		
	Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen / Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren abgegeben.	



Bruder-Konrad-Straße

183/1

194

182

175/2

Buchenweg

184

19

Ok.FH-885.12  
Ok.FH-884.53

2382

183

2384

181/6

2380

184/13

17

15

2381

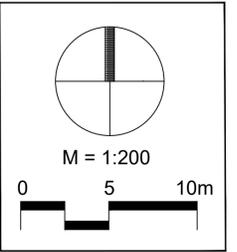
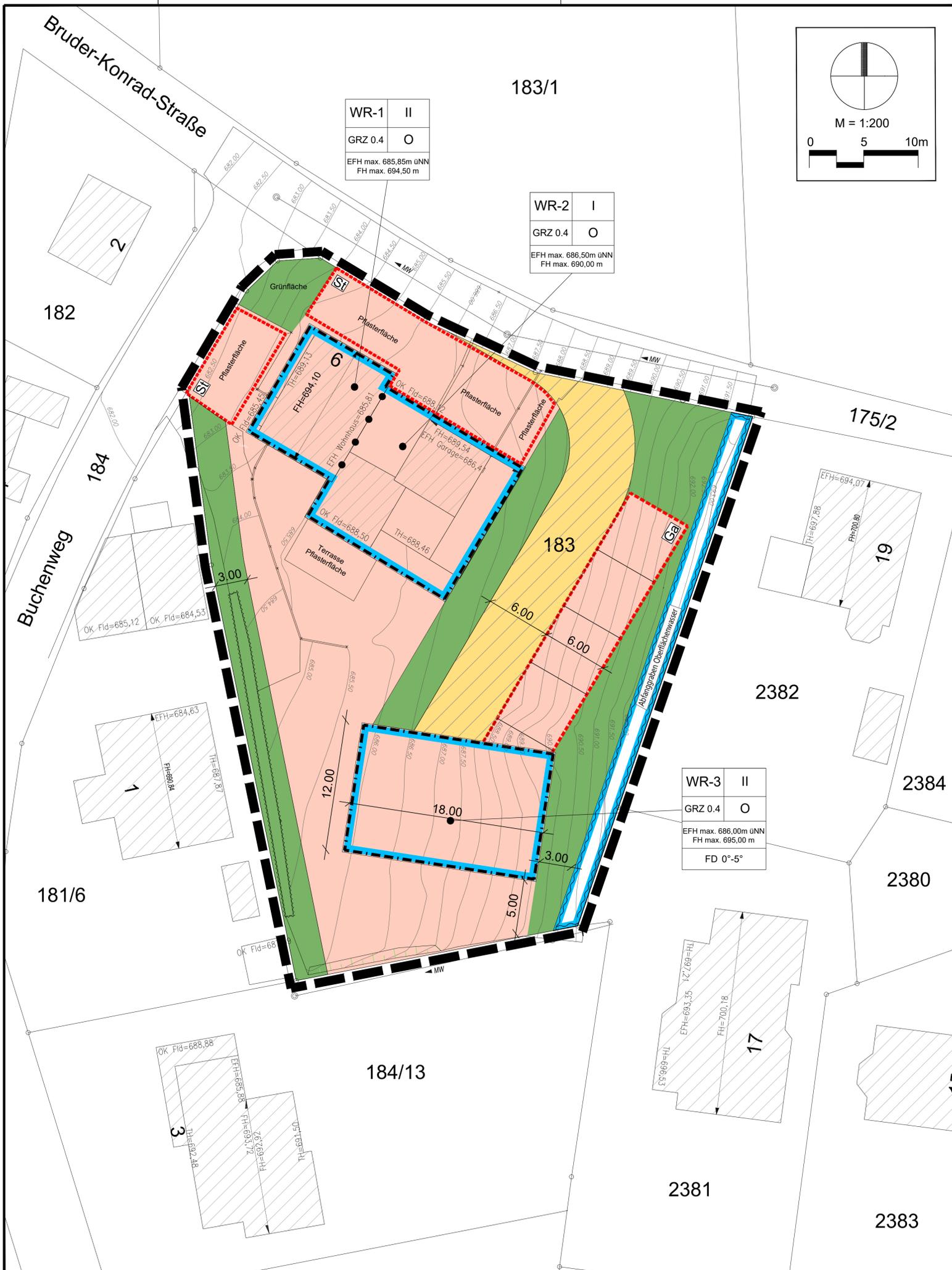
184/3

# Gemeinde Niedereschach

## Bebauungsplan "Grund-Süd 4.Änderung" Lageplan

 Grenze Bauungsplan (ca. 2.261 m<sup>2</sup>)

Datum 13.10.2021	Blattformat DIN A4	Maßstab 1:500	 STADTPLANUNG + DESIGN
Projekt: 1861	Bearb. Val/St		



WR-1	II
GRZ 0.4	O
EFH max. 685,85m üNN FH max. 694,50 m	

WR-2	I
GRZ 0.4	O
EFH max. 686,50m üNN FH max. 690,00 m	

WR-3	II
GRZ 0.4	O
EFH max. 686,00m üNN FH max. 695,00 m	
FD 0°-5°	

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
  - Reines Wohngebiet - WR (mit Nummerierung der Baufelder)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO)
  - GRZ 0,4 Grundflächenzahl (Höchstmaß)
  - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- EFH Maximal zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (Angaben in m.ü.NN)
- FH<sub>max</sub> max. zulässige Firsthöhe
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - Offene Bauweise
  - Baugrenzen
  - Umgrenzung für Flächen für Stellplätze (St), Nebenanlagen (Nbl), Garage (Ga)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)
  - private Verkehrsflächen
- Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - Grünfläche Wiese/Garten
- Fläche für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
  - Abfanggraben zum Schutz vor zufließendem Oberflächenwasser
- Nachrichtliche Darstellungen
  - Maßangaben in Meter
  - bestehende Gebäude mit Hausnr. und Angabe der Gebäudenutzung
  - bestehende Grundstücksgrenzen
  - Bestand Höhenlinie
- Nutzungsschablone - Erläuterung:
 

WR	II	Art der baul. Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
GRZ 0.4	O	GRZ Grundflächenzahl	offene Bauweise
EFH max. 686,00m üNN FH max. 695,00 m		max. zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) max. zulässige Firsthöhe (FH)	
FD 0°-5°		Zulässige Dachform	
- Dachform der Hauptgebäude (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
  - FD/SD Flachdach / Satteldach

### ÜBERSICHTSPLAN



### VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrensschritte	Datum
- Aufstellungsbeschluss	24.01.2022
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	10.02.2022
- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange	vom 21.02.2022 bis 21.03.2022
- GR - Entwurfsfeststellung / Offenlagebeschluss	20.06.2022
- Bekanntmachung der Offenlage	30.06.2022
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie sonster Träger öffentlicher Belange (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB)	vom 08.07.2022 bis 26.08.2022
- Abwägung und Satzungsbeschluss im Gemeinderat	...
- Amtliche Bekanntmachung - Rechtskraft	...

**Ausfertigungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Niedereschach, den .....

Martin Ragg, Bürgermeister

**Rechtskraftvermerk**  
Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom ..... tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

## "Grund-Süd 4. Änderung"

Maßstab 1:200 i.O.	Blattformat DIN A1 i.O.	Stand 17.10.2022
Bearb. La / Va	Projekt 1861	

Gemeinde  
Niedererschach



Schwarzwald-Baar-Kreis

# Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

A - Planungsrechtliche Festsetzungen  
B - Örtliche Bauvorschriften  
C - Hinweise

Stand: 17.10.2022

**kommunalPLAN**

STADTPLANUNG + DESIGN

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen

Tel.: 07461 / 73050

e-mail: [info@kommunalplan.de](mailto:info@kommunalplan.de)

Projekt: 1861

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....</b>	<b>3</b>
1	Art der baulichen Nutzung .....	3
	1.1 Reines Wohngebiet (WR).....	3
2	Maß der baulichen Nutzung .....	3
	2.1 Grundflächenzahl (GRZ) .....	3
	2.2 Zahl der Vollgeschosse .....	4
	2.3 Höhe der baulichen Anlagen, maximal zulässige Gebäudehöhen (GH).....	4
3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen .....	4
	3.1 Bauweise .....	4
	3.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen .....	5
4	Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.....	5
5	Verkehrsflächen .....	5
6	Private Grünflächen .....	5
7	Fläche für Hochwasserschutzanlagen und Rückhaltung von Niederschlagswasser .....	5
	7.1 Abfanggraben .....	5
	7.2 Retentionszisterne .....	5
8	Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	6
	8.1 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge .....	6
	8.2 Dach- und Fassadenverkleidungen aus Metall .....	6
	8.3 Außenbeleuchtung .....	6
	8.4 Vermeidung von Vogelschlag.....	6
	8.5 Rodungs- und Gehölzarbeiten (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen).....	6
	8.6 Dachbegrünung .....	6
	8.7 Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen.....	7
9	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.....	7
	9.1 Sichtfelder an Straßeneinmündungen.....	7
<b>B</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....</b>	<b>8</b>
1	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.....	8
	1.1 Dachformen und Dachneigung.....	8
	1.2 Dacheindeckung.....	8
	1.3 Gestaltung von Nebenanlagen .....	8
2	Notwendige Stellplätze / Stellplatznachweis.....	8
3	Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke .....	8
4	Einfriedungen zum öffentlichen Raum .....	9
5	Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser .....	9
<b>C</b>	<b>HINWEISE .....</b>	<b>10</b>
1	Solarenergienutzung .....	10
2	Umgang mit Bodenmaterial .....	10
3	Archäologische Funde .....	11
4	Geotechnik .....	11
5	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten.....	11
6	Grundwasserschutz .....	11
7	Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung .....	12
8	Geogene Bodenbelastungen .....	12
9	Pflanzliste .....	13

# A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

## **1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§1-11 BauNVO).

### **1.1 Reines Wohngebiet (WR)**

(§ 3 BauNVO)

#### Zulässig sind:

- Wohngebäude

#### Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Anlagen zur Kinderbetreuung

## **2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 BauGB und §§ 16-21a BauNVO).

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen in der Planzeichnung festgesetzt

- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- Höhe (i.V.m. der Höhenlage) der baulichen Anlagen.

### **2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

(§ 19 BauNVO)

Für das Reine Wohngebiet wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

## 2.2 Zahl der Vollgeschosse

(§ 20 BauNVO)

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

## 2.3 Höhe der baulichen Anlagen, maximal zulässige Gebäudehöhen (GH)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.§ 9 Abs. 3 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximal zulässige **Höhe der baulichen Anlagen** wird durch die Festsetzung der max. Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) und der max. Firsthöhe (FH) in Meter über Normal Null (ü.NN) bestimmt.

Für die Baufelder gelten:

EFH – maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden):

WR-1 = 685,85 ü.NN

WR-2 = 686,50 ü.NN

WR-3 = 686,00 ü.NN

FH = maximal zulässige Firsthöhe:

WR-1 = 694,50 ü.NN

WR-2 = 690,00 ü.NN

WR-3 = 695,00 ü.NN

### Nebenbestimmungen:

Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bzw. die oberste Dachbegrenzungskante, bzw. der oberste Gebäudeabschluss.

Bei Gebäuden mit Flachdächern gilt die festgesetzte Wandhöhe als maximal zulässige Gebäudehöhe.

Die festgesetzten Höhen gelten nicht für erforderliche technische Dachaufbauten wie Lüftungs- oder Antenneneinrichtungen, Schornsteine etc.

Die **Höhenlage der baulichen Anlagen** wird durch die im Plan eingetragenen, maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH) in m ü. NN (Meter über Normal Null), als Höchstmaß festgesetzt.

Maßgeblich ist die Höhe des Rohfußbodens.

## 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

### 3.1 Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Die Bauweise ist durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgelegt als

O = offene Bauweise, Gebäude mit seitlichem Grenzabstand.

### **3.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen**

(§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

Dachüberstände bis 0,5 m über die Baugrenze sind zulässig.

Terrassen und Balkone sind bis 2,50 m über die Baugrenze zulässig.

### **4 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**

(§ 9 Abs.1 Nr.4, Nr. 22 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baufenster und der im Plan ausgewiesenen Flächen zulässig.

Garagen oder Carports, die parallel zur Straße errichtet werden, müssen mindestens 0,50 m Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

### **5 Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

#### **Private Verkehrsfläche**

Die private Verkehrsfläche ist im zeichnerischen Teil ausgewiesen.

### **6 Private Grünflächen**

(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung

Nutzung: Grünfläche, Wiese, Garten.

### **7 Fläche für Hochwasserschutzanlagen und Rückhaltung von Niederschlagswasser**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen bzw. Beschreibung.

#### **7.1 Abfanggraben**

Zum Schutz der Baugrundstücke vor zufließendem Oberflächenwasser bei Starkregen oder Schneeschmelze sind auf der öffentlichen Grünfläche hangseitig (gemäß Planeintrag) Flächen zur Anlage eines Entwässerungsgrabens zur Fassung und geregelten Ableitung zufließenden Oberflächenwassers festgesetzt.

Die Flächen sind als begrünte Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bauliche Anlagen sind unzulässig.

#### **7.2 Retentionszisterne**

Pro selbständiges Grundstück ist ein Rückhaltevolumen von mindestens 0.05 m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> Dachgrundfläche und befestigter Hofffläche vorzuhalten. Das max. Retentionsvolumen ist auf 6 m<sup>3</sup> begrenzt. Festgelegt wird eine Drosselabflussspende von 15-30 l/(s/ha).

## **8 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

### **8.1 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge**

Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung / -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.) einschließlich wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen.

Der Spitzenabflussbeiwert Cs der Flächen darf maximal 0,4 betragen.

### **8.2 Dach- und Fassadenverkleidungen aus Metall**

Niederschlagswasser von Dächern aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei), darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für derartige Dachflächen einfordern.

### **8.3 Außenbeleuchtung**

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind nur nach unten abgesicherte Leuchten und Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur bis max. 4.000 Kelvin zulässig.

Ausgeschlossen werden Natriumdampf-Hochdruck-Lampen.

### **8.4 Vermeidung von Vogelschlag**

Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an Fensterfronten mit großen Glasflächen (> 4m<sup>2</sup>) in Abstimmung mit dem Bauamt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Ausschluss von Über-Eck-Verglasungen

Transparente Scheiben für Vögel sichtbar machen durch geprüfte Markierungen am Glas, wie z.B. durch Siebdruckverfahren oder Folien

Verwendung fester vorgelagerter Konstruktionen, wie z. B. Rankgitter-Begrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz)

### **8.5 Rodungs- und Gehölzarbeiten (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen)**

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind ggf. notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchzuführen.

Sollten Gehölzrodungen erforderlich werden und diese außerhalb dieses genannten Zeitraumes erfolgen, so muss möglichst unmittelbar vor Entfernung des Gehölzes von fachkundiger Stelle überprüft werden, dass dennoch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

### **8.6 Dachbegrünung**

Die Flachdächer der Garagen und des Wohnhauses WR-3 sind extensiv zu begrünen.

Der Mindestaufbau der Substratschicht der Dachbegrünung beträgt 10 cm. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z.B. Saatmischung der Firma Syringa, Ansaatstärke ca. 2 g/m<sup>2</sup>). Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen. Eine Kombination mit Photovoltaik ist zulässig.

Der Spitzenabflussbeiwert wird mit  $C_s < 0,2$  festgesetzt.

## **8.7 Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

### **Baumanpflanzungen auf privaten Flächen**

Auf den privaten Grundstücksflächen ist pro angefangener 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum (1. bis 2. Ordnung; Stammumfang bei Pflanzung mind. 14-16 cm) oder ein hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang bei Pflanzung mind. 8-10 cm) zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (Artempfehlung siehe Pflanzliste Teil C Hinweise Ziffer 9).

## **9 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

### **9.1 Sichtfelder an Straßeneinmündungen**

Im Bereich der Einmündung der geplanten privaten Verkehrsfläche in die Bruder-Konrad-Straße ist ein 3 m tiefes Sichtfeld von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen ab einer Höhe von 80 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

## B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

### **1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

#### **1.1 Dachformen und Dachneigung**

Entsprechend der Planzeichnung sind für Hauptgebäude festgesetzt:

WR-1 und WR-2: keine Dachform und Dachneigung

WR-3: Flachdach 0-5°

Garagen im WR-3 sind als Flachdach 0-5° auszuführen.

#### **1.2 Dacheindeckung**

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind Dachziegel oder Betonsteine, bei flachgeneigten Dachformen auch alternative Materialien in grauer bzw. anthrazit bis schwarzer Tönung oder roter bis rotbrauner Farbe, sowie Dachbegrünungen zulässig.

Grellfarbige oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind bei geneigten Dächern bis zur Höhe der maximal zulässigen Firsthöhe, bei Flachdächern bis maximal 0,50 m über Attika zulässig.

#### **1.3 Gestaltung von Nebenanlagen**

Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und öffentlich zugänglichen Flächen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind, sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt, zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

### **2 Notwendige Stellplätze / Stellplatznachweis**

(§ 37 Abs.1 LBO i.V.m. § 74 Abs.2 LBO)

Im Reinen Wohngebiet (WR) sind pro Wohneinheit mindestens 2,0 Stellplätze herzustellen. Die jeweilige Stellplatzzahl ist rechnerisch zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

### **3 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke**

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen mit flächigem Bewuchs gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Das Anlegen von Schottergärten ist nicht zulässig.

**4 Einfriedungen zum öffentlichen Raum**

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die Höhe der Einfriedungen darf 1,00 m, bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Sie müssen einen Abstand von mind. 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Maschendraht und Drahtzäune sind zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

**5 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser**

(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Die Entwässerung des Grundstückes erfolgt im Mischsystem.

Das Oberflächenwasser ist getrennt zu sammeln und über eine Retentionszisterne gedrosselt dem Mischwasserkanal zuzuführen. Auf dem Baugrundstück ist ein Kontrollschacht zu errichten. Dieser kann auch als Kombischacht ausgeführt werden.

Die Errichtung der Anlagen ist mit Plänen und Bildern zu dokumentieren und zur Abnahme zu melden.

Gemäß Abwassersatzung der Gemeinde darf Oberflächenwasser nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.

## **C HINWEISE**

### **1 Solarenergienutzung**

Die Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaikanlagen oder zur Brauchwassererwärmung / Heizungsunterstützung wird empfohlen.

### **2 Umgang mit Bodenmaterial**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zu überprüfen, ob durch eine Anpassung des Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.

### **3 Archäologische Funde**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das RP Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### **4 Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Mittleren Muschelkalks sowie des Oberen Muschelkalks (Trochitenkalk-Formation) im äußersten Osten des Plangebietes.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### **5 Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten**

Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

### **6 Grundwasserschutz**

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten.

Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebsicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.

## **7 Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist.

Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnis-freien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m<sup>2</sup> der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnahe eingeleitet) werden.

## **8 Geogene Bodenbelastungen**

Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Mittlerer Muschelkalk“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.

Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.

Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter:

[https://weboffice.lrasbk.cle/dokiStoryMaps/Handlungsempfehlung komplett.pdf](https://weboffice.lrasbk.cle/dokiStoryMaps/Handlungsempfehlung%20komplett.pdf)

Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.

## 9 Pflanzliste

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen und gebietsheimischen Gehölzen für die festgesetzten Pflanzgebotsflächen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Artenauswahl erfolgte in Anlehnung an die Publikation „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LfU 2002).

### Baumanpflanzungen auf privaten Flächen

*(Qualität: Hochstamm mit Ballen, mind. 2 x verpflanzt, StU 14-16 cm)*

Acer platanoides*	Spitzahorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Acer campestre	Feldahorn	Sorbus aria	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia cordata*	Winterlinde
Prunus avium	Vogelkirsche		

*\*insbesondere züchterisch bearbeitete klein- bzw. schmalkronige Sorten der genannten Arten*

*Zulässig sind außerdem alle ortsüblichen und bewährten Sorten des Streuobstbaus, die keiner besonderen Pflege bedürfen (Qualität: Hochstamm ohne Ballen, mind. 2 x verpflanzt, StU 8-10 cm).*

Aufgestellt: Tuttlingen, 17.10.2022

kommunalPLAN GmbH

Gemeinde  
Niedererschach



Schwarzwald-Baar-Kreis

# Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

**Begründung** gemäß § 2a BauGB

Stand: 17.10.2022

**kommunalPLAN**

STADTPLANUNG + DESIGN

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen

Tel.: 07461 / 73050

e-mail: [info@kommunalplan.de](mailto:info@kommunalplan.de)

Projekt: 1861

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	3
2	Lage des Änderungsbereichs .....	3
3	Planungsverfahren.....	4
4	Flächennutzungsplan.....	5
5	Bestehender Bebauungsplan.....	5
6	Inhalte der Änderung .....	6
7	Umweltbelange .....	7
8	Erschließung, Ver- und Entsorgung .....	8
9	Kosten .....	8
10	Bodenordnung .....	8
11	Städtebauliche Daten .....	8

### Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 20.12.2021  
Büro Thomas Grözinger, Oberndorf
- Umweltbeitrag zur Prüfung der Umweltbelange vom 20.12.2021  
Büro Thomas Grözinger, Oberndorf

## 1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Wohngebiet „Grund Süd“ wurde auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans aufgesiedelt.

Der Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 183, Bruder-Konrad-Str. 6, plant auf der rückwärtigen Freifläche des Grundstücks ein 4-Familien-Wohnhaus, mit eigener Zufahrt, zu errichten.

Da dies der rechtskräftige Bebauungsplan „Grund-Süd“ nicht zulässt, ist ein Bebauungsplan-Änderungsverfahren erforderlich.

Mit diesem Änderungsverfahren sollen auch die zwischenzeitlich erfolgten, nicht genehmigten baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen im Plangebiet planungsrechtlich gesichert werden.

Die Gemeinde Niedereschach unterstützt die Änderung des Bebauungsplans.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans „Grund-Süd“ soll eine Genehmigungsgrundlage für die geplante Realisierung eines Mehrfamilien-Wohnhauses geschaffen werden.

Die Änderung dient der Innenentwicklung und der Realisierung einer verdichteten Bauweise und erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten des Planungsverfahrens.

## 2 Lage des Änderungsbereichs

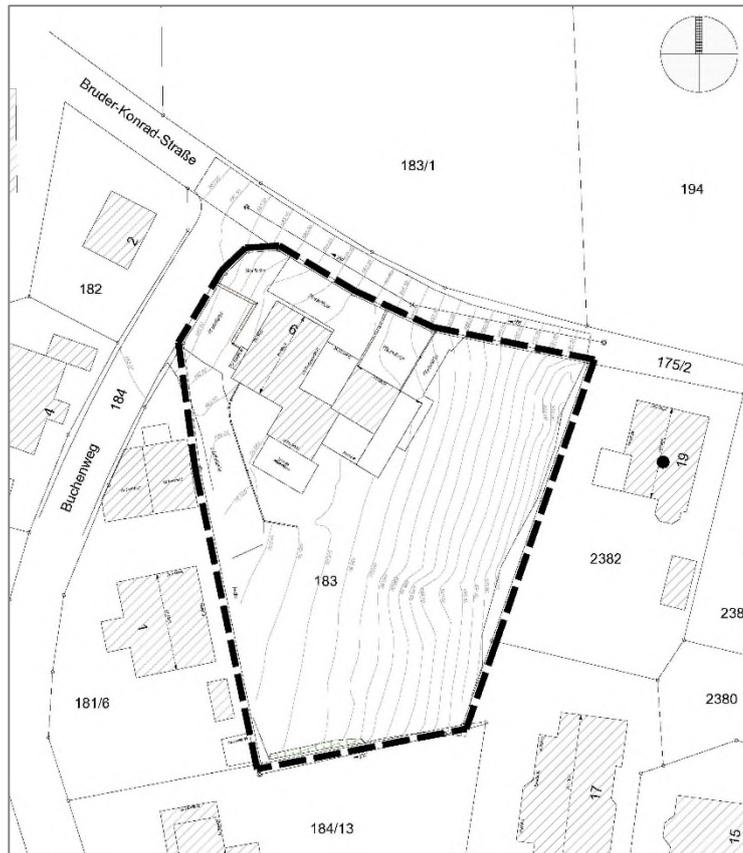
Das Plangebiet liegt im Osten von Niedereschach an der Ecke Buchenweg / Bruder-Konrad-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2.261 m<sup>2</sup>.

Es liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Grund-Süd“ von 1964 und ist als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.



Lage im Ortsplan Niedereschach (Quelle „Geoportal BW“)



*Geltungsbereich 4. Änderung Bebauungsplan „Grund-Süd“*

### 3 Planungsverfahren

Die Bebauungsplan-Änderung dient der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung und kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Die zulässige Grundfläche im Änderungsbereich liegt weit unter dem Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup>. Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000).

Ferner bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind, da im Plangebiet Wohnnutzungen zulässig sind. Von diesen Nutzungen ist kein Störfallrisiko bzw. ein Risiko eines schweren Unfalls zu erwarten. Auch in der Umgebung sind keine Nutzungen angesiedelt, von denen im Zusammenhang mit der Planung ein Störfallrisiko bzw. ein Risiko eines schweren Unfalls zu erwarten ist.

Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollumfänglich erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach kann auf eine frühzeitige Beteiligung verzichtet werden, dennoch soll zur Erhöhung der Transparenz des Planungsprozesses eine frühzeitige Beteiligung erfolgen.

Auf eine Umweltprüfung, die Erarbeitung eines Umweltberichts und auf eine Zusammenfassende Erklärung wird verzichtet. Die Eingriffsregelung (§ 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) findet keine Anwendung. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

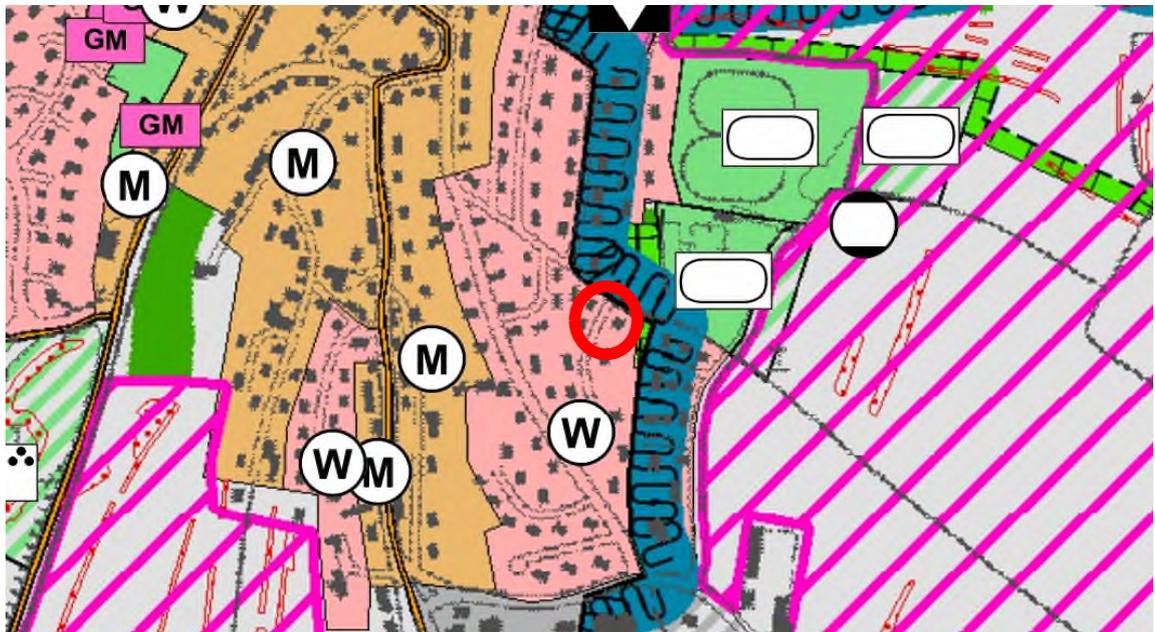
### Verfahrensablauf

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| • Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB<br>Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung | 24.01.2022                     |
| • Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss   | 10.02.2022                     |
| • Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB)   | v. 21.02.2022<br>b. 21.03.2022 |
| • Beschluss zur Bürger- und Behördenbeteiligung (Offenlagebeschluss)   | 20.06.2022                     |
| • Bekanntmachung der Offenlage   | 30.06.2022                     |
| • Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB)   | v. 08.07.2022<br>b. 26.08.2022 |
| • Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.                             | .....                          |

### 4 Flächennutzungsplan

Die Änderung des Bebauungsplans kann aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen entwickelt werden.

Dieser stellt für den Änderungsbereich eine Wohnbaufläche dar.



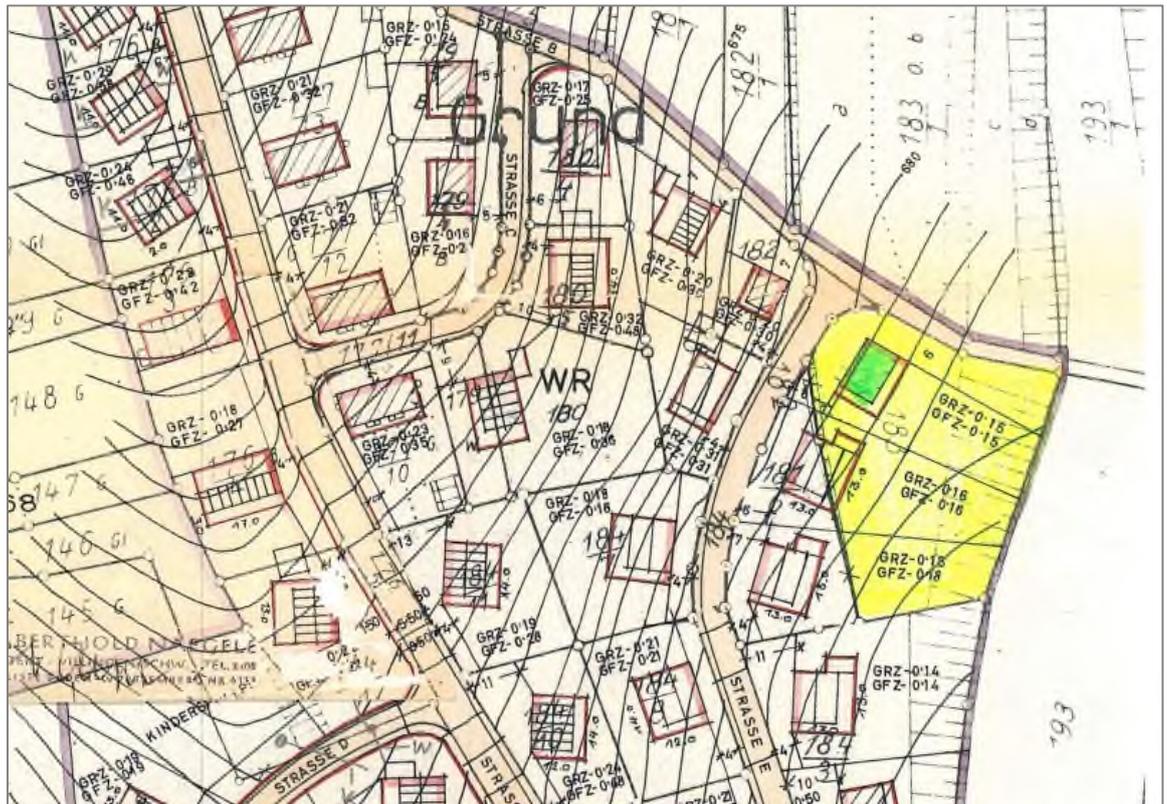
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG – VS mit Darstellung des Änderungsbereichs

### 5 Bestehender Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „Grund-Süd“ ist rechtskräftig seit Okt. 1964.

Dort sind für den Planungsraum der 4. Änderung für ein ausgewiesenes Baufenster im Reinen Wohngebiet (WR) eine GRZ 0,15 und eine GFZ 0,15 festgesetzt. Zulässig ist eine 1-geschossige Bebauung bei 27-30° Dachneigung, ohne Kniestock.

Das Baufenster ist eng bemessen für eine Einfamilien-Wohnhausbebauung. Eine erweiterte Bebauung des Grundstücks ist nicht zulässig.



Ausschnitt Bebauungsplan „Grund-Süd“ von 1964 mit Darstellung des Planungsraums

## 6 Inhalte der Änderung

Entgegen den Vorgaben des Bebauungsplans soll das Reine Wohngebiet effizient genutzt und flächensparend bebaut werden.

Deshalb wird das bestehende Baufenster erweitert und ein zweites Baufenster im Süden ausgewiesen.

Zur Erschließung des neuen Baufensters ist eine private Verkehrsfläche vorgesehen. Sie ist an der Bruder-Konrad-Straße angeschlossen.

Der Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“ wird mit seiner Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften in folgenden Punkten geändert:

- **Baufenster**

Das Baufenster WR-1/WR-2 wird vergrößert und der vorhandenen Bebauung angepasst. Damit wird der Bestand gesichert, aber weitere bauliche Ergänzungen an dieser Stelle ausgeschlossen.

Im rückwärtigen Grundstücksbereich wird ein neues Baufenster WR-3 für ein Mehrfamilienhaus ausgewiesen. Dies ist ein Beitrag der Nachverdichtung im Bestand entsprechend der Nachfrage nach Wohnbauflächen.

- **Geschossigkeit**

Für die Baufenster WR-1 und WR-3 wird eine II-Geschossigkeit festgesetzt. Dies entspricht den vorhandenen baulichen Gegebenheiten und einer wirtschaftlichen Flächennutzung.

- **Gebäudehöhen**

Durch Festsetzung von Eingangsfußbodenhöhen (EFH) über Normal Null (NN) in Verbindung mit maximalen Firsthöhen erfolgt für jedes Baufenster eine hinreichende Bestimmtheit der Einfügung in das Gelände und Umfeld.

Nachbarschaftliche Belange wurden dabei berücksichtigt.
- **Private Verkehrsfläche**

Zur rückwärtigen Erschließung des Baufensters WR-3 und der zugeordneten Garagen wird eine private Verkehrsfläche festgesetzt.

Eine öffentliche Widmung ist nicht vorgesehen.

Damit sind auch die Voraussetzungen für eine mögliche Grundstücksteilung mit eigenständiger Erschließung des Baufensters WR-3 geschaffen.
- **Stellplätze und Garagen**

Flächen für Stellplätze und Garagen sind im Bebauungsplan ausgewiesen. Sie bemessen sich am Bestand und der geplanten Entwicklung der Wohnnutzung.

Außerhalb dieser Festsetzungen sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig, um die Versiegelung des Planungsraums zu begrenzen.
- **Private Grünflächen**

Mit der Ausweisung privater Grünflächen im Plangebiet soll der Charakter eines grünen Baugebietes gesichert werden.
- **Hochwasserschutz**

Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser aus den östlich angrenzenden Flächen wird ein Abfanggraben zur Wasserableitung angeordnet.
- **Umweltschutz**

Zur Sicherung, Schutz und Entwicklung von Natur- und Landschaft setzt der Bebauungsplan in Verbindung mit den beiliegenden Fachgutachten, Maßnahmen der Dachbegrünung, Materialwahl, Außenbeleuchtung, Vogelschutz und Pflanzpflicht bzw. Rodungseinschränkungen fest.
- **Örtliche Bauvorschriften**

Die örtlichen Bauvorschriften gewährleisten eine angemessene und sich einfügende Gestaltung der baulichen Anlagen und der Freiflächen.

Mit der Festsetzung eines erhöhten Stellplatzschlüssels wird dem hohen KFZ-Bestand im ländlichen Raum Rechnung getragen.

Ergänzend zur Abwassersatzung der Gemeinde ist das Niederschlagswasser zu sammeln und über eine Retentionszisterne in den Mischwasserkanal einzuleiten.

Das Regenwasser kann zur Gartenbewässerung genutzt werden. Der öffentliche Abwasserkanal wird entlastet.

## 7 Umweltbelange

Da es sich um einen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche,

Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB). Im vorliegenden Fall werden durch die Bebauung und durch die private Verkehrsfläche keine neuen Beeinträchtigungen hervorgerufen. Die zulässigen Eingriffe sind teilweise bereits auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans zulässig. Lediglich die Ausdehnung des Baufensters

WR-1/WR-2 und Ausweisung des Baufensters WR-3 erfordert eine derartige Betrachtung.

Hierzu wurden durch das Büro Grözinger aus Oberndorf eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie ein Umweltbeitrag zur Prüfung der Umweltbelange vorgenommen.

### **Ergebnis**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern nachfolgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

### **Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen**

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind ggf. notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchzuführen.

Die Maßnahmen sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 8.5 aufgenommen worden.

Auf die Begründungen der beiliegenden Gutachten wird verwiesen.

## **8 Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die Erschließung des Plangebiets wird durch Leitungsanschluss „Bruder-Konrad-Straße“ bzw. „Buchenweg“ gesichert.

## **9 Kosten**

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen.

Die innere Erschließung wird vom Vorhabenträger nach den Maßgaben der Gemeinde Niedereschach hergestellt.

## **10 Bodenordnung**

Die Grundstücksneubildung erfolgt durch Fortführungsnachweis. Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind nicht erforderlich.

## **11 Städtebauliche Daten**

<u>Planungsraum insgesamt:</u>	ca. 2.261 m <sup>2</sup>	100%
davon: WR-Baufläche	ca. 1.430 m <sup>2</sup>	63,3%
private Verkehrsfläche	ca. 224 m <sup>2</sup>	9,9%
private Grünfläche	ca. 507 m <sup>2</sup>	22,4%
Abfanggraben	ca. 100 m <sup>2</sup>	4,4%

Aufgestellt: Tuttlingen, 17.10.2022

kommunalPLAN GmbH

Gemeinde Niedereschach  
Schwarzwald-Baar-Kreis

# Bebauungsplan „Grund-Süd“ - 4. Änderung

in Niedereschach

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG**

Fassung vom 20.12.2021

## Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Einleitung und Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>1</b>
1.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
<b>II.</b>	<b>Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....</b>	<b>5</b>
1.	Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	7
3.1.	Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	7
3.2.	Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	8
3.3.	Biotopverbund.....	9
<b>III.</b>	<b>Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....</b>	<b>10</b>
1.	Säugetiere ( <i>Mammalia</i> ) ohne Fledermäuse (s.o.).....	12
2.	Fledermäuse ( <i>Microchiroptera</i> ).....	15
3.	Vögel ( <i>Aves</i> ).....	17
4.	Reptilien ( <i>Reptilia</i> ).....	19
5.	Wirbellose ( <i>Evertebrata</i> ).....	20
5.1.	Käfer ( <i>Coleoptera</i> ).....	20
5.2.	Schmetterlinge ( <i>Lepidoptera</i> ).....	22
<b>IV.</b>	<b>Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>25</b>
<b>V.</b>	<b>Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Niedereschach.....</b>	<b>26</b>
<b>VI.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>28</b>

## I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die geplante 4. Änderung des Bebauungsplans „Grund/Süd“ aus dem Jahr 1964 in Nidereschach im Schwarzwald-Baar-Kreis.

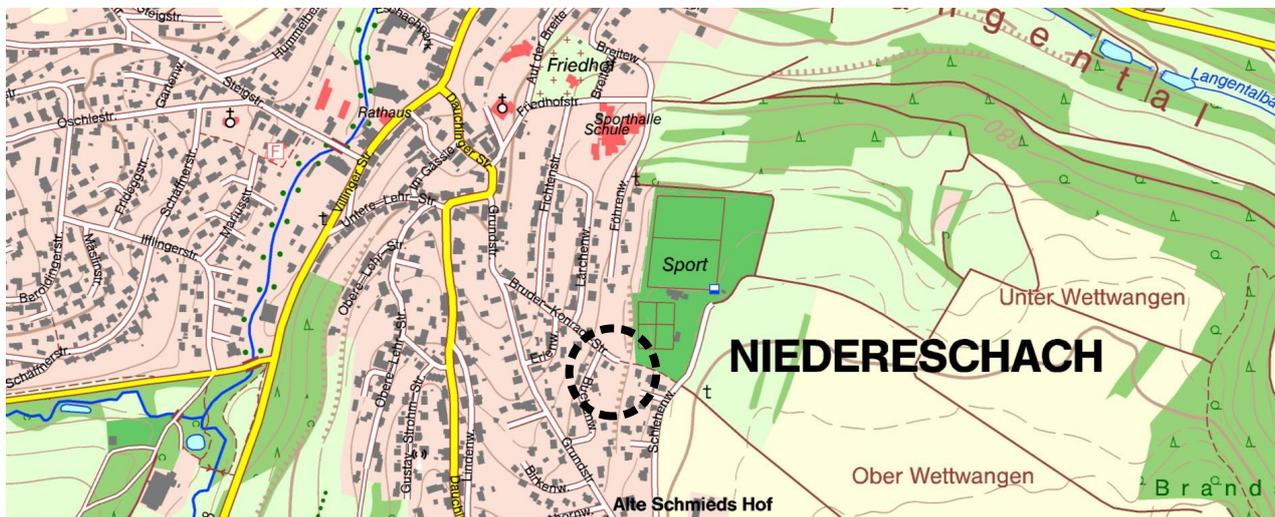


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Geplant ist die zusätzliche Errichtung eines 4-Familienhauses im südlichen Teil des bereits bebauten Grundstückes Nr. 183 in der Bruder-Konrad-Straße 6.

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

## 1. Untersuchungszeitraum und Methode

---

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten bereits am 28.11.2018 in Form einer Übersichtsbegehung, da bereits zu diesem Zeitpunkt eine Einleitung des Bebauungsplan-Verfahrens angedacht war. Es wurde das vorhandene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die vorgefundenen relevanten Arten dokumentiert. Innerhalb des Grundstückes wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der Ermittlung von potenziellen Arten stand auch die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis liefert das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Dies sind 15 europäische Vogel- und 15 Fledermausarten. Des Weiteren standen nach der Auswertung des ZAK zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zaun-echse (*Lacerta agilis*) und unter den Schmetterlingsarten der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*) sowie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sollte nach dem ZAK außerdem der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) berücksichtigt werden.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	28.11.2018	Schurr	14:10 – 14:25 Uhr	8 °C, 100 % bewölkt, windstill	Übersichtsbegehung
(2)	28.10.2021	Grözinger/Grittner	16:00 – 16:15 Uhr	15° C, sonnig, schwach windig	Übersichtsbegehung
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
<b>Übersichtsbegehung:</b> Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten.					

Da das BPlan-Änderungsverfahren im Anschluss nicht weiter vorangetrieben wurde, erfolgten auch keine weiteren Kartierungen. Erst nachdem im Herbst 2021 eine Fortführung des Verfahrens erkennbar war, erfolgte eine Kontrollbegehung, aus der jedoch keine für die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigenden Veränderungen ersichtlich waren.

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Niedereschach dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen) ,
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt),
- D6.1.2 Gebüsch und Hecken mittlerer Standorte und
- D6.3 Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen).

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 35 (36) Tierarten aus 4 (5) Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 12 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt. Die Angaben in Klammer schließen den Hirschkäfer aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie mit ein, welcher in jener Tabelle nicht mit aufgeführt ist.

## 2. Rechtsgrundlagen

---

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

### 1. Lage des Untersuchungsgebietes

---

Das zu untersuchende Grundstück in der Bruder-Konrad-Straße 6 (Flst.-Nr. 183) liegt am Ostrand von Niedereschach direkt unterhalb der Oberkante des in den Muschelkalk eingeschnittenen Eschachtals im Bereich. Es wird im Norden durch die Bruder-Konrad-Straße und im Westen durch den Buchenweg begrenzt. Im Süden und im Osten schließen sich weitere bebaute Grundstücke an. Das Gelände ist mäßig steil nach Westen geneigt und liegt auf einer Höhe von ca. 690 m über NHN.

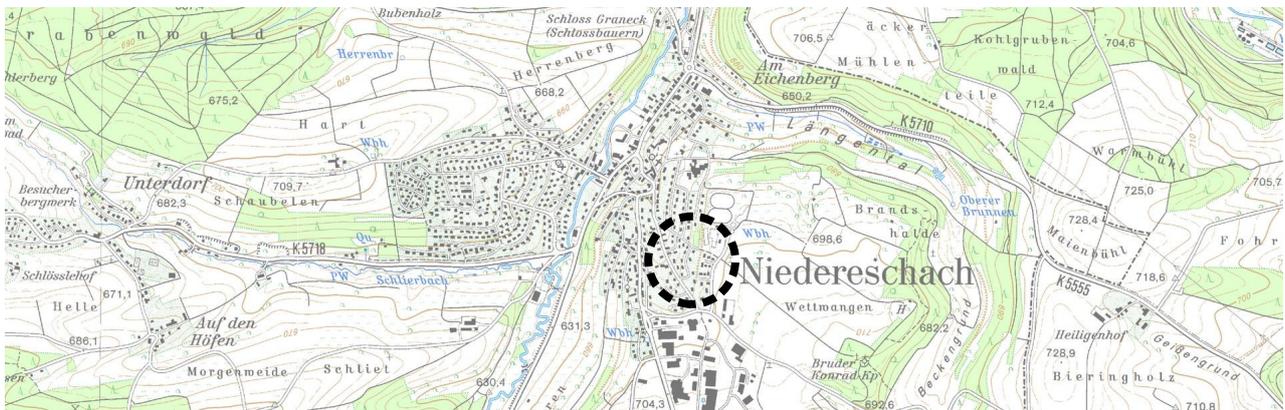


Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Plangebiet schwarz gestrichelt)

(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19).

### 2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

---

Die zu bebauenden Flächen werden gärtnerisch gepflegt. Es handelt sich dabei um eine vor wenigen Jahren eingesäte und mit neun Obsthochstämmen bepflanzte Wiesenfläche. Im südwestlichen Teilbereich wurde eine kleinere Lagerfläche eingerichtet.



Abb. 3: Blick nach Südosten entlang der Erschließung am Buchenweg.



Abb. 4: Hangabwicklung in Westexposition von Süden betrachtet.



Abb. 5: Gehölzbestand mit Obstbaumpflanzung auf Raseneinsaat.



Abb. 6: Lagerfläche im Südwesten des Grundstücks.

### 3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

#### 3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

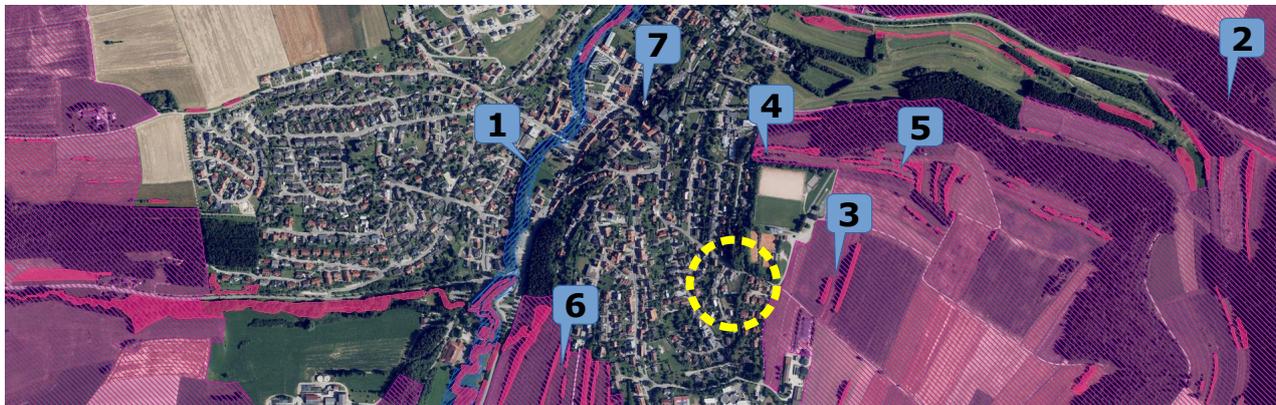


Abb. 7: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der näheren Umgebung  
 (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7916-311	FFH-Gebiet: Baar, Eschach und Südos Schwarzwald	500 m W
(2)	8017-441	SPA-Gebiet: Baar	90 m O
(3)	1-7817-326-0106	Offenlandbiotop: Hecken N ‚Lohnweg‘ SE Niedereschach	200 m O
(4)	1-7817-326-0101	Offenlandbiotop: Hecken E Schule Niedereschach	300 m N
(5)	1-7817-326-0103	Offenlandbiotop: Heckengebiet E Niedereschach (S Längental)	400 m NO
(6)	1-7817-326-0062	Offenlandbiotop: Heckengebiet Unterziehren S Niedereschach	360 m SW
(7)	8-326-0410005	Naturdenkmal: Kirchlinden – 2 Tilia	500 m NW
ohne	6	Naturpark: Südschwarzwald	innerhalb

**Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen**

**Lage** : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Das zur weiteren Bebauung vorgesehene Grundstück liegt innerhalb des Naturparks ‚Südschwarzwald‘. Innerhalb bestehen darüber hinaus keine weiteren nach dem Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist das Vogelschutzgebiet ‚Baar‘ in ca. 90 m Entfernung in östlicher Richtung. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung aus. Durch die beabsichtigte verdichtende Bebauung kommt es zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebietsfunktionen des Naturparks ‚Südschwarzwald‘.

### 3.2. Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

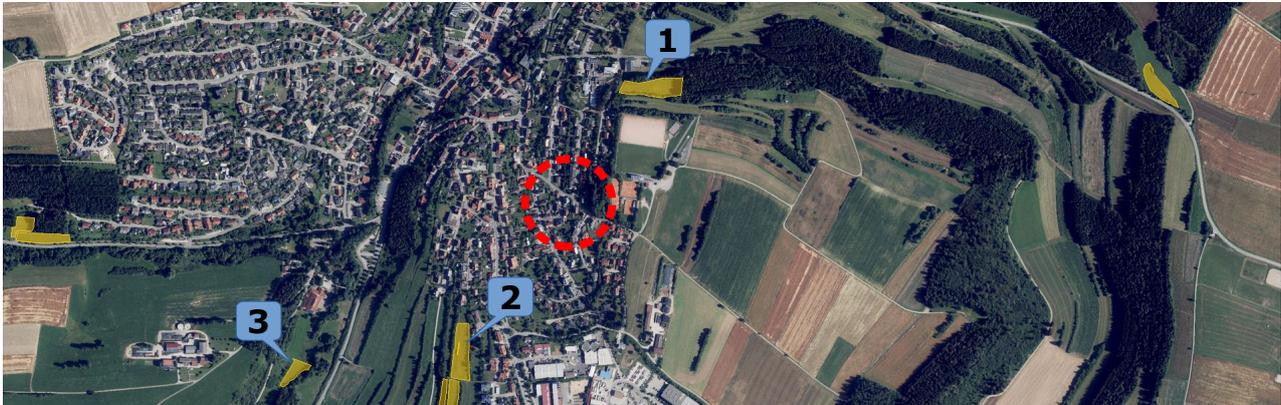


Abb. 8: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der näheren Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches			
Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65108-000-46040533	Mähwiese am NE Ortsrand von Niedereschach	340 m NO
(2)	65108-000-46040553	Mähwiesen im Heckengebiet Unterziehren S Niedereschach II	380 m SW
(3)	65108-326-46169196	Magere Flachland-Mähwiese Oberwiesen 2	750 m SW
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
<b>Lage</b> : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Magere Flachland-Mähwiese ist eine ‚Mähwiese am NE [nordöstlichen] Ortsrand von Niedereschach‘ in ca. 340 m Entfernung in nordöstlicher Richtung. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensräume und deren Inventare in der Umgebung aus.

### **3.3. Biotopverbund**

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernflächen, Kernräumen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

Der Geltungsbereich nimmt keine für den landesweiten Biotopverbund ausgewiesenen Flächen in Anspruch. Mit einer durch das Vorhaben bedingten Verschlechterung der Biotopverbundfunktionen ist nicht zu rechnen.

### III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wird ausgeschlossen. Es handelt sich bei diesem Grundstück um eine vollständig überformte Fläche, welche keine natürlichen Wuchsstandorte von indizierten Arten beherbergen kann.  ➤ <b>Es erfolgt keine weitere Prüfung.</b>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Säugetiere (ohne. Fledermäuse)</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Der Status der im ZAK aufgeführten Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ) wurde überprüft.  ➤ <b>Es erfolgt eine Darstellung des Status im Gebiet.</b>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Fledermäuse</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben.  ➤ <b>Es erfolgt eine Darstellung des Status im Gebiet.</b>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Vögel</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Der Status von europäischen Vogelarten im Gebiet wurde überprüft.  ➤ <b>Es erfolgt eine Darstellung des Status im Gebiet.</b>	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
<b>Reptilien</b>	<b>potenziell geeignet</b> - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Der Status der im ZAK aufgeführten Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) wurde überprüft.  ➤ <b>Es erfolgt eine Darstellung des Status im Gebiet.</b>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
<b>Amphibien</b>	<p><b>nicht geeignet</b> – Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wurden grundsätzlich ausgeschlossen. Es fehlen nahezu sämtliche Biotopstrukturen für ein Amphibien-Habitat.</p> <p>➤ <b>Es erfolgt keine weitere Prüfung.</b></p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Wirbellose</b>	<p><b>potenziell geeignet</b> - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet.</p> <p>Der Status des im ZAK aufgeführten Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>) wurde überprüft.</p> <p>➤ <b>Es erfolgt eine Darstellung des Status im Gebiet.</b></p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

## 1. Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als zu berücksichtigende Art (gelb hinterlegt).

Tab. 5: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>1</sup>								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	+	+	+
X	X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	-	-	-
X	X	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	-	?	-	?	-
!	?	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	?	?	?	?	?
X	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	?	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
<b>V</b>	mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
<b>H</b>	mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
<b>[!]</b>	Vorkommen nicht auszuschließen; <b>[?]</b> Überprüfung erforderlich				
<b>LUBW:</b>	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ <b>[+]</b> einen günstigen, „gelb“ <b>[-]</b> einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ <b>[-]</b> einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) <b>[?]</b> eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
<b>1</b>	Verbreitung	<b>2</b>	Population	<b>3</b>	Habitat
<b>4</b>	Zukunft	<b>5</b>	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, waren im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme des Bibers (*Castor fiber*) (Eschachau, Fischbach und Teufenbach) und der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) grundsätzlich nicht zu erwarten. Der Status der Haselmaus wurde aufgrund der für sie vermeintlich nutzbaren Habitatstrukturen in Form von Strauchhecken in den Randzonen außerhalb des Eingriffsbereiches überprüft.



Abb. 9: Heckenpflanzung mit Sträuchern in ihrer weitgehend natürlichen Wuchsform entlang der Ostgrenze.

<sup>1</sup> gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten.</li> <li>Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich.</li> <li>Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind.</li> </ul>
<b>Verhalten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck);</li> <li>Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier.</li> <li>Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten.</li> <li>Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst.</li> </ul>
<b>Fortpflanzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf.</li> <li>Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an.</li> <li>Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.</li> </ul>
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bisherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig.</li> <li>Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. SCHLUND <sup>2</sup>2005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). SCHLUND und SCHMID (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhenstein nachweisen.</li> </ul>

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Hier findet sie Unterschlupf und Nahrung. Haselmäuse sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Am liebsten halten sie sich in dichtem Gestrüpp auf, weshalb man sie fast nie zu Gesicht bekommt. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt. Mit ihren Artgenossen kommunizieren sie in erster Linie über ihren Geruchssinn. Im Sommer schlafen Haselmäuse in kleinen selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern, die sie innen weich auspolstern. Manchmal ziehen sie aber auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen ein.

Die Gehölzanpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches kamen bei näherer Betrachtung als Haselmaus-Habitate nicht in Frage. Sie sind von geringer Höhe und Dichte sowie von einem geringen Querschnitt. Es fehlt vor allem eine Artendiversität mit unterschiedlichen Früchte tragenden Nährgehölzen. Es konnten im Gebiet und seiner Umgebung keine Spuren von Haselmäusen (Winter- oder Sommerkobel, Nahrungsreste mit typischen Nagespuren) entdeckt werden.

2 SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*), Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

**Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Innerhalb des Geltungsbereiches mit seinem Wirkraum wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Haselmäusen registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden.

**Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).*

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

## 2. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7817 (SW) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel keine Nachweise von Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7817 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. <sup>3</sup>									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen <sup>4 5</sup> bzw. Nachweis	Rote Liste B-W <sup>1)</sup>	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ZAK	2	IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen									
1): BRAUN ET AL.: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg in: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.									
1: vom Aussterben bedroht		2: stark gefährdet			3: gefährdet				
G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes			i: Gefährdete wandernde Tierart						
FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie				BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.					
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ <span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 0 2px;">+</span> einen günstigen, „gelb“ <span style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 0 2px;">-</span> einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ <span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 0 2px;">-</span> einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) <span style="background-color: #D3D3D3; border: 1px solid black; padding: 0 2px;">?</span> eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.									
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat				
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)						

3 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

5 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

**Quartierkontrollen:** Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden die Bäume im Gebiet nach Borkepalten abgesucht. Bei der geringen Schaftstärke der Gehölze im Wirkraum konnten keine als Ruhestätten für Fledermäuse geeigneten Strukturen festgestellt werden.

#### **Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, als Wochenstube oder als Hangplatz für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

#### **Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)*

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

### 3. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde ein Ausschnitt der lokalen Vogelgemeinschaft als Stichprobe mit erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind die beobachteten Vogelarten innerhalb des Wirkraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. <sup>6</sup>	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW <sup>7</sup>	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BU (0)	*	§	+1
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BU (0)	*	§	-1
3	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BU (0)	*	§	+1
4	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BU (0)	*	§	0
5	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG (0)	*	§	0
6	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BU (0)	*	§	-2
7	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	h/n	BU (0)	*	§	0

6 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
<b>Gilde:</b>	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).
<b>h/n</b> : Halbhöhlen- / Nischenbrüter	<b>zw</b> : Zweibrüter bzw. Gehölzfreibrüter
<b>Status: BU</b> = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich	<b>NG</b> = Nahrungsgast
<b>Abundanz:</b> geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet	
<b>Rote Liste: RL BW:</b> Rote Liste Baden-Württembergs	
* = ungefährdet	
<b>§: Gesetzlicher Schutzstatus</b> § = besonders geschützt	
<b>Trend</b> (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	<b>0</b> = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen sieben Arten stellen einen kleinen Ausschnitt der lokalen Wintervogelgemeinschaft dar. Diese ist eine Vergesellschaftung von Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie der Gärten und Parks. Von den im ZAK aufgeführten Arten konnte keine registriert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelbruten festgestellt werden. Sieben Arten brüteten vermutlich in der direkten Umgebung. Zwei Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft.

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweibrüter (sieben Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Nischenbrütern (zwei Arten). Es wurden keine gefährdeten und keine streng geschützten Arten registriert.

#### Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann stets ausgeschlossen werden, sofern ggf. zu entfernende Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt werden. Dies ist der Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres.

#### Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).*

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes (siehe auch Kap. IV.1.1.) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

#### 4. Reptilien (*Reptilia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder sind gelb hinterlegt.

Tab. 8: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>8</sup>								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Aspisviper	<i>Vipera aspis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
<b>V</b>	mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
<b>H</b>	mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
<b>[ ! ]</b>	Vorkommen nicht auszuschließen; <b>[ ? ]</b> Überprüfung erforderlich				
<b>LUBW:</b>	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ <b>[ + ]</b> einen günstigen, „gelb“ <b>[ - ]</b> einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ <b>[ - ]</b> einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) <b>[ ? ]</b> eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
<b>1</b>	Verbreitung	<b>2</b>	Population	<b>3</b>	Habitat
<b>4</b>	Zukunft	<b>5</b>	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Die Zauneidechse benötigt als Habitat einen Verbund aus gut besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen (Steine, Totholz, Rohboden) zur Thermoregulation, Bereichen mit blütenreicher Vegetation, Steinhäufen oder Trockenmauern als Unterschlupf und grabbares Substrat zur Eiablage. Für die Thermoregulation und einen Unterschlupf geeignete Strukturen kommen im Wirkraum allenfalls im Bereich des Lagerplatzes vor. Da dieser nutzungsbedingt jedoch einer ständigen Veränderung unterzogen ist, ist eine dauerhafte Ansiedlung von Reptilien dort nicht möglich. In Verbindung mit dem für die Art fehlenden Nahrungshabitat in erreichbarer Umgebung, kann ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches mit seinem Wirkraum ausgeschlossen werden.

- ✓ **Vergleiche der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort schließen ein Vorkommen der indizierten Arten aus und damit auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.**

<sup>8</sup> gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

## 5. Wirbellose (Evertebrata)

### 5.1. Käfer (Coleoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie.

Tab. 9: Abschichtung der Käferarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>9</sup> .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Vierzähniger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	+	-	-	-	-
X	X	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	?	-	?	?	-
	X	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	-	-	-	-
X	X	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
<b>V</b>	mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
<b>H</b>	mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
[ ! ]	Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich				
<b>LUBW:</b>	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
<b>1</b>	Verbreitung	<b>2</b>	Population	<b>3</b>	Habitat
<b>4</b>	Zukunft	<b>5</b>	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Als größte heimische Käferart besiedelt der Hirschkäfer Wälder- beziehungsweise Waldränder mit einer Präferenz in alten, lichten Eichenwäldern. Lebensräume in Parks und größeren Hausgärten mit alten Baumbeständen galten in der Vergangenheit eher als die Ausnahme. Die Fundorte in solchen Strukturen nehmen inzwischen gegenüber den Ursprungshabitaten allerdings deutlich zu und so zeigt die Art vor allem in urbanen Räumen ihre Anpassung als Kulturfolgerin. Bei der Auswahl des Bruthabitates präferieren die Weibchen sonnig-warme, möglichst offene Standorte. Als Bruthabitate kommen abgestorbene Baumstümpfe mit beginnender Zersetzung in Frage, liegendes Holz wird nur bei ausreichendem Erdkontakt und damit bei ausreichender Feuchtigkeit des Substrates besiedelt. Für eine Eignung sind der Standort und der Zersetzungsgrad entscheidender als die Baumart. Neben der bevorzugten Eiche werden weitere Baum- und Straucharten erfolgreich besiedelt. Es dauert gewöhnlich 5 – 8 Jahre, ehe die Larvalentwicklung abgeschlossen werden kann. Im Erdreich, wenige cm unterhalb der Erdoberfläche, wird dann eine Puppenwiege angelegt, in der die Umwandlung zum fertigen Käfer erfolgt. Die Käfer verlassen erst im Frühjahr des Folgejahres die Puppenwiege, indem sie sich zur Erdoberfläche durchwühlen.

<sup>9</sup> gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).

<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besiedlungen der Wärme begünstigten Lagen im Umfeld der großen Flußtäler;</li> <li>• Altbestände in Laubwäldern, vorzugsweise mit hohem Eichenanteil;</li> <li>• besonnte Waldränder, Parks, Obstwiesen und Altbestände in (Villen-)Gärten mit absterbenden Bäumen.</li> </ul>	
<b>Flugzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende April bis Mitte August;</li> <li>• Die Lebensdauer der Käfer beträgt nur wenige Wochen.</li> </ul>	
<b>Fortpflanzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Imagines erscheinen ab Mai an Rendezvous-Plätzen, das sind Safflecken an alten Eichen;</li> <li>• Eiablage in morschen Wurzelstöcken, vorwiegend Laubhölzer und insbesondere Eichen in mindestens 40 cm Tiefe;</li> <li>• Larvalentwicklung 5 - 7 Jahre;</li> <li>• Nahrung ist morsches, verpilztes Holz.</li> </ul>	
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit in allen wärmebegünstigten Tallagen regelmäßig verbreitet.</li> <li>• Schwerpunkte sind die Oberrheinebene die Neckar-Tauber-Gäuplatten, das Keuper-Lias-Land und die Schwarzwaldvorberge.</li> </ul>	
	<p>Abb. 8: Verbreitung des Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.</p>	

Hirschkäfer orientieren sich sehr stark an bereits besiedelten Bruthabitaten, dadurch ist das artspezifische Ausbreitungspotenzial gering. Weibchen nutzen ihre Migrationsfähigkeit normalerweise nur innerhalb ihres engen Besiedlungs-Habitates. Eine spontane Ansiedlung der Art weitab von bestehenden Habitaten ist somit untypisch.

Für die Art nutzbare Bäume mit Totholzanteilen bzw. Wurzelstubben als Larvalhabitat fehlen innerhalb des Plangebietes vollständig. Es wurden von der LUBW keine Nachweise der Art im Raum . Ein Vorkommen der Art im Wirkungsbereich des Planungsraumes wird ausgeschlossen.

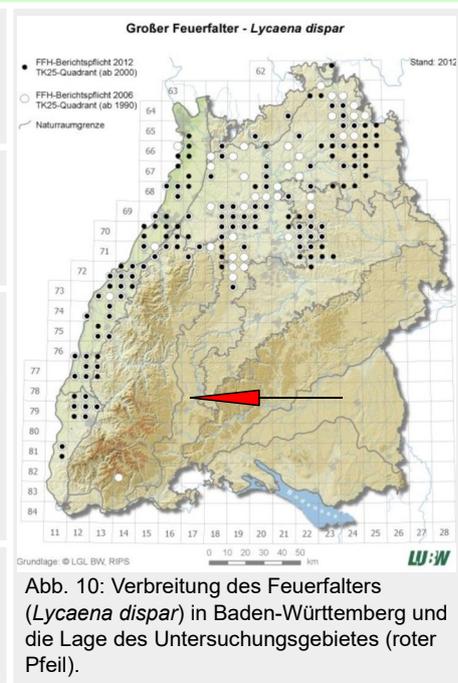
✓ **Vergleiche der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort schließen ein Vorkommen der indizierten Arten aus und damit auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.**



Somit wird der Geltungsbereich als Reproduktionsstätte und als wesentliches Nahrungshabitat für den Großen Feuerfalter ausgeschlossen.

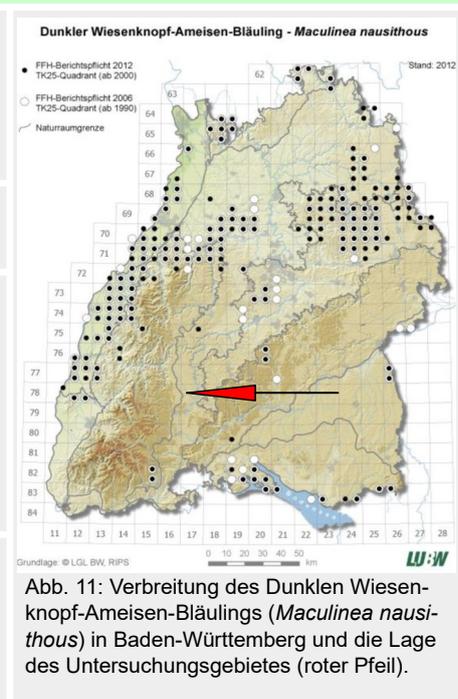
Zur Ökologie des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*).

<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenlandart besiedelt sonnige Grünlandstrukturen;</li> <li>• Bevorzugte Biotopstrukturen sind Feuchtwiesen, Gräben, feuchte Grünlandbrachen, Ruderalflächen und extensive Äcker.</li> </ul>
<b>Flugzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste und meist kleinere Jahresgeneration ab Ende Mai bis Ende Juli;</li> <li>• zweite Faltergeneration ist meist individuenreicher und erscheint ab Anfang August bis Ende September.</li> </ul>
<b>Fortpflanzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eiablage einzeln oder in Gruppen auf Blattoberseite, Raupenschlupf nach ca. 6 – 10 Tagen;</li> <li>• Raupenfutterpflanzen sind Ampferarten, vor allem Riesen-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>) und Stumpfblatt-Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>);</li> <li>• Larvalentwicklung der 2. Generation insgesamt ca. 200 Tage, da die Larven in eingerollten Ampferblättern überwintert.</li> </ul>
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene und das Neckar-Tauberland;</li> <li>• Ausbreitungstendenz nach Nordosten gerichtet;</li> <li>• Jährliche Schwankungen mit zahlreichen Neunachweisen.</li> </ul>



Zur Ökologie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*).

<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenlandart mit Besiedlung von extensivem Grünland;</li> <li>• bevorzugte Biotopstrukturen sind feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Feuchtwiesenbrachen;</li> <li>• Wiesenknopf ist sowohl Larvenfutterpflanze als auch Falter-Nektarquelle.</li> </ul>
<b>Flugzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfang Juli bis Mitte August;</li> <li>• eine Falter-Jahresgeneration.</li> </ul>
<b>Fortpflanzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Monophagie mit Fixierung auf den Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>);</li> <li>• Eiablage meist 1 – 4 (-6) in die aufgehenden Einzelblüten;</li> <li>• 2. Raupenstadium schmarotzend an der Brut der Rotgelben Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Die Raupen lassen sich durch die Ameisen in den Bau eintragen;</li> <li>• das Ameisennest wird erst nach dem Schlupf zum Falter verlassen.</li> </ul>
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene, der Kraichgau, das Bodenseegebiet und Teile des Schwäbisch-Fränkischen Waldes;</li> <li>• Gesamtpopulation zurzeit stabil;</li> <li>• zahlreiche vitale Kernpopulationen vorhanden.</li> </ul>



Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) ist auf das Vorkommen der Wirtsameise und des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Raupenfutterpflanze angewiesen. Es konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Somit wird der Wirkraum nicht als geeigneter Lebensraum für die Art eingestuft und ein Vorkommen des Falters ausgeschlossen.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling scheidet innerhalb des Untersuchungsgebietes als bodenständige Art ebenfalls aus, da die für eine Reproduktion erforderliche Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Gebiet ebenso fehlt, wie die in der zweiten Phase der Larvalentwicklung erforderlichen Stämme der Knotenameise (*Myrmica species*).

Zur Ökologie des Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea teleius*).

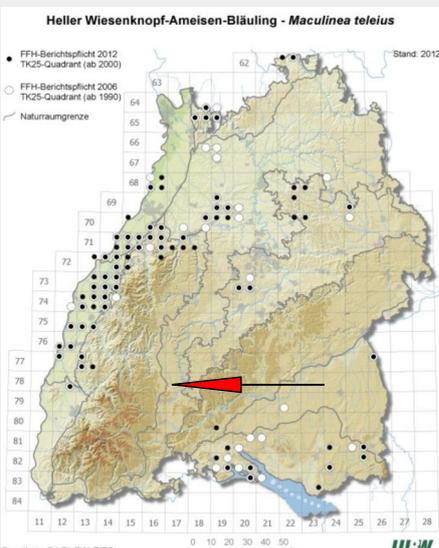
<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenlandart;</li> <li>• Besiedlung von extensivem feuchtem Grünland;</li> <li>• bevorzugte Biotopstrukturen sind feuchte Mähwiesen, Grabenränder, junge Feuchtwiesenbrachen</li> <li>• der Große Wiesenknopf ist sowohl Larvenfutterpflanze als auch Falter-Nektarquelle.</li> </ul>	
<b>Flugzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende Juni bis Ende Juli;</li> <li>• eine Falter-Jahresgeneration.</li> </ul>	
<b>Fortpflanzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Monophagie mit Fixierung auf den Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>).</li> <li>• Eiablage mit Legebohrer einzeln in die nicht aufgeblühten Einzelköpfchen;</li> <li>• nur 1 Larvalentwicklung pro Blütenkopf möglich;</li> <li>• nach 3 bis 4 Wochen schmarotzend an der Brut von Knotenameisen. Die Art bevorzugt die Trockenrasen-Knotenameise (<i>Myrmica scabrinodis</i>) vor der der Rotgelben Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Die Raupen lassen sich durch die Ameisen in den Bau eintragen.</li> </ul>	
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbreitungsschwerpunkte sind die Mittlere Oberrheinebene, Teile des Kraichgaus, wenige Orte im Bodenseegebiet und in Oberschwaben;</li> <li>• Kernpopulationen am Oberrhein.</li> </ul>	

Abb. 12: Verbreitung des Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea teleius*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

✓ **Vergleiche der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort schließen ein Vorkommen der indizierten Arten aus und damit auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.**

#### IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 11: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	nicht betroffen	keines
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen
	Schmetterlinge	nicht betroffen
	Libellen	nicht betroffen
	Weichtiere	nicht betroffen

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern nachfolgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

##### 1.1. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind ggf. notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchzuführen. Sollten Gehölzrodungen erforderlich werden und diese außerhalb dieses genannten Zeitraumes erfolgen, so muss möglichst unmittelbar vor Entfernung des Gehölzes von fachkundiger Stelle überprüft werden, dass dennoch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Aufgestellt:  
Oberndorf, den 04.12.2018

Ergänzt:  
Oberndorf, den 20.12.2021

Bearbeitung:

Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Thomas Grözinger

THOMAS GRÖZINGER  
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-  
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

## V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Niedereschach

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	§§
					D	BW		
<b>Zielarten Säugetiere</b>								
<b>Landesarten Gruppe B</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
<b>Zielarten Vögel</b>								
<b>Landesarten Gruppe A</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	LA	2	-	3	1	-	§§
<b>Landesarten Gruppe B</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	§§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	7	x	3	V	I	§§
<b>Zielarten Amphibien und Reptilien</b>								
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
<b>Zielarten Tagfalter und Widderchen</b>								
<b>Landesarten Gruppe A</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>
He. Wie.-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	LA	2,3	x	2	1	II, IV	§§
<b>Landesarten Gruppe B</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).							
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).							
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: <a href="http://www.wisia.de">www.wisia.de</a> .							
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):								
1	vom Aussterben bedroht							
2	stark gefährdet							
3	gefährdet							
V	Art der Vorwarnliste							
G	Gefährdung anzunehmen							
-	nicht gefährdet							
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)							
!	besondere nationale Schutzverantwortung							
oE	ohne Einstufung							

## VI. Literaturverzeichnis

### Allgemein

BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

### Säugetiere (*Mammalia*)

BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: KINZELBACH, R. & NIEHUS, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.

BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILI (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.

DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.

HEIDECHE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.

JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.

MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.

SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.

### Vögel (*Aves*)

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe

HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.

HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.

MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.

SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### Reptilien (*Reptilia*)

DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.

- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.

### Käfer (Coleoptera)

- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- GEISER, R. (1994): Artenschutz für holzbewohnende Käfer (*Coleoptera xylobionta*). Berichte der ANL 18, 89–114.
- KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
- MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITZER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- SCHMIDL, J. & BUSSLER, H. (2004): Ökologische Gilden xylobionter Käfer Deutschlands. Einsatz in der landschaftsökologischen Praxis - ein Bearbeitungsstandard. Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (7), 202–218.
- TOCHTERMANN, E. (1987): Modell zur Arterhaltung der *Lucanidae*. Allg. Forst Zeitschrift, 8, 183–184.
- TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik bei der Hirschkäferförderung. Allg. Forst Zeitschrift, 6, 308–311.
- WÜRST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

### Schmetterlinge (Lepidoptera)

- DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- DREWS, M. (2003d): *Glaucopsyche teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 502–510.
- DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- HERMANN, G. (2003): Kartieranleitung zur verbesserten Erfassung ausgewählter Arten anhand ihrer Präimaginalstadien. In Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Tagfalter-Atlas Bayern.
- LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- LWF & LfU (2008c): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] teleius*). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

**Gemeinde Niedereschach  
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Bebauungsplan  
"GRUND-SÜD 4. ÄNDERUNG"**

**(Verfahren nach § 13a BauGB)**

**in Niedereschach**

**UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER  
UMWELTBELANGE**

Fassung vom 20.12.2021

**GEMEINDE NIEDERESCHACH**  
**Schwarzwald-Baar-Kreis**

**BEBAUUNGSPLAN**  
**"GRUND-SÜD 4. ÄNDERUNG"**

**UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER**  
**UMWELTBELANGE**

### 1. Anlass

Anlass des vorliegenden Umweltbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Grund-Süd 4. Änderung" in Niedereschach.

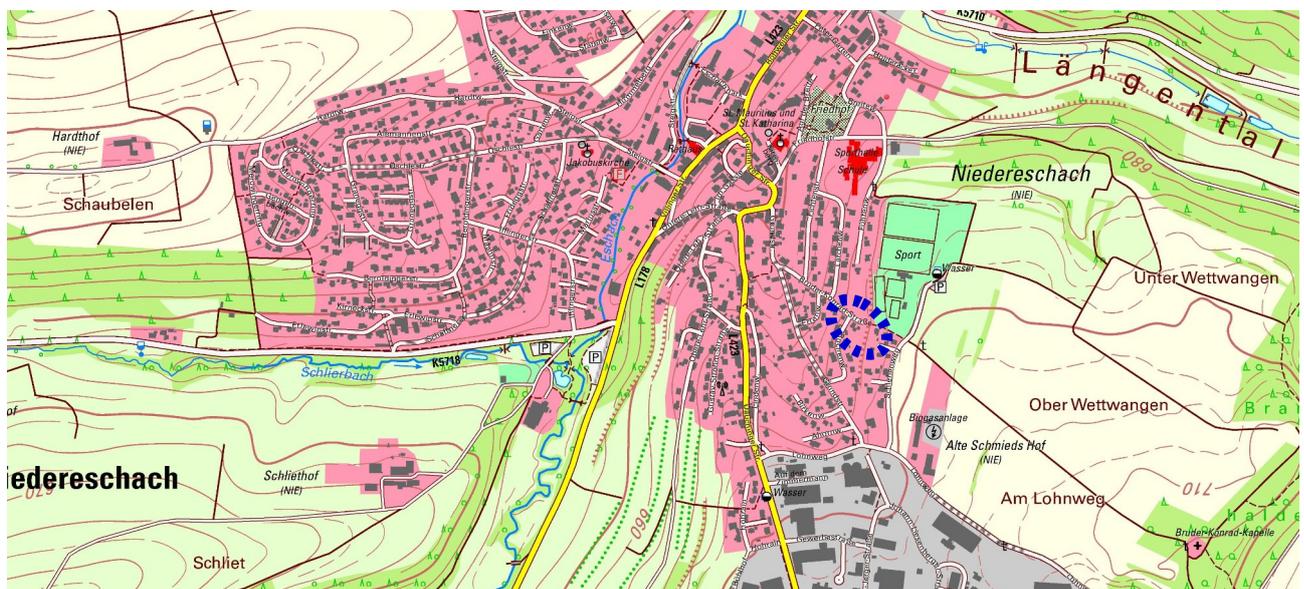
Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines weiteren Wohngebäudes mit 4 Wohneinheiten im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes geschaffen werden und so dem weiterhin vorhandenen Wohnflächenbedarf für die örtliche Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Hierfür wird die Durchführung eines Bebauungsplan-Verfahrens erforderlich. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Deshalb wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB abgesehen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden.

Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten und biologische Vielfalt, Boden einschließlich Flächeninanspruchnahme, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

### 2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortslage von Niedereschach. Der Geltungsbereich mit einer Größe von insgesamt ca. 2.261 m<sup>2</sup> umfasst lediglich das Flurstück Nr. 183 und wird im Norden von der Bruder-Konrad-Straße und im Westen vom Buchenweg und angrenzender Wohnbebauung begrenzt. Südlich und westlich grenzenden weitere Wohnbaugrundstücke an.



Ausschnitt aus der topographischen Karte M 1 : 10.000, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW

### 3. Kurzbeschreibung des Plangebietes und der geplanten Änderung

#### 3.1. Bestand

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um ein von Osten nach Westen abfallendes teilweise bebautes Grundstück innerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes. Es handelt sich um ein Wohnhaus mit zusätzlicher Nutzung durch einen kleinen Dienstleistungsbetrieb.

Der nordwestliche Teil wird von einem Wohnhaus mit angrenzenden Garagen und den zugehörigen Verkehrsflächen an der Bruder-Konrad-Straße eingenommen.



Luftbildausschnitt mit Katastergrenzen

Der südliche und östliche Teil des Plangebietes besteht aus häufig gemähten Wiesenflächen (Intensivrasen), auf denen einzelne hochstämmige Obstbäume neu gepflanzt wurden. Vom Buchenweg führt eine geschotterte Zufahrt in diesen Bereich, der teilweise auch als Lagerfläche genutzt wird.



Blick von der Bruder-Konrad-Straße auf den nordwestlichen Teil des Plangebietes

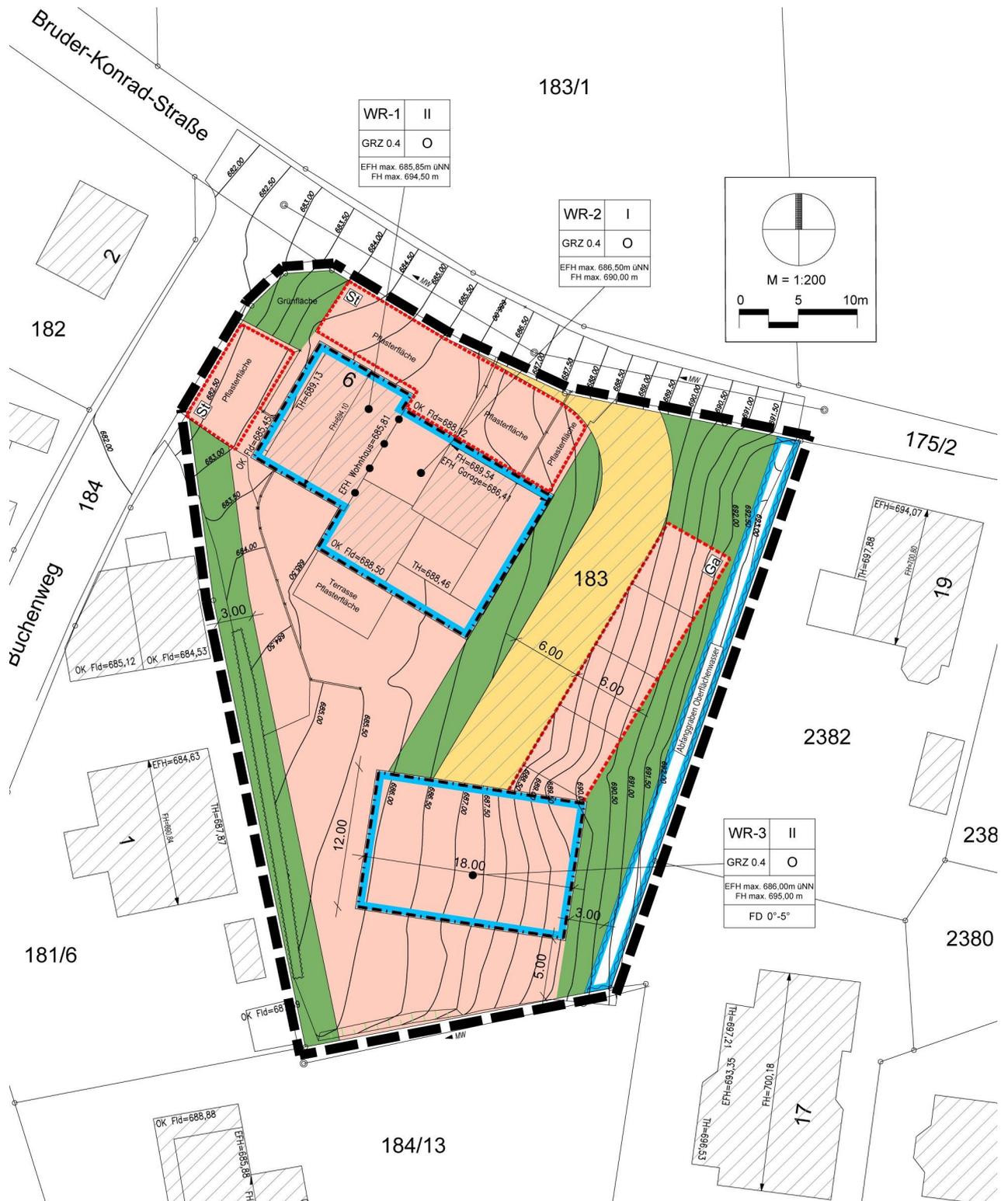


Blick von der Zufahrt am Buchenweg auf den südlichen Teil des Plangebietes

Am östlichen Rand zur benachbarten Bestandsbebauung stockt ein kleiner Bestand aus heimischen und nicht heimischen Ziersträuchern

Besonders hochwertige Biotopstrukturen oder erhaltenswerte Einzelbäume sind nicht vorhanden.

3.2. Planung



Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Vorentwurf vom 20.12.2021, kommunalPLAN GmbH)

Ausgewiesen wird ein Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO. Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude, für die entsprechende Baufenster in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes werden.

Die Bestandsbebauung (Wohnhaus mit Anbauten und Garagen) im nordwestlichen Teil des Plangebietes soll erhalten werden und im südlichen Teil des Grundstückes um den Neubau eines Mehrfamilienhauses ergänzt werden.

Die Zufahrt für das zusätzliche Gebäude im Süden erfolgt von Norden her von der Bruder-Konrad-Straße über eine private Zufahrtstraße, an der auch die nachzuweisenden privaten Parkplatzflächen angeordnet werden.

Eine bestehende Zufahrt auf das Grundstück von Westen vom Buchenweg her wird aufgegeben, zurückgebaut und als private Grünfläche festgesetzt. Auch zur Bestandsbebauung am östlichen Rand des Plangebietes wird eine private Grünfläche festgesetzt. Es werden lediglich bereits bestehende Stellplatzflächen an der Bruder-Konrad-Straße und am Buchenweg abgegrenzt.

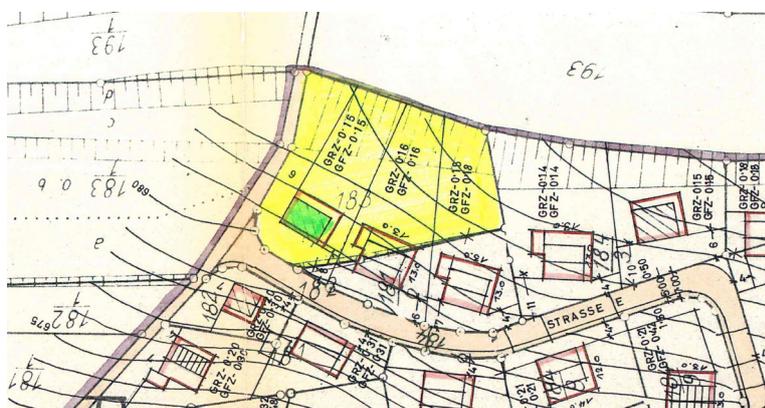
Für die Neubebauung ist ein Flachdach mit extensiver Dachbegrünung vorgesehen. Je 500 m<sup>2</sup> angefangene Grundstücksfläche ist außerdem ein standortgerechter Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen.

Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

#### 4. Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen

<b>Regionalplan</b>	Siedlungsfläche, Bestand
<b>Flächennutzungsplan</b>	Wohnbaufläche, Bestand
<b>Vogelschutzgebiete (Natura 2000)</b>	Nicht betroffen.
<b>FFH- Gebiet (Natura 2000)</b>	Nicht betroffen.
<b>Natur- u. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale</b>	Nicht betroffen.
<b>Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</b>	Nicht betroffen.
<b>Mähwiesenkartierung</b>	Nicht betroffen.
<b>Biotopverbund</b>	Nicht betroffen.
<b>Naturpark</b>	Südschwarzwald
<b>Wasserschutzgebiete</b>	Nicht betroffen, WSG Längentalquellen NE, Zone III östlich angrenzend
<b>Oberflächengewässer</b>	Nicht betroffen.
<b>Überschwemmungsgebiete Überflutungsflächen</b>	Nicht betroffen.

##### 4.1. Rechtskräftiger Bebauungsplan



Der überplante Bereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grund / Süd“ aus dem Jahr 1964.

Dieser weist für das betroffene Grundstück mit dem bereits vorhandenen Bestandsgebäude ein Reines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,15 aus.

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Grund / Süd“ aus dem Jahr 1964

**5. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und Bewertung der Eingriffserheblichkeit**

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der zu berücksichtigenden Schutzgüter zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

**5.1. Bewertung der Eingriffserheblichkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter:**

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit																														
<b>Fläche</b>	<table border="0"> <tr> <td>Bestandsgebäude (mit Garagen)</td> <td>ca. 200 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 8,85 %</td> </tr> <tr> <td>Belagsflächen</td> <td>ca. 530 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 23,44 %</td> </tr> <tr> <td>Garten und Grünland</td> <td>ca. 1.531 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 67,71 %</td> </tr> <tr> <td><b>Geltungsbereich:</b></td> <td><b>ca. 2.261 m<sup>2</sup></b></td> <td><b>ca. 100,00 %</b></td> </tr> </table>	Bestandsgebäude (mit Garagen)	ca. 200 m <sup>2</sup>	ca. 8,85 %	Belagsflächen	ca. 530 m <sup>2</sup>	ca. 23,44 %	Garten und Grünland	ca. 1.531 m <sup>2</sup>	ca. 67,71 %	<b>Geltungsbereich:</b>	<b>ca. 2.261 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 100,00 %</b>	<table border="0"> <tr> <td>Bauflächen (GRZ 0,4+50%)</td> <td>ca. 1.430 m<sup>2</sup></td> <td>GRZ 0,6</td> </tr> <tr> <td>- überbaubar:</td> <td>ca. 858 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 37,95 %</td> </tr> <tr> <td>- Freianlagen:</td> <td>ca. 572 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 25,30 %</td> </tr> <tr> <td>private Grünfläche einschl. Graben</td> <td>ca. 607 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 26,85 %</td> </tr> <tr> <td>private Verkehrsflächen</td> <td>ca. 224 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 9,91 %</td> </tr> <tr> <td><b>Geltungsbereich:</b></td> <td><b>ca. 2.261 m<sup>2</sup></b></td> <td><b>ca. 100,00 %</b></td> </tr> </table> <p>→ zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 576 m<sup>2</sup></p>	Bauflächen (GRZ 0,4+50%)	ca. 1.430 m <sup>2</sup>	GRZ 0,6	- überbaubar:	ca. 858 m <sup>2</sup>	ca. 37,95 %	- Freianlagen:	ca. 572 m <sup>2</sup>	ca. 25,30 %	private Grünfläche einschl. Graben	ca. 607 m <sup>2</sup>	ca. 26,85 %	private Verkehrsflächen	ca. 224 m <sup>2</sup>	ca. 9,91 %	<b>Geltungsbereich:</b>	<b>ca. 2.261 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 100,00 %</b>	
Bestandsgebäude (mit Garagen)	ca. 200 m <sup>2</sup>	ca. 8,85 %																															
Belagsflächen	ca. 530 m <sup>2</sup>	ca. 23,44 %																															
Garten und Grünland	ca. 1.531 m <sup>2</sup>	ca. 67,71 %																															
<b>Geltungsbereich:</b>	<b>ca. 2.261 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 100,00 %</b>																															
Bauflächen (GRZ 0,4+50%)	ca. 1.430 m <sup>2</sup>	GRZ 0,6																															
- überbaubar:	ca. 858 m <sup>2</sup>	ca. 37,95 %																															
- Freianlagen:	ca. 572 m <sup>2</sup>	ca. 25,30 %																															
private Grünfläche einschl. Graben	ca. 607 m <sup>2</sup>	ca. 26,85 %																															
private Verkehrsflächen	ca. 224 m <sup>2</sup>	ca. 9,91 %																															
<b>Geltungsbereich:</b>	<b>ca. 2.261 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 100,00 %</b>																															
	<p>Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden. Auch die Europäische Kommission schlägt vor, bis 2050 einen Zustand zu erreichen, bei dem netto keine Fläche mehr verbraucht wird.</p> <p>Durch die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten im innerörtlichen Bereich im Sinne einer Nachverdichtung wird die geplante Bebauungsplan-Änderung diesen Umweltzielen gerecht.</p>																																
<b>biologische Vielfalt</b> - <i>Biotope</i>	<p>Bestandsbebauung (Wohngebäude, Garagen, Nebengebäude) mit zugehörigen Zufahrts- und Parkplatzflächen im nordwestlichen Teil des Plangebietes</p> <p>sowie</p> <p>häufig gemähte Rasenflächen und neu gepflanzte jüngeren Obstbäumen und einer Lagerfläche im südlichen Teil des Grundstücks.</p>	<p>Erhaltung</p> <p>und</p> <p>Verlust von Biotopstrukturen geringer Wertigkeit und jungen Obstäumen durch ein zusätzliches Wohngebäude mit zugehörigen Verkehrsflächen.</p>	<p>nicht erheblich</p> <p>bis</p> <p>wenig erheblich</p>																														
<b>biologische Vielfalt</b> - <i>Biotopverbund</i>	<p>Der Geltungsbereich nimmt keine für den landesweiten Biotopverbund ausgewiesene Flächen in Anspruch.</p>	<p>Mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu rechnen. Es verbleiben ausreichend Freiflächen, die gärtnerisch genutzt werden. Zusätzlich werden neue (Obst-)Baumpflanzungen in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße festgesetzt.</p>	<p>wenig erheblich</p>																														
<b>biologische Vielfalt</b> - <i>Artenschutz</i>	<p>Es wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt. Diese ist den BPlan-Unterlagen beigefügt.</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V. m Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, wenn die notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten und außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen.</p>	<p>wenig erheblich</p>																														

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
<b>Boden</b>	<p>Es handelt sich größtenteils um anthropogen überformte Böden in Innerortslage, Bestandsbebauung in Form eines Wohngebäudes mit Garagen und Nebengebäuden und den zugehörigen Verkehrsflächen.</p> <p>Die Flächen sind damit insgesamt für das Schutzgut Boden von vorwiegend geringer Wertigkeit.</p>	<p>Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung (WA mit einer Grundflächenzahl von 0,4) und der insgesamt geringen Größe des Plangebietes wird der Eingriff durch Neuversiegelung und Überbauung auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Dabei werden weitestgehend vorbelastete Böden in Anspruch genommen.</p>	wenig erheblich
<b>Oberflächenwasser</b>	<p>Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht vorhanden.</p>	<p>Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen,</p>	nicht erheblich
<b>Grundwasser</b>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können.</p>	<p>Bedeutende oder nutzbare Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p> <p>Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser gesondert abgeleitet und durch vorgeschriebene Retentionszisternen verzögert dem bestehenden Entwässerungssystem zugeführt.</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Verschmutzungsgefährdungen für das Grundwasser sind aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung (Reines Wohngebiet mit Grün- und Freiflächenanteilen) nicht zu erwarten.</p>	wenig erheblich
<b>Klima und Luft</b>	<p>Sehr kleine innerörtliche Freifläche ohne Anschluss an wichtige innerörtliche Luftaustauschbahnen und ohne besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche.</p>	<p>Aufgrund der geringen Größe in Verbindung mit dem hohen Freiflächenanteil im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sowie in Verbindung mit den festgesetzten Maßnahmen zur inneren Durchgrünung erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalklimatischen Situation.</p>	wenig erheblich
<b>Landschaftsbild/ Ortsbild</b>	<p>Innerörtliche Lage mit umgebender teilweise großvolumiger Bestandsbebauung.</p> <p>Das Plangebiet ist nur aus der unmittelbaren Umgebung heraus einsehbar.</p>	<p>Aufgrund der Umgebungsbebauung und der Höhenfestsetzungen sind keine weithin sichtbaren negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	wenig erheblich
<b>Erholung</b>	<p>Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen, auch keine örtlichen oder überörtlichen Wegeverbindungen in die freie Landschaft.</p>		keine
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umwelt- und Denkmalschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p>		keine
<b>Mensch</b>	<p>Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner.</p> <p>Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten. Zulässig ist nur die Nutzung als Wohngebäude im Sinne eines Reinen Wohngebietes nach § 3 BauNVO. Die bisherige teilweise gewerbliche Nutzung der Fläche entfällt.</p> <p>Auch in Bezug auf die zusätzlichen Verkehrsbewegungen im Bestandsgebiet sind aufgrund der zusätzlichen 4 Wohneinheiten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>		wenig erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
<b>Abfälle</b> Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Anfallende Abwässer und Abfallmengen werden über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet. Spezielle Problemabfälle werden ggf. von Entsorgungsfachbetrieben recycelt und/oder entsorgt, sind aber aufgrund des Gebietscharakters nicht zu erwarten. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.		keine Auswirkungen
<b>Emissionen</b> von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Ergänzung der Bestandsbebauung für Wohnzwecke keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.		keine Auswirkungen
<b>Risiken</b> für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Nachverdichtung im Siedlungsbestand in Form von Wohnbebauung keine zusätzlichen Risiken.		keine Auswirkungen
<b>Kumulierung</b> mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich um die Erweiterung von Wohnbauflächen im Bestand, für die entsprechender Bedarf aus der örtlichen Bevölkerung besteht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten Wohngebieten abgeleitet werden.		keine Auswirkungen
<b>Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima</b> (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Die Planung führt anlagebedingt auch zu einer Zunahme an versiegelten und überbauten Flächen. Dadurch entsteht ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine Zunahme von Flächenaufheizungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den prognostizierten Folgen des Klimawandels (Zunahme von Starkregenereignissen, möglicher globaler Temperaturanstieg). Betriebsbedingt ist mit einer geringen Zunahme von Emissionen (Verkehr, Heizung etc.) zu rechnen. Es werden Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen sowie Maßnahmen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser getroffen. Ebenso sind Flachdächer zu begrünen und sämtliche Park-, Stellplatz- und Hofflächen in wasserdurchlässiger Belagsausbildung herzustellen, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen minimiert werden können.		Gering
<b>eingesetzte Techniken und Stoffe</b>	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Reines Wohngebiet mit Einzelhausbebauung kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.		keine Auswirkungen
<b>Wechselwirkungen</b>	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

**6. Empfohlene Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft:**

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (V, M, A)	mit Wirkung auf folgende Schutzgüter									
	Arten	Biotope	Boden	Grundwasser	Oberflächenwasser	Klima und Luft	Orts- und Landschaftsbild	Erholung	Kultur- und Sachgüter	Mensch
<p><b>Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz sowie Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Baugebiets</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abgrenzung privater Grünflächen im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes, in denen keine baulichen Anlagen zulässig sind</li> <li>Pflanzung standortgerechter Laub- oder Obstbäume auf privaten Grundstücksflächen (je 500 m<sup>2</sup> angefangene Grundstücksfläche 1 Baum)</li> <li>Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nur in der Zeit zwischen dem 01. November und dem 28. Februar vorzunehmen.</li> <li>Festsetzungen zur Gebäudegestaltung zur Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>Festsetzungen und Regelungen zur Verwendung insektenschonender Beleuchtung im Außenbereich</li> <li>Dachbegrünung für die zusätzlich möglichen Baukörper von WR-3 einschl. Garagen und Carports</li> </ul>	V	V	M	M	M	M				
	M, A	M, A				M, A	M, A			
	V, M									
	V									
	V, M									
	M	M	M	M	M	M				
<p><b>Maßnahmen und Regelungen zum Bodenschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß und Durchführung der Erdarbeiten für die Erschließungsmaßnahmen möglichst im Massenausgleich</li> <li>Beachtung der gängigen Normen bei der Bauausführung zum Schutz des Bodens</li> </ul>			V, M							
			V, M							
<p><b>Maßnahmen und Regelungen zum Schutz von Grund und Oberflächenwasser, z.B.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Herstellung der Wege-, Hof- und Stellplatzflächen in wasserdurchlässiger Belagsausbildung, sofern keine Verunreinigungen des Grundwassers zu erwarten sind</li> </ul>			V, M	V, M	V, M					

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (V, M, A)	mit Wirkung auf folgende Schutzgüter									
	Arten	Biotope	Boden	Grundwasser	Oberflächenwasser	Klima und Luft	Orts- und Landschaftsbild	Erholung	Kultur- und Sachgüter	Mensch
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einschränkungen bezüglich der Verwendung wassergefährdender Materialien bei Dach- und Fassadenverkleidungen</li> <li>Festsetzung von Retentionszisternen, sofern eine gesonderte Ableitung von Schmutz- und unbelastetem Dach- und Oberflächenwasser nicht möglich ist</li> </ul>			V, M	V, M	V, M					V
<p><b>Sonstige Maßnahmen und Regelungen, z.B.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen</li> <li>Abgrenzung eines Abfanggrabens im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zum Schutz vor stark abfließendem Oberflächenwasser</li> <li>Beachtung § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde)</li> </ul>						M				V
									V, M	

**Aufgestellt:**  
Oberndorf, den 20.12.2021

**THOMAS GRÖZINGER**  
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-  
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

## **S a t z u n g**

### **über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“**

---

Aufgrund der §§ 1-2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Gemeinderat Niedereschach in öffentlicher Sitzung am 14.11.2022 den oben genannten Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 17.10.2022.

#### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 17.10.2022 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil vom 17.10.2022.  
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die örtlichen Bauvorschriften vom 17.10.2022 gemäß § 74 LBO.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den Bestimmungen der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

#### **§ 4 Begründung**

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 17.10.2022.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung nach § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Niedereschach, den .....

Martin Ragg, Bürgermeister

Vermerk zur Rechtskraft:

Die Satzung wurde durch amtliche Bekanntmachung am ..... rechtskräftig.

## **S a t z u n g**

### **über den Bebauungsplan „Grund Süd 4. Änderung“**

Aufgrund der §§ 1-2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Gemeinderat Niedereschach in öffentlicher Sitzung am 14.11.2022 den oben genannten Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.10.2022 maßgebend.

#### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 17.10.2022
- Planungsrechtliche Festsetzungen (Textteil) in der Fassung vom 17.10.2022

Folgende Anlagen sind beigelegt:

- gemeinsame Begründung vom 17.10.2022
- Artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung vom 20.12.2021
- Umweltbeitrag vom 20.12.2022

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

#### **§ 4 In Kraft treten**

Die Satzung über den Bebauungsplan „Grund Süd 4. Änderung“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Niedereschach, den .....

Martin Ragg, Bürgermeister

Vermerk zur Rechtskraft:

Die Satzung wurde durch amtliche Bekanntmachung am ..... rechtskräftig.

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 113/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

14.11.2022

## **Gegenstand der Vorlage**

**Forstwirtschaftsplan 2023 für den Gemeindewald Niedereschach**

### **Sachverhalt:**

Vom Kreisforstamt Schwarzwald-Baar wurde der Forstwirtschaftsplan 2023 für den Gemeindewald Niedereschach vorgelegt (Kopien sind dieser Sitzungsvorlage jeweils beigefügt). Für Fragen steht der Förster Herr Dominik Bader in der Sitzung zur Verfügung.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, den Forstwirtschaftsplan 2023 zur Kenntnis zu nehmen. Der Forstwirtschaftsplan 2023 wurde bereits im Ergebnisplan der bisherigen Haushaltsplanberatungen 2023 berücksichtigt.

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
		26	Gemeinde Niedereschach		
326	HVS Schwarzwald-Baar-Kreis	Revier (Nr.)	Revier (Name)	1 2023	13 2023

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.
415	2.991 Efm		3.500

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	290.000		95.225		194.775
B	Kulturen			26.000		-26.000
C	Waldschutz	3.000		2.500		500
D	Bestandespflege			15.000		-15.000
E	Erschließung			16.000		-16.000
L1	Betriebssteuern und Beiträge			7.900		-7.900
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald			38.000		-38.000
Z1	Dienstleistungen im Körperschaftswald				1.999	-1.999
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt innere Verrechnung Gemeinkosten					
	<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>293.000</b>		<b>200.625</b>		<b>92.375</b>
	<b>Verrechnungen</b>				<b>1.999</b>	<b>-1.999</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>293.000</b>		<b>202.624</b>		<b>90.376</b>

Kalkulatorische Zinsen: 167.000 €

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde HVS Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde Niedereschach

Ort, Datum <i>Donauwörth, 24.10.2022</i>	Ort, Datum
Unterschrift <i>[Signature]</i>	Unterschrift



# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 115/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 13.10.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

## Beratungsfolge

Gemeinderat

14.11.2022

## Gegenstand der Vorlage

**Bebauungsplanverfahren Wohngebiet "Schaubelen", Niedereschach  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB im Verfahren nach § 13b BauGB**

### Sachverhalt:

Der ausgewiesene Planungsraum befindet sich in Niedereschach am westlichen Ortsrand und kann über die vorhandene Erschließungsstraße „Hardtweg“ erreicht werden. Östlich grenzen vorhandene Wohngebiete im Bereich der Erschließungsstraße „Merowingerring“ an. Er ist im zugehörigen, rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 985 und eine Teilfläche des Flurstücks 9 (Hardtweg). Derzeit wird die Fläche überwiegend ackerbaulich genutzt. Das Flurstück 985 befindet sich noch in Privateigentum, die Gemeinde befindet sich derzeit in Kaufverhandlungen mit dem Eigentümer. Die Grundstücke sollen, da in Niedereschach nur noch wenige Wohnbauplätze zur Verfügung stehen, aufgrund der konkreten Nachfrage nach Wohnraum, einem entsprechenden Planungsrecht zugeführt werden. Dadurch kann in Niedereschach der Bedarf an Wohnbauplätzen wieder über einige Jahre gedeckt werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und für eine verträgliche Nutzung geschaffen werden.

In Abstimmung mit der Unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis liegen für das Plangebiet die Voraussetzungen nach §13b BauGB vor, so dass das planungsrechtliche Verfahren beschleunigt durchgeführt werden kann.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wohngebiet „Schaubelen“ kann folgender Planskizze entnommen werden.



Lageplan vom 17.10.2022

Im Zuge von Bebauungsplanverfahren gemäß § 13b kann auf die Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a abgesehen werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der einschlägigen Schutzgüter vorliegen. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ist allerdings in jedem Falle durchzuführen. Diese wird nach Bearbeitung Teil der Bebauungsplanbegründung.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Bebauungsplan Wohngebiet „Schaubelen“, Gemarkung Niedereschach, wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Auf eine detaillierte Umweltprüfung sowie eine frühzeitige Beteiligungsphase nach §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB wird nach § 13a BauGB verzichtet.
- b) Die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO i.V.m. § 13b BauGB für den Planbereich Wohngebiet „Schaubelen“, Gemarkung Niedereschach werden aufgestellt.
- c) Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 116/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 13.10.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

## Beratungsfolge

Gemeinderat

14.11.2022

## Gegenstand der Vorlage

**Bebauungsplanverfahren Wohngebiet "Steigäcker III", Fischbach  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB im Verfahren nach § 13b BauGB**

## Sachverhalt:

### Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in nördlicher Ortsrandlage von Fischbach, einem Teilort von Niedereschach. Im Norden, Süden und Westen schließt sich bereits bestehende Wohnbebauung an. Im Osten grenzt das Gebiet an Grünflächen an. Hier entsteht das Baugebiet „Steigäcker II“, welches sich momentan im Verfahren befindet.

### Anlass der Planungen

Die Gemeinde Niedereschach ist seit Jahrzehnten ein beliebter Wohnort. Verstärkt wird dies durch die Lage im Umfeld der Stadt Villingen-Schwenningen mit welcher die Gemeinde durch ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz verbunden ist. Aufgrund der erhöhten Nachfrage bauwilliger Bürger, möchte die Gemeinde Niedereschach, deshalb auch in diesem Teilort neue Wohnbauflächen ausweisen.

Die Gemeinde sieht es als hoheitliche Aufgabe an, den jungen Generationen Raum zu bieten, um einer Veränderung der Altersstruktur entgegenzuwirken. Es ist nur möglich, den künftigen Herausforderungen, wie dem Erhalt von Schulen und Kindergärten, sowie der verkehrlichen Infrastruktur gerecht werden zu können, wenn die Kommune über eine gesunde Bevölkerungsstruktur verfügt. Vor einigen Jahren wurde zu diesem Zweck das Baugebiet „Steigäcker I mit Erweiterung“ ausgewiesen. Da dort bereits seit geraumer Zeit alle Bauplätze bebaut sind, wurde zwischenzeitlich das Bebauungsplanverfahren zum Baugebiet „Steigäcker II“ auf den Weg gebracht, welches im Osten an die Fläche des vorliegenden Bebauungsplans grenzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Steigäcker III“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

### **Aktuelle Nutzung der Fläche und planungsrechtliche Situation**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- landwirtschaftliche Grünflächen
- Straßenverkehrsflächen

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- landwirtschaftliche Grün- und Ackerflächen
- Wohnbebauung
- Straßenverkehrsflächen

### **Ziele und Zwecke**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung des Wohngebiets „Steigäcker I“, sowie dem sich momentan im Verfahren befindlichen Wohngebiet „Steigäcker II“ geschaffen werden um weitere, dringend benötigte Wohnbauflächen, auszuweisen.

### **Artenschutz**

Wird im Verfahren ergänzt.

### **Verfahrensart**

Das Bebauungsplanverfahren wird als Maßnahme der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

### **Anlagen**

Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich (Fassung vom 27.10.2022)

### **Beschlussvorschlag:**

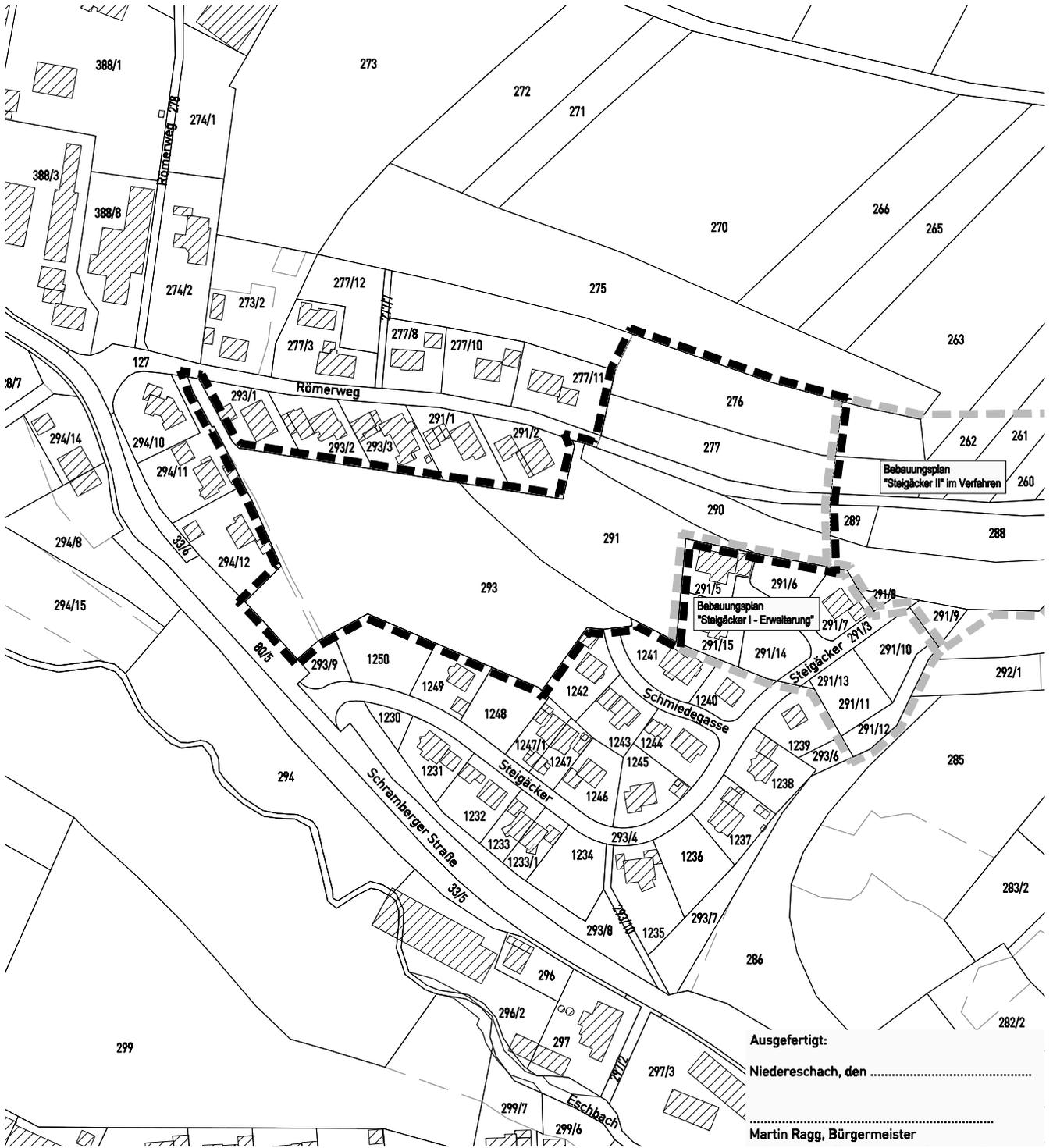
- a) Der Bebauungsplan Wohngebiet „Steigäcker III“, Gemarkung Fischbach, wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Auf eine detaillierte Umweltprüfung sowie eine frühzeitige Beteiligungsphase nach §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB wird nach § 13a BauGB verzichtet.
- b) Die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO i.V.m. § 13b BauGB für den Planbereich Wohngebiet „Steigäcker III“, Gemarkung Fischbach werden aufgestellt.
- c) Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

# Bebauungsplan "Steigäcker III"

## in Niedereschach - Fischbach

### Schwarzwald-Baar-Kreis

## ABGRENZUNGSPLAN



Ausgefertigt:  
 Niedereschach, den .....  
 Martin Ragg, Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
 des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze der räumlichen Geltungsbereiche  
 angrenzender Bebauungspläne

Maßstab: 1 : 2.500		Projektnummer: xxxxx	
		Plannummer: xxx/abgr-1.1	
Gez./Geß.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS-2018_UTM_92
SF/Gr	27.10.22	Fassung zur Sitzung am 14.11.2022	



**GFRÖRER**  
INGENIEURE



info@gf-kom.de  
 www.gf-kommunal.de  
 Tel +49 7485-9769-0



# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 117/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 18.10.2022
Bearbeiter: Monika Rieble	Telefon: 07728 648 30

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

14.11.2022

## **Gegenstand der Vorlage**

### **1. Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Niedereschach**

#### **Sachverhalt:**

Das Polizeigesetz Baden-Württemberg wurde mit Wirkung zum 17.01.2021 geändert. Hierdurch haben sich die Rechtsgrundlagen (Paragraphen) auf die sich die Polizeiverordnungen der Kommunen beziehen geändert. Um weiterhin rechtssicher Ordnungsmaßnahmen durchsetzen zu können ist eine Satzungsänderung dringend erforderlich.

Daneben werden kleine Änderungen vorgenommen, die zwischenzeitlich vom Gemeindetag in seinem Satzungsmuster empfohlen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Polizeiverordnung vom 19.07.2007. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**1. Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Niedererschach vom 19.07.2007 gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber.S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom ...die Polizeiverordnung geändert:

**§ 1**

Abschnitt 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:  
Der Hinweis auf § 42 Abs. 4 a StVO wird gestrichen.

**§ 2**

Abschnitt 3 § 12 wird wie folgt geändert:  
Im 1. Halbsatz wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

**§ 4**

Abschnitt 3 § 14 Abs. 1 4. wird gestrichen.  
Abschnitt 3 § 14 Abs. 1 5. wird zu 4.

**§ 5**

Abschnitt 6 § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Inhalt:  
(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,

9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 die Haltung gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
14. entgegen § 13 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter die in § 13 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
15. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
17. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
22. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
23. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) / oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
29. entgegen § 15 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
30. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
31. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 16 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder die Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

## **§ 6**

In Abschnitt 6 § 18 Abs. 3 wird die Rechtsgrundlage „§ 18 Abs. 2 Polizeigesetz“ ersetzt durch „§ 26 Abs. 2 Polizeigesetz“.

## **§ 7**

Diese Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedereschach, den 14. November 2022  
Ortspolizeibehörde

---

Martin Ragg, Bürgermeister



## Polzeiverordnung

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum  
Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von  
Hausnummern**

## **Polzeiverordnung**

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,  
zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

### **I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

### **II. Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus und Gartenarbeiten

§ 6 Lärm durch Tiere

### **III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 10 Gefahren durch Tiere

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

§ 12 Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.

§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 14 Belästigung der Allgemeinheit

### **IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 15 Ordnungsvorschriften

### **V. Anbringen von Hausnummern**

§ 16 Hausnummern

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

## Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 177 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 1268 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992/06. Oktober 2020 (GBl. S. 12020, 735, ber. S. 1092), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom ... verordnet:

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Regelungen

##### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

### Abschnitt 2

#### Schutz gegen Lärmbelästigung

##### § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

**§ 3**  
**Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

**§ 4**  
**Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benützt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

**§ 5**  
**Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben unberührt.

**§ 6**  
**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**Abschnitt 3**  
**Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

**§ 7**  
**Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

**§ 8**  
**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

**§ 9**  
**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 10 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 11 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 12 Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.**

Übel riechende Gegenstände ~~und~~ oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt  
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,  
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 13 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 14 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,

~~4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;~~  
45. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

#### **Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

##### **§ 15 Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb den dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

#### **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

##### **§ 16 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

### § 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § ~~18-26~~ Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- **und Fernseh**geräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 die Haltung gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 übel riechende Gegenstände **und-oder** Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
14. entgegen § 13 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter die in § 13 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
15. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
17. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- ~~18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt,~~
- ~~189.~~ entgegen § 14 Abs. 1 Nr. ~~45~~ Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- ~~2019.~~ entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- ~~2120.~~ entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
- ~~2221.~~ entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze ~~n~~ spielt oder sportliche Übungen treibt,

- 2322. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- 2423. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 2524. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- 2625. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- 2726. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 2827. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen)/ oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- 2928. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 3029. entgegen § 15 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 3130. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 3231. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 16 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder die Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § ~~18~~ 26, Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 19  
Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere

1. ....

2. ....

.....den, .....

Ortspolizeibehörde

.....

(Ober-/Bürgermeister)

**Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO**

**Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am ..... zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am ..... bzw. in der Zeit vom ..... bis ..... durch ..... öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am ..... in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom ..... vorgelegt (§ 24 PolG).

..... den, .....

.....

(Unterschrift)

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 110/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

14.11.2022

## **Gegenstand der Vorlage**

**Aufhebungssatzung über die Benutzungsordnung, Hausordnung, Bühnenbenutzungsordnung, Richtlinien Ausschmückung und Gebührenordnung vom 13.06.2000 mit letzter Änderung vom 26.11.2007 für die Schulsporthalle, Schlierbachhalle, Schloßberghalle, Bodenackerhalle und das Schmiedesteighaus**

## **Sachverhalt:**

In der Satzung aus dem Jahr 2000 wurden für die Ortsteilhallen, die Schulsporthalle und das Schmiedesteighaus folgende Regelungen festgehalten:

- Benutzungsordnung
- Hausordnung
- Bühnenbenutzungsordnung
- Richtlinien Ausschmückung
- Gebührenordnung

Die Hallengebühren werden ab 01.01.2023 nicht mehr über eine Gebührenordnung, sondern analog der Eschachhalle, über eine Mietliste geregelt. Das Schmiedesteighaus in Fischbach wird darin nicht mehr aufgeführt (Grund: Vereinshaus wie Kulturfabrik Niedereschach).

Die in der bisherigen Satzung enthaltenen Regelungen bzgl. Nutzung werden ebenfalls außerhalb einer Satzung, analog der Eschachhalle, geregelt. Die Benutzungsordnung ist derzeit noch in Arbeit und wird bis zum Jahresende fertiggestellt. Folglich ist eine Aufhebung der bisherigen Satzung zum 01.01.2023 erforderlich. Die Aufhebungssatzung ist als Anlage beigefügt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der Festlegung der neuen Hallenmieten/Nebenkosten in einer Miet-/Nebenkostenliste mit entsprechender Benutzungsordnung, die Satzung über die Benutzungsordnung, Hausordnung, Bühnenbenutzungsordnung, Richtlinien Ausschmückung und Gebührenordnung vom 13.06.2000 mit letztmaliger Änderung vom 26.11.2007 aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt über beil. Aufhebungssatzung zum 01.01.2023.

## **S a t z u n g**

### **über die Aufhebung der Satzung der Benutzungsordnung, Hausordnung, Bühnenbenutzungsordnung, Richtlinien Ausschmückung und Gebührenordnung der Ortsteilhallen, Schulsporthalle und des Schmiedesteighaus´ vom 13.06.2000 mit letztmaliger Änderung vom 26.11.2007**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in Baden-Württemberg (KAG) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach folgende Aufhebungssatzung:

#### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Benutzungsordnung, Hausordnung, Bühnenbenutzungsordnung, Richtlinien Ausschmückung und Gebührenordnung der Schulsporthalle, Schlierbachhalle, Schloßberghalle, Bodenackerhalle und des Schmiedesteighaus der Gemeinde Niedereschach vom 13.06.2000 mit letztmaliger Änderung vom 26.11.2007 wird mit Wirkung zum 01.01.2023 aufgehoben.

Niedereschach, den 14. November 2022

Ragg  
Bürgermeister

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 111/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

14.11.2022

## **Gegenstand der Vorlage**

**Mietpreis-/Nebenkostenanpassung für die Eschachhalle, Schulsporthalle und OT-Hallen (außer Schmiedesteighaus)**

## **Sachverhalt:**

Grundlage für die aktuellen Hallengebühren ist die Satzung aus dem Jahr 2000. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.01.2008. In der Kulturausschusssitzung am 26.10.2022 wurden die anwesenden Vereine über die Erhöhung informiert. Die aktuellen Mieten u. Nebenkosten mit den vorgesehenen Anpassungen zum 01.01.2023 sind in beil. Aufstellungen getrennt nach Eschachhalle u. Schulsporthalle mit Ortsteilhallen dargestellt. Alle Hallengebühren sind ab nächstem Jahr über eine Mietpreisliste geregelt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie oben beschrieben, die Hallenmieten u. Nebenkosten zum 01.01.2023 anzupassen. Grundlage hierfür ist die neue Mietpreisliste für die Schulsporthalle u. OT-Hallen u. die angepasste Miet-/Nebenkostenliste für die Eschachhalle.

## MIETPREISE UND NEBENKOSTEN



		Je Veranstaltung		Training oder Proben (je angefangene Stunde)
		1 Tag	2 Tage	
a)	3/3 Halle (792qm)	140,00 €	175,00 €	10,50 €
b)	2/3 Halle (528qm)	110,00 €	145,00 €	7,00 €
c)	1/3 Halle (264qm)	90,00 €	125,00 €	3,50 €

2. Konzert, Theater und andere Kulturveranstaltungen				
a)	3/3 Halle	120,00 €	150,00 €	
b)	2/3 Halle	80,00 €	100,00 €	
c)	1/3 Halle	40,00 €	50,00 €	

3. Tanz, Discos, Parties und sonstige Veranstaltungen				
a)	Tanz, Discos ..., Ausstellungen	184,00 €	230,00 €	
b)	Gewerbliche Ausstellungen, Hochzeiten, Geburtstags-, Firmen-, Betriebsfeiern u.ä.	270,00 €	290,00 €	

4. Einzel-, oder Sondernutzungen				
a)	Bühne ohne Halle	32,00 €	40,00 €	3,50 €
b)	Küche mit Getränketheke	40,00 €	50,00 €	
c)	Getränketheke	20,00 €	25,00 €	
d)	Otto-Sieber-Saal	40,00 €	50,00 €	
e)	Toilettenanlage bei externer Nutzung	40,00 €	50,00 €	

5. Nebenkosten- ( Gas, Strom, Müll, Reinigung) / Hausmeisterpauschale je Veranstaltung				
	Örtliche Vereine		andere Veranstalter	
	Veranstaltungen Nr. 1 - 2	Veranstaltungen Nr. 3 a		
a)	3/3 Halle	100,00 €	120,00 €	350,00 €
b)	2/3 Halle	80,00 €	100,00 €	300,00 €
c)	1/3 Halle	60,00 €	80,00 €	250,00 €
	Bei Einzel-/Sondernutzungen Nr. 4 ohne Halle			
d)	Otto-Sieber-Saal	50,00 €	50,00 €	150,00 €
e)	Festplatz mit Küche	50,00 €	50,00 €	150,00 €

- Dauert eine Veranstaltung **länger als 2 Tage** wird für **jeden weiteren Tag 50 % der Grundmiete für 1 Tag und 50 % der Nebenkosten erhoben.**
- Für zusätzliche Auf- oder Abbautage wird je angefangenem Tag 30 % der Grundmiete für 1 Tag und 30 % der Nebenkosten erhoben!  
(örtliche Vereine haben pro Veranstaltung 1 separaten Tag zum Auf- bzw. Abbau frei)
- Die Grundmieten Ziffer 1 bis 4 gelten für die örtlichen Vereine!  
Sie **erhöhen sich für alle anderen Veranstalter um 40 %, im Trainingsbetrieb um 20 %.**
- Örtliche Vereine haben je Veranstaltung einmalig 1 Bühnenbenutzung zur Probe frei.
- Für örtliche Sportgruppen mit über 75%igem Anteil Jugendlicher im Trainingsbetrieb ist die Benutzung kostenlos.
- Bei **Jugendsportveranstaltungen/-wettkämpfen** ermäßigt sich die Grundmiete um 50%.

Grundmieten

Nebenkosten

12. Abweichend zu Nr. 1 - 11 wird bei Saalnutzungen durch örtliche Vereine/Gruppen/Organisationen, sofern Vortragsveranstaltungen ohne Bewirtung (ideeller Bereich) durchgeführt werden, eine **Pauschale von 50,00 €** erhoben!

13. *Ausfallpauschale* Mitteilung bis 3 Monate vor der Veranstaltung: —————> keine Kosten!  
Mitteilung innerhalb von 3 Monaten vor Veranstaltung: —————> 50 % der Grundmiete!

-----  
**Je nach Veranstaltung wird eine Kautions zwischen € 100,00 und € 1.400,-- erhoben.**

*Kosten für eine evtl. Feuersicherheitswache werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben!*

-----  
*Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (sofern steuerpflichtig).*

## MIETPREISE UND NEBENKOSTEN



1. Sportveranstaltungen		Je Veranstaltung		Training oder Proben Stundensatz	Grundmieten	
		1 Tag	2 Tage			
a)	3/3 Halle (792 m <sup>2</sup> )	161,00 €	240,00 €	12,00 €		
b)	2/3 Halle (528 m <sup>2</sup> )	127,00 €	190,00 €	8,00 €		
c)	1/3 Halle (264 m <sup>2</sup> )	104,00 €	156,00 €	4,00 €		
2. Konzert, Theater und andere Kulturveranstaltungen						
a)	3/3 Halle	144,00 €	216,00 €			
b)	2/3 Halle	96,00 €	144,00 €			
c)	1/3 Halle	48,00 €	72,00 €			
3. Tanz, Discos, Parties und sonstige Veranstaltungen						
a)	Tanz, Discos ..., Ausstellungen	240,00 €	360,00 €			
b)	Gewerbliche Ausstellungen, Hochzeiten, Geburtstags-, Firmen-, Betriebsfeiern u. ä.	380,00 €	570,00 €			
4. Einzel-, oder Sondernutzungen						
a)	Bühne ohne Halle (110 m <sup>2</sup> )	38,00 €	57,00 €	2,00 €		
b)	Küche mit Getränketheke	50,00 €	75,00 €			
c)	Getränketheke	25,00 €	37,00 €			
d)	Otto-Sieber-Saal (106 m <sup>2</sup> )	50,00 €	75,00 €			
e)	Toilettenanlage bei externer Nutzung	50,00 €	75,00 €			
f)	Festplatz	50,00 €	75,00 €			
5. Nebenkosten- ( Gas, Strom, Müll, Reinigung) / Hausmeisterpauschale je Veranstaltung					Nebenkosten	
	Veranstaltungen Nr. 1 - 2	Veranstaltungen Nr. 3 a	Veranstaltungen Nr. 3 b			
a)	3/3 Halle	125,00 €	160,00 €	280,00 €		
b)	2/3 Halle	100,00 €	130,00 €	230,00 €		
c)	1/3 Halle	75,00 €	105,00 €	180,00 €		
<i>Bei Einzel-/Sondernutzungen Nr. 4 ohne Halle</i>						
d)	Otto-Sieber-Saal	63,00 €	65,00 €	70,00 €		
e)	Festplatz u. / o. Küche bzw. Toilettenanlage	63,00 €	65,00 €	70,00 €		

6. Dauert eine Veranstaltung **länger als 2 Tage** wird für **jeden weiteren Tag 50 % der jew. Grundmiete für 1 Tag und 50 % der Nebenkosten erhoben.**
7. Für zusätzliche Auf- oder Abbautage wird je angefangenem Tag 30 % der Grundmiete für 1 Tag und 30 % der Nebenkosten erhoben!  
(Vereine haben pro Veranstaltung 1 separaten Tag zum Auf- o. Abbau frei)
8. Die Grundmieten für Veranstaltungen nach Nr. 1 - 4 gelten für Vereine!  
Sie **erhöhen sich für alle anderen Veranstalter um 40 %!**
9. Beim Trainingsbetrieb im Jugendbereich wird 50 % der Miete Erwachsene nach Nr. 1 berechnet!
10. Im Trainingsbetrieb ist der Abrechnungszeitraum vierteljährlich.  
Zusätzliche Proben werden mit der jew. Veranstaltung, direkt im Anschluss, abgerechnet.  
Am Ende des Zeitraumes werden angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde berechnet!
11. Bei Jugendsportveranstaltungen/-wettkämpfen ermäßigt sich die Grundmiete um 50%.
12. Abweichend zu Nr. 1 - 10 wird bei Saalnutzungen durch Vereine/Gruppen/Organisationen, sofern Vortragsveranstaltungen ohne Bewirtung (ideeller Bereich) durchgeführt werden, eine **Pauschale von 60,00 €** erhoben!
13. Hausmeistertätigkeiten ausserhalb der Regelungen in der Benutzungsordnung werden nach tatsächlichem Aufwand nach dem jew. gültigen Stundensatz der Gemeinde für Bauhof/Hausmeister berechnet.
14. *Ausfallpauschale*  

<i>Mitteilung bis 2 Monate vor der Veranstaltung:</i>	—————→	keine Kosten!
<i>Mitteilung innerhalb von 2 Monaten vor der Veranstaltung:</i>	—————→	50 % der Grundmiete!
15. Je nach Veranstaltung wird eine Kautions zwischen 100 € u. 1.400 € erhoben.
16. Kosten für eine evtl. Feuersicherheitswache werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben!

---

*Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (sofern steuerpflichtig).*

## Gebührenordnung

### I. Allgemeines

Die Gemeinde Niedereschach erhebt für die Benutzung der Schulsporthalle, der Schlierbachhalle, der Schloßberghalle, der Bodenackerhalle und dem Schmiedesteighaus Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### II. Höhe der Benutzungsgebühren

#### 1. Schulsporthalle

a)	<u>Trainingsbetrieb</u> Benutzungsgebühren	3,50 EUR/Stunde
----	---	-----------------

#### 2. Schlierbachhalle

a)	<u>Trainingsbetrieb</u> Benutzungsgebühren	2,50 EUR/Stunde
b)	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	28,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	45,00 EUR

#### 3. Schloßberghalle

a)	<u>Trainingsbetrieb</u> Benutzungsgebühren	4,00 EUR/Stunde
b)	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	42,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	67,00 EUR

#### 4. Bodenackerhalle

a)	<u>Trainingsbetrieb</u> Benutzungsgebühren	5,00 EUR/Stunde
b)	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	55,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	88,00 EUR

5. Der Trainingsbetrieb in der SuH, SiH, SoH und BoH für Jugendgruppen bis 18 Jahren und Gruppen mit über 75 % Anteil Jugendlicher ist unentgeltlich.

#### 6. Schmiedesteighaus

	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	18,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	30,00 EUR

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

- a) Die Gebühren gelten pro Veranstaltung.  
Findet eine Veranstaltung an mehreren Tagen statt, so wird für den ersten Tag die volle Gebühr, für den zweiten Tag die halbe und für den dritten Tag eine Drittelgebühr erhoben.  
Theateraufführungen gelten, auch wenn sie nicht in einer Woche durchgeführt werden als eine Veranstaltung lt. vorgenanntem Gebührenschlüssel.
- b) Im Trainingsbetrieb gelten angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.
- c) Die Gebühren nach Ziff. II Nr. 2 b, 3 b, 4 b und 6 erhöhen sich für alle Veranstalter mit Ausnahme der örtlichen Vereine um einen Zuschlag von 20 % bei Veranstaltungen ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung und einen Zuschlag von 40 % bei Veranstaltungen mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung.
- d) Werden bei der Anmietung der Hallen Nr. 2 - 4 und 6 nur die Küche und die Toiletten benutzt, so werden 50 % der Gebühr mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung in Rechnung gestellt.

### **IV. Schuldner der Benutzungsgebühren**

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

### **V. Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt für Veranstaltungen nach deren Abschluss, für den regelmäßigen Trainingsbetrieb vierteljährlich.

### **VI. Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung ist gültig ab 01.01.2008.

## Hallenmiete Schulsporthalle Niedereschach u. Mehrzweckhallen Ortsteile

### I. Allgemeines

Die Gemeinde Niedereschach erhebt für die Benutzung der Schulsporthalle (SuH), Schlierbachhalle (SiH), Schloßberghalle (SoH) und Bodenackerhalle (BoH) Mieten gem. Ziff. II + III dieser Mietpreisliste.

Details bzgl. der Nutzung ist in der Benutzungsordnung geregelt!

### II. Höhe der Mieten

<b>1.</b>	<b><u>Schulsporthalle</u></b>	281 m <sup>2</sup>	(Bühne: 63 m <sup>2</sup> )
	a) <u>Trainingsbetrieb</u>		
	Erwachsene		4,00 € Stunde
	Jugend		2,00 € Stunde
<b>2.</b>	<b><u>Schlierbachhalle</u></b>	153 m <sup>2</sup>	(Bühne: 56 m <sup>2</sup> )
	a) <u>Trainingsbetrieb</u>		
	Erwachsene		2,90 € Stunde
	Jugend		1,40 € Stunde
	b) <u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u>		
	ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung		34,00 €
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung		57,00 €
<b>3.</b>	<b><u>Schloßberghalle</u></b>	230 m <sup>2</sup>	(Bühne: 72 m <sup>2</sup> )
	a) <u>Trainingsbetrieb</u>		
	Erwachsene		4,60 € Stunde
	Jugend		2,30 € Stunde
	b) <u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u>		
	ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung		49,00 €
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung		84,00 €
<b>4.</b>	<b><u>Bodenackerhalle</u></b>	288 m <sup>2</sup>	(Bühne: 86 m <sup>2</sup> )
	a) <u>Trainingsbetrieb</u>		
	Erwachsene		5,80 € Stunde
	Jugend		2,90 € Stunde
	b) <u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u>		
	ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung		66,00 €
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung		110,00 €

### III. Detailregelungen für die Mieten

- a) Die Mieten gelten pro Veranstaltung.  
Findet eine Veranstaltung an mehreren Tagen statt, so wird für den ersten Tag die volle Miete, für den zweiten Tag die halbe und für den dritten Tag eine Drittelmiete erhoben.  
Theateraufführungen gelten, auch wenn sie nicht in einer Woche durchgeführt werden als eine Veranstaltung lt. vorgenanntem Mietschlüssel
- b) Im Trainingsbetrieb werden am Ende des Abrechnungszeitraumes nach Ziff. V angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde berechnet.
- c) Die Mieten nach Ziff. II Nr. 2 b, 3 b, 4 b erhöhen sich für alle Veranstalter, mit Ausnahme der Vereine, um einen Zuschlag von 20 % bei Veranstaltungen ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung und einen Zuschlag von 40 % bei Veranstaltungen mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung.
- d) Werden bei der Anmietung der Hallen nach Nr. 2 - 4 nur die Küche und / oder die Toiletten benutzt, so werden 50 % der Miete mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung in Rechnung gestellt.
- e) Bei Bühnenbenutzung ohne Halle wird der "Jugendstundensatz Trainingsbetrieb" der entsprechenden Halle berechnet.
- f) Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (sofern steuerpflichtig).

### IV. Mietschuldner

Schuldner der Miete ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

### V. Abrechnungszeitraum u. Mietfälligkeit

Die Rechnungsstellung erfolgt für Veranstaltungen nach deren Abschluss, für den regelmäßigen Trainingsbetrieb halbjährlich.

Die Miete ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig!

### VI. Gültigkeit

Die Mietpreise gelten ab 01.01.2023

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 129/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: Veronika Ettwein	Telefon: 07728 648 31

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

14.11.2022

## **Gegenstand der Vorlage**

**Satzung über den Betrieb der Mehrzweckhallen Niedereschach ab 01.01.2023**

### **Sachverhalt:**

Bisher gab es nur für die Eschachhalle Niedereschach eine Betriebssatzung. Diese Regelung muss aus rechtlichen Gründen auf alle Hallen ausgeweitet werden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist in der beigefügten Satzung, mit gleichzeitiger Aufhebung der alten Satzung, geregelt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, die beigefügte Satzung über den Betrieb der Mehrzweckhallen Niedereschach wie vorgetragen zum 01.01.2023 zu beschließen.

**SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**Satzung über den Betrieb der Mehrzweckhallen Niedereschach**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Gemeinde Niedereschach betreibt folgende Mehrzweckhallen als Betrieb gewerblicher Art (BgA)

- Eschachhalle Niedereschach
- Schulsporthalle Niedereschach
- Schloßberghalle Kappel
- Schlierbachhalle Schabenhausen
- Bodenackerhalle Fischbach

Art und Umfang der Nutzung bestimmt die Gemeinde.

Durch den Betrieb der aufgeführten Mehrzweckhallen werden keine nachhaltigen Gewinne erzielt!

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**§ 2  
Außerkräftreten der Satzung über den Betrieb der Eschachhalle**

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb der Eschachhalle v. 18.10.1999 außer Kraft.

Niedereschach, den 14.11.2022

Ragg  
(Bürgermeister)

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 126/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

14.11.2022

## **Gegenstand der Vorlage**

### **Festsetzung der Steuern für das Haushaltsjahr 2023**

#### **Sachverhalt:**

#### **Realsteuern sowie Hundesteuer und Vergnügungssteuer**

Die Realsteuern, also die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A und B sind wichtige Einnahmepositionen des Gemeindehaushalts. Die Hundesteuer und die Vergnügungssteuer dienen in erster Linie nicht der Einnahmenerzielung, sondern stellen eine Lenkungssteuer dar, um die Hundehaltung und die Aufstellung von Spielgeräten in der Gemeinde einzudämmen.

Die Verwaltung sieht für das Jahr 2023 keinen Handlungsbedarf, eine Anpassung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B vorzunehmen sowie die Hundesteuer oder die Vergnügungssteuer anzupassen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt mit der Haushaltssatzung 2023 unverändert.
2. Der Hebesatz der Grundsteuer A bleibt mit der Haushaltssatzung 2023 unverändert.
3. Der Hebesatz der Grundsteuer B bleibt mit der Haushaltssatzung 2023 unverändert.
4. Die Steuersätze für die Hundesteuer bleiben in 2023 unverändert.
5. Der Steuersatz für die Vergnügungssteuer bleibt in 2023 unverändert.

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 127/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

## Beratungsfolge

Gemeinderat

14.11.2022

## Gegenstand der Vorlage

### Festsetzung der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2023

#### Sachverhalt:

Die Kalkulation der Wassergebühren (aufgeteilt in Wassergrund- und Wasserversorgungsgebühren) für das Jahr 2023 wurde erstmalig durch ein externes Dienstleistungsbüro, der Allevo Kommunalberatung, durchgeführt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, die Gebührenkalkulation auf einen aktuellen Stand zu bringen und zeitgleich eine Bestätigung über die Rechtssicherheit der bisherigen Kalkulation zu erhalten. Die bisherige Kalkulation der Verbrauchsgebühren konnte in ihrer grundsätzlichen Struktur beibehalten werden. Strukturelle Änderungen gab es lediglich bei der Kalkulation der verbrauchsunabhängigen Grundgebühren. Hierbei waren in den bisherigen Gebührenkalkulationen hauptsächlich die tatsächlichen Kosten je Zählergröße maßgeblich. Das aktuelle Kalkulationsschema zielt dabei vielmehr darauf ab, die verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten anhand von Äquivalenzziffern abhängig der Normgröße der Wasserzähler entsprechend umzulegen.

Es wird verwiesen auf die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Wasser mitsamt den darin enthaltenen Erläuterungen.

Die Kalkulation ergibt folgende Gebührensätze:

<b>Wasserverbrauchsgebühr</b>	2,60 €/m <sup>3</sup> (bisher 2,44 €/m <sup>3</sup> )
<b>Grundgebühr (nach Zählerart)</b>	
Q <sub>3</sub> 4 R80 / QN 2,5 (waagrecht/Steigrohr/Fallrohr)	3,00 €/Monat (bisher 2,00-2,25 €/Monat)
Q <sub>3</sub> 10 R80 / QN 6	7,50 €/Monat (bisher 2,30 €/Monat)
Q <sub>3</sub> 16 R80 / QN 10	12,00 €/Monat (bisher 3,55 €/Monat)
Q <sub>3</sub> 25 R80 / QN 15	18,75 €/Monat (bisher 5,45 €/Monat)
Q <sub>3</sub> 40 R80 / QN 25	30,00 €/Monat (bisher 10,15 €/Monat)
Q <sub>3</sub> 63 R80 / QN 40	47,25 €/Monat (bisher 7,45 €/Monat)

Da im Bereich des Wassers stets eine volle Kostendeckung angestrebt wird, sind entsprechende Gebührenanpassungen notwendig und über eine Änderungssatzung zu beschließen.

## Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 31.10.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q3).
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gemeinde Niedereschach hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
5. Die Lieferung von Wasser an die Gemeinde soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO-HGB verbilligt beziehungsweise unentgeltlich erfolgen.
6. Bei der Kalkulation der Grundgebühren wird ein Anteil von 32,52 % der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG einbezogen.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

<b>Wasserverbrauchsgebühr</b>	2,60 €/m <sup>3</sup>
<b>Grundgebühr (nach Zählerart)</b>	
Q <sub>3</sub> 4 R80 / QN 2,5 (waagrecht/Steigrohr/Fallrohr)	3,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 10 R80 / QN 6	7,50 €/Monat
Q <sub>3</sub> 16 R80 / QN 10	12,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 25 R80 / QN 15	18,75 €/Monat
Q <sub>3</sub> 40 R80 / QN 25	30,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 63 R80 / QN 40	47,25 €/Monat
Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.	

8. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung.



31.10.2022

Gemeinde Niedereschach

# Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2023 bis 31.12.2023



## Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Öffentliche Einrichtung .....	3
4. Vorgehensweise .....	4
4.1. Kostenermittlung .....	4
4.2. Divisionskalkulation .....	4
5. Abschreibungen .....	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals .....	5
6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen .....	5
6.2. Kalkulatorische Verzinsung .....	5
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung .....	6
8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren .....	7
8.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht .....	7
8.2. Auf Grundlage des KAG .....	8
9. Leistungseinheiten .....	8
10. Gemeindebetreff .....	8
11. Grundgebühr .....	9
12. Ermessensentscheidungen .....	10



## 1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Niedereschach erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr, für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Cziep und Frau Lang von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

## 3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Niedereschach um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes.



## 4. Vorgehensweise

### 4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Teilergebnisplanes 2023 gehalten und die Planzahlen für das Jahr 2023 in Abstimmung mit der Verwaltung übernommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2021 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

Durch den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Betriebsatzung und Wasserversorgungssatzung möchte die Gemeinde sicherstellen, dass keine Steuern abzuführen sind. Um dieser Regelung gerecht zu werden und steuerrechtlich tatsächlich keine Gewinne zu erzielen, wurden die steuerrechtlichen Belange auf Wunsch der Gemeinde in der Kalkulation berücksichtigt.

### 4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Niedereschach mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



## 5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Niedereschach schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse wurden als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich aufgelöst. Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Die Abschreibungs- und Auflösungsätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

Die Gemeinde Niedereschach schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Der Zugangszeitpunkt für neu hinzukommende Anlagegüter und Ertragszuschüsse wurde von der Verwaltung mitgeteilt.

## 6. Verzinsung des Anlagekapitals

### 6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Bei Beibehaltung einer gewinnlosen Wasserversorgung sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

### 6.2. Kalkulatorische Verzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Nach Mitteilung der Verwaltung beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **3,3 %**.



Er wurde in der vorliegenden Kalkulation für die Berechnung der Gebührensätze auf Grundlage des KAG unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung verwendet. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Niedereschach verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

## 7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Die Gemeinde Niedereschach überlegt, von der gebührenrechtlichen Möglichkeit der Gewinnerzielung in der Wasserversorgung Gebrauch zu machen beziehungsweise zumindest eine volle Kostendeckung anzustreben.

Auf Basis der gewünschten steuerrechtlichen Betrachtung besteht die Möglichkeit, einen Teil des Verlustvortrags in die Kalkulation einzustellen. Laut Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer vom 31.12.2020 ist kein Verlustvortrag mehr vorhanden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden aufgrund dieser Überlegungen die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt:

- Sätze auf Basis steuerlich ansatzfähiger Kosten bei Beibehaltung einer (nach steuerlichen Ansätzen) gewinnlosen Wasserversorgung (keine volle Kostendeckung nach KAG)
- Gebührensatz auf Basis einer Kostendeckung nach dem Kommunalabgabengesetz



Nach § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung und § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung wird auf die Erzielung eines Gewinns derzeit noch verzichtet. Soweit der Gemeinderat eine Festsetzung der Gebührensätze nach Variante 2 beschließt, wäre dieser Ausschluss aufzuheben. Dadurch würde die Wasserversorgung künftig der Gewerbesteuerpflicht unterworfen und im Falle der Erzielung entsprechender steuerlich ermittelter Gewinne auch der Zahlung von Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlägen.

Wir empfehlen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Gewinnerzielungsabsicht (ob und wann) zusätzlich die beratende Unterstützung eines Steuerberatungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Gemeinde gemäß § 14 EigBVO-HGB entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.

## 8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

### 8.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

Bei einer voll kostendeckenden Gebührenerhebung nach KAG entstehen, soweit keine steuerlichen Verlustvorträge aus Vorjahren mehr bestehen, in der Regel ertragsbezogene Steuerpflichten für die Wasserversorgung. Dies ist durch unterschiedliche Kostenansätze nach dem Kommunalabgabenrecht und dem Steuerrecht begründet. So sind steuerlich anstelle kalkulatorischer Zinsen lediglich tatsächliche Fremdkapitalzinsen ansatzfähig.

Um mögliche Körperschaft- und Gewerbesteuerpflichten zu vermeiden, haben manche Gemeinden die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung per Satzungsbestimmung ausgeschlossen. Damit keine Steuerpflichten entstehen, dürfen in der Gebührenkalkulation in diesen Fällen nur die steuerlich ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden (soweit keine Verlustvorträge mehr bestehen, diese könnten gegebenenfalls zum Ausgleich angesetzt werden).

Die Variante auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht wird allerdings von der Gemeindeprüfungsanstalt nicht empfohlen. Es müssten zwar weiterhin keine ertragsbezogenen Steuern entrichtet werden. Die Gemeinde verzichtet aber auf die Erhebung kostendeckender Gebühren auf Grundlage des KAG.



## 8.2. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Gebührensätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals ermittelt.

## 9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2019-2021 durch die Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

## 10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.



## 11. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass das Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **32,52 %** der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit bei **8,40 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.



Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ), dienen.

## 12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode der Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation



## II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2021 und der Zugänge 2022 bis 2023
- II.3. prognostizierte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren
- II.5. Geschätzte Menge der Leistungseinheiten des Gemeindebetriebs, der nicht über Wasserzähler genau bekannt ist

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 31.10.2022

**Allevo** Kommunalberatung

Dominique Löw  
Wirtschaftsjurist (LL.B.)

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

<b>Übersicht über die Berechnungsergebnisse</b>	13
<b>Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühren</b>	
Variante 1 Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich (Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht)	14
Variante 2 Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich	14
<b>Berechnungsgrundlagen</b>	
Anlage 1 Aufstellung der Kosten und Erlöse 2023	
Variante 1 - steuerrechtlich (Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht)	15
Variante 2 - abgabenrechtlich	16
Anlage 2 Anlagenachweis zum 31.12.2021	17
Anlage 3 Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	18
Kalkulatorische Kosten und Verzinsung	19
Anlage 4 Wassermengen	20
<b>Grundgebühr Wasser</b>	
Anlage 5 Grundgebühr Wasser	21

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum**  
**01.01.2023 bis 31.12.2023**

errechneter  
Geb.satz

bisheriger  
Geb.satz

### Wasserverbrauchsgebühr

#### Variante 1 Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich (Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht)

Wasserverbrauchsgebühr	2,60 €/m <sup>3</sup>	2,44 €/m <sup>3</sup>
------------------------	-----------------------	-----------------------

#### Variante 2 Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich

Wasserverbrauchsgebühr	2,67 €/m <sup>3</sup>
------------------------	-----------------------

### Grundgebühren

Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	3,00 €/Monat	2,00 € - 2,25 €/Monat
Q <sub>3</sub> 10	QN 6	7,50 €/Monat	2,30 €/Monat
Q <sub>3</sub> 16	QN 10	12,00 €/Monat	3,55 €/Monat
Q <sub>3</sub> 25	QN 15	18,75 €/Monat	5,45 €/Monat
Q <sub>3</sub> 40	QN 25	30,00 €/Monat	10,15 €/Monat
Q <sub>3</sub> 63	QN 40	47,25 €/Monat	7,45 €/Monat

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## Variante 1

## Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich (Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht)

	2023
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	
Kosten laut Anlage 1	889.131 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-19.000 €
<b>Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)</b>	<b>870.131 €</b>
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-73.053 €
<b>Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)</b>	<b>797.078 €</b>
Wassermenge (steuerrechtlich) laut Anlage 4	305.430 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre</b>	<b>2,60 €/m<sup>3</sup></b>
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	
verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2020 (steuerrechtlich)	0 €      0,00%
<b>Summe Ausgleich Vorjahre</b>	<b>0 €</b>
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	797.078 €
<b>Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)</b>	<b>797.078 €</b>
Wassermenge (steuerrechtlich) laut Anlage 4	305.430 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre</b>	<b>2,60 €/m<sup>3</sup></b>

## Variante 2

## Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich

	2023
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	
Kosten laut Anlage 1	910.258 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-19.000 €
<b>Gebührenfähige Kosten</b>	<b>891.258 €</b>
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-73.053 €
<b>Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr</b>	<b>818.205 €</b>
Wassermenge (abgabenrechtlich) laut Anlage 4	306.100 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr ohne Berücksichtigung Preisnachlass</b>	<b>2,67 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Gewinnzuschlag aufgrund § 14 EigBVO-HGB (Preisnachlass)</b>	
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	818.205 €
/ Wassermenge (steuerrechtlich)	305.430 m <sup>3</sup>
x Wassermenge (abgabenrechtlich)	306.100 m <sup>3</sup>
- Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	818.205 €
Gewinnzuschlag aufgrund § 14 EigBVO-HGB (Preisnachlass)	1.795 €
<b>Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr</b>	<b>820.000 €</b>
Wassermenge (abgabenrechtlich) laut Anlage 4	306.100 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr mit Berücksichtigung Preisnachlass</b>	<b>2,67 €/m<sup>3</sup></b>

Variante 1 - steuerrechtlich (Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht)

Anlage 1

Kosten 2023

Teilergebnisplan - 533000

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2023	Kosten 2023
	<b>Personalaufwendungen</b>		
4012000	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	65.052	65.100
4022000	Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	5.311	5.300
4032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung für Beschäftigte	13.872	13.900
4041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete	4	0
	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>		
4231000	Mieten und Pachten	4.400	4.400
4261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	400	400
4271030	Unterhaltung Gebäude und bauliche Anlagen	6.000	6.000
4271031	Wasserzählerkosten	12.000	12.000
4271032	Betriebsaufwand und sonstige Be	63.000	63.000
4271033	Wasserentnahmeentgelt	33.000	33.000
4291030	Wasserleitungsnetzunterhaltung	370.000	370.000
4291031	Unterhaltung Maschinenanlagen	5.000	5.000
4291032	Fahrzeugunterhaltung	3.000	3.000
4291033	Trinkwasseruntersuchungen	7.000	7.000
	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		
4431000	Geschäftsaufwendungen	1.200	1.200
4431002	Aufwendungen EDV	4.000	4.000
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	18.400	18.400
4452000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	61.837	61.800
4457000	Erstattungen an private Unternehmen	12.000	12.000
	<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>685.476</b>	<b>685.500</b>
	<b>Abschreibungen</b>		
4711000	AfA auf imm. Vermögensgegenstände *) Abschreibungen laut Anlage 3	167.000	145.131
	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
4517000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	33.000	
9700000	kalkulatorische Zinsen tatsächliche FK-Verzinsung laut Anlage 3	91.843	58.500
	<b>Summe Abschreibungen und Zinsen</b>	<b>291.843</b>	<b>203.631</b>
	<b>Summe Kosten</b>	<b>977.319</b>	<b>889.131</b>

Kontrollsumme 977.319  
 Differenz 0

\*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2023

Anlage 1

Teilergebnisplan - 533000

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2023	Erlöse 2023
3321100	<b>Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen</b> Wassergebühren *)	780.000	
3461000	<b>Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte</b> Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	10.000	10.000
3482000	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b> Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden davon Anteil öffentl. Interesse (10 % Rabatt Gemeindebezug) 2.444	10.469	8.000
3521000	<b>Sonstige ordentliche Erträge</b> Erstattung von Steuern	1.000	1.000
	<b>Summe Erlöse</b>	<b>801.469</b>	<b>19.000</b>
3571000	<b>Sonstige ordentliche Erträge</b> Erträge aus der Auflösung von sonstigen SoPo *)	15.332	
3162000	<b>Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge</b> Erträge aus der Auflösung von SoPo *) Auflösungen laut Anlage 3	3.917	0
	<b>Summe Auflösungen</b>	<b>19.249</b>	<b>0</b>
	<b>Summe Erlöse</b>	<b>820.718</b>	<b>19.000</b>

Kontrollsumme

820.718

Differenz

0

\*) wird in Kalkulation errechnet

Variante 2 - abgabenrechtlich

	Bezeichnung	Kosten 2023
	<b>Summe Kosten</b>	<b>889.131</b>
abzgl.	tatsächliche FK-Verzinsung laut Anlage 3	-58.500
zzgl.	kalkulatorische Verzinsung laut Anlage 3	79.627
	<b>Veränderung durch Verzinsung</b>	<b>21.127</b>
	<b>Summe veränderte Kosten</b>	<b>910.258</b>

## Anlagenachweis zum 31.12.2021

### Investitionen und Ertragszuschüsse

## Anlage 2

	AHK	AfA	RBW	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte	184	0	0	
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	65.161	0	65.161	
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	425.527	3.919	44.279	
3. Verteilungsanlagen	7.417.523	136.300	2.388.962	
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	5.871	516	5.022	
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
a) Fuhrpark	26.576	0	0	
b) Sonstige	53.203	871	9.431	
<b>Investitionen</b>	<b>7.994.045</b>	<b>141.606</b>	<b>2.512.855</b>	
Passivierte WV-Beiträge+HA-Ersätze+Zuschüsse bis 2002	1.215.147	1.549	0	
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>1.215.147</b>	<b>1.549</b>	<b>0</b>	
<b>Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)</b>	<b>6.778.898</b>	<b>140.057</b>	<b>2.512.855</b>	
nachrichtlich:				
<b>II. Sachanlagen</b>				
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				
Wasserleitung GG "Zwischen den Wegen II"	weiterhin AiB	19.788	0	19.788
Erschließung BG Badäcker Schabenhausen	s. Anlage 3	12.900	0	12.900
Kontrollsumme AN Investitionen		8.026.733	141.606	2.545.543
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse		1.215.147	1.549	0
Differenz		0	0	0

## Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

## Anlage 3

<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>ND</b>	<b>ab Monat</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Zugänge Investitionen (AHK)</b>				
Erneuerung der Chlordosierpumpe *)			6.041	0
Erneuerung der Chlormessung im PW *)			5.021	0
Fahrzeug Wassermeister (Mercedes-Benz Vito) *)			39.605	0
Akkubetriebenes Sprühgerät *)			2.644	0
Mobile Tankstelle *)			1.269	0
BGA (Schwerlastregal)	12	12	6.000	0
Ersatzstromanlage HB Sportplatz	15	5	0	110.000
Erschließung BG Badäcker Schabenhausen (bisher AIB)	40	9	94.964	0
<b>Summe Zugänge Investitionen</b>			<b>155.544</b>	<b>110.000</b>

<b>Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)</b>	<b>ND</b>	<b>ab Monat</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Zugänge Ertragszuschüsse</b>				
Wasserversorgungsbeitrag Schramberger Straße 11 *)			535	0
Wasserversorgungsbeitrag Villinger Straße 18 *)			8.531	0
Wasserversorgungsbeitrag "Kohlerberg" *)			423	0
Wasserversorgungsbeitrag Schlehenweg 7 *)			571	0
Wasserversorgungsbeitrag Lindenweg 3 *)			540	0
Wasserversorgungsbeitrag Breiteweg 1/1 *)			871	0
Wasserversorgungsbeitrag Am Rebbberg 4/1 *)			1.551	0
Wasserversorgungsbeitrag GG zwischen den Wegen *)			5.985	0
Wasserversorgungsbeitrag GG Riedwiesen Mitte *)			25.382	0
Wasserversorgungsbeiträge GG Riedwiesen Mitte Fischbach (Rest)	40	6	9.146	0
Wasserversorgungsbeiträge Baugebiet Badäcker Schabenhausen	40	9	21.500	0
Wasserversorgungsbeiträge Gewerbegebiet Riedwiesen Mitte Fischbach	40	10	0	9.000
Wasserversorgungsbeiträge Baugebiet Badäcker Schabenhausen	40	10	0	18.500
Wasserversorgungsbeiträge Allgemein (einzelne Baugesuche)	40	11	0	10.000
<b>Summe Zugänge Ertragszuschüsse</b>			<b>75.035</b>	<b>37.500</b>

<b>Summe Zugänge Investitionen gesamt (netto)</b>			<b>80.509</b>	<b>72.500</b>
---	--	--	---------------	---------------

\*) Abschreibungen und Auflösungen sind in der Vorausschau enthalten. Die Zugänge werden hier für die Berechnung des Restbuchwertes bzw. Auflösungsrestes dargestellt.

## Kalkulatorische Kosten und Verzinsung

## Anlage 3

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023
<b>Abschreibung</b>			
Erhöhung AfA aus Zugängen (netto)		521	6.263
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau (netto mit Zugängen aus 2022)		1.979	-5.238
<b>AfA</b>	<b>141.606</b>	<b>144.106</b>	<b>145.131</b>

<b>Auflösung</b>			
Veränderung Aufl. Bestand lt. Vorausschau		-1.549	0
<b>Auflösung Ertragszuschüsse</b>	<b>1.549</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Verzinsung	2021	2022	2023
<b>kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)</b>			
Zugang AHK (netto)		80.509	72.500
AfA		-144.106	-145.131
Restbuchwert AHK	2.512.855	2.449.258	2.376.627
Zugang Ertragszuschüsse (bereits aktivisch abgesetzt)		0	0
Auflösung		0	0
Auflösungsrest Zuschüsse	0	0	0
Zinsbasis			2.412.943
<b>kalkulatorischer Zins</b>		<b>3,3 %</b>	<b>79.627</b>

<b>tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)</b>			
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute			58.500
<b>Fremdkapitalzins</b>			<b>58.500</b>

Wassermengen

Anlage 4

Bisheriger Wassermengen

	2019	2020	2021	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	279.826 m <sup>3</sup>	295.329 m <sup>3</sup>	291.144 m <sup>3</sup>	<b>288.766 m<sup>3</sup></b>
Menge Eigenbedarf Gemeinde	8.149 m <sup>3</sup>	7.223 m <sup>3</sup>	4.766 m <sup>3</sup>	<b>6.713 m<sup>3</sup></b>
<b>Wassermenge</b>	<b>287.975 m<sup>3</sup></b>	<b>302.552 m<sup>3</sup></b>	<b>295.910 m<sup>3</sup></b>	<b>295.479 m<sup>3</sup></b>

Prognostizierte Wassermengen

	2023
erwartete Wassermengen (Prognose)	299.400 m <sup>3</sup>
Menge Eigenbedarf Gemeinde	6.700 m <sup>3</sup>
<b>Wassermenge (abgabenrechtlich)</b>	<b>306.100 m<sup>3</sup></b>
Eigenbedarf Gemeinde (Nachlass gewichtet)	6.030 m <sup>3</sup>
<b>Wassermenge (steuerrechtlich)</b>	<b>305.430 m<sup>3</sup></b>

## Grundgebühr Wasser

## Anlage 5

## Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

MID (Dauerdurchfluss)	EWG (Nenndurchfluss)	Zugang	Anzahl Zähler	Äquiv.ziffer	BE
Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	20	1.882	1,00	1.882 BE
Q <sub>3</sub> 10	QN 6	0	35	2,50	88 BE
Q <sub>3</sub> 16	QN 10	0	6	4,00	24 BE
Q <sub>3</sub> 25	QN 15	0	0	6,25	0 BE
Q <sub>3</sub> 40	QN 25	0	2	10,00	20 BE
Q <sub>3</sub> 63	QN 40	0	1	15,75	16 BE
<b>Summe 2023</b>		<b>20</b>	<b>1.926</b>		<b>2.030 BE</b>

## Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2023
Abschreibungen nach KAG	145.131 €
Kalkulatorische Zinsen nach KAG	79.627 €
Auflösungen nach KAG	0 €
<b>Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)</b>	<b>224.758 €</b>
<b>daraus zu berücksichtigender Anteil</b>	<b>32,52 %</b>
	<b>73.091 €</b>

Gebührenanteil an Fixkosten	73.091 €	=	<b>36,00 €/BE</b>
----- Summe Bemessungseinheiten	----- 2.030,00 BE		

## Berechnung der Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen

GG für das Jahr 2023	Gebühr /BE	Äquiv.ziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q <sub>3</sub> 4	36,00 €/BE	1,00	36,00 €	3,00 €
Q <sub>3</sub> 10	36,00 €/BE	2,50	90,00 €	7,50 €
Q <sub>3</sub> 16	36,00 €/BE	4,00	144,00 €	12,00 €
Q <sub>3</sub> 25	36,00 €/BE	6,25	225,00 €	18,75 €
Q <sub>3</sub> 40	36,00 €/BE	10,00	360,00 €	30,00 €
Q <sub>3</sub> 63	36,00 €/BE	15,75	567,00 €	47,25 €

## Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q <sub>3</sub> 4	3,00 €	1.882	67.752 €
Q <sub>3</sub> 10	7,50 €	35	3.150 €
Q <sub>3</sub> 16	12,00 €	6	864 €
Q <sub>3</sub> 25	18,75 €	0	0 €
Q <sub>3</sub> 40	30,00 €	2	720 €
Q <sub>3</sub> 63	47,25 €	1	567 €
<b>Summe 2023</b>		<b>1.926</b>	<b>73.053 €</b>

**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung**  
**und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Niedereschach**  
**vom 26. November 2007**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Q <sub>3</sub> 4 R80 / QN 2,5 (waagrecht/Steigrohr/Fallrohr)	3,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 10 R80 / QN 6	7,50 €/Monat
Q <sub>3</sub> 16 R80 / QN 10	12,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 25 R80 / QN 15	18,75 €/Monat
Q <sub>3</sub> 40 R80 / QN 25	30,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 63 R80 / QN 40	47,25 €/Monat

**§ 2**

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,60 Euro.

### **§ 3**

§ 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### **Inkrafttreten**

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 14.11.2022

R a g g  
Bürgermeister

## Übersicht der Wassergebühren im Schwarzwald-Baar-Kreis Stand: 03.11.2022

Gemeinde	Wassergebühren pro m <sup>3</sup>
Bräunlingen	2,92 €
St. Georgen	2,90 €
Gütenbach	2,81 €
Schonach	2,80 €
Triberg	2,80 €
Vöhrenbach	2,70 €
Schönwald	2,65 €
<b>Niedereschach</b>	<b>2,60 €</b>
Villingen-Schwenningen	2,56 €
Königsfeld	2,50 €
Blumberg	2,47 €
Dauchingen	2,40 €
Hüfingen	2,35 €
Tuningen	2,24 €
Furtwangen	2,05 €
Mönchweiler	1,92 €
Brigachtal	1,87 €
Donaueschingen	1,85 €
Bad Dürkheim	1,49 €
Unterkirnach	1,46 €
<b>Durchschnitt</b>	<b>2,37 €</b>

rot markierte Werte ab 01.01.2023

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 120/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

14.11.2022

## **Gegenstand der Vorlage**

### **Haushaltsplanberatungen 2023**

#### **Sachverhalt:**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Haushaltsplan 2023 von der Verwaltung eingebracht und im Gemeinderat intensiv beraten.

Der aktualisierte Gesamtergebnishaushalt und das Investitionsprogramm des Kernhaushalts sowie der aktualisierte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung sind den Anlagen zu entnehmen. Beim Investitionsprogramm des Eigenbetriebs gab es keine Änderungen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung berichten.

#### **Anlagen:**

Ergebnishaushalt 2023 – Entwurf 2 (Kernhaushalt)

Investitionsprogramm Kernhaushalt 2023 – Entwurf 2

Wirtschaftsplan 2023 Eigenbetrieb Wasserversorgung – Entwurf 2

## Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

<b>Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung</b>							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.516.188,74	9.416.600	10.577.140	11.037.433	11.347.916	11.714.835
3011000	Grundsteuer A	34.122,41	36.900	37.000	37.000	38.000	40.000
3012000	Grundsteuer B	830.801,52	913.700	925.000	925.000	930.000	932.000
3013000	Gewerbesteuer	3.840.577,53	3.500.000	4.100.000	4.300.000	4.400.000	4.500.000
3021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.879.127,75	4.023.000	4.442.742	4.683.320	4.898.932	5.152.559
3022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	533.720,95	457.000	485.760	495.475	504.346	513.638
3031000	Vergnügungssteuer	48.272,67	100.000	170.000	180.000	160.000	160.000
3032000	Hundesteuer	40.034,00	50.500	53.000	53.000	53.000	53.000
3049000	Jagdrecht	12.931,91	13.000	14.400	14.400	14.400	14.400
3049001	Fischereipacht	2.500,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
3051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	294.100,00	320.000	346.738	346.738	346.738	346.738
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.966.660,85	2.111.900	3.814.819	1.985.034	3.290.460	3.082.516
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	345.277,57	334.974	342.713	338.415	336.058	336.035
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	778.484,31	978.050	864.120	884.320	945.920	945.920
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	369.661,82	770.400	586.550	609.750	590.650	579.450
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	93.899,79	65.896	67.387	71.887	75.387	78.387
8	Zinsen und ähnliche Erträge	7.267,43	4.800	6.200	6.200	7.200	7.200
9	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	31.779,00	31.724	0	0	0	0
10	Sonstige ordentliche Erträge	188.643,47	203.724	192.624	198.124	198.124	198.124
<b>11</b>	<b>Ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)</b>	<b>14.297.862,98</b>	<b>13.918.068</b>	<b>16.451.553</b>	<b>15.131.163</b>	<b>16.791.715</b>	<b>16.942.467</b>
12	Personalaufwendungen	-2.650.145,15	-2.907.873	-2.974.342	-3.063.458	-3.155.608	-3.249.988
13	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.824.631,09	-2.139.080	-3.481.805	-2.569.980	-2.917.180	-2.757.962
15	Abschreibungen	-1.154.255,75	-1.134.203	-1.242.155	-1.231.230	-1.211.035	-1.204.036
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-51.450,87	-40.450	-46.850	-46.950	-47.750	-46.350
17	Transferaufwendungen	-6.847.338,20	-7.687.140	-7.078.196	-8.666.150	-7.774.076	-7.180.390
4312000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	-41.923,65	-30.000	-40.000	-25.000	-30.000	-30.000
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände	-385.056,66	-423.700	-511.500	-511.500	-581.500	-601.500
4318000	Zuschüsse an übrige Bereiche	-1.451.965,43	-1.507.340	-1.313.800	-1.258.000	-1.293.000	-1.293.000
4341000	Gewerbesteuerumlage	-363.353,15	-341.000	-398.611	-418.056	-427.778	-437.500
4371000	Finanzausgleichsumlage (Land)	-2.101.680,10	-2.425.000	-2.073.981	-2.899.881	-2.361.675	-2.102.966
4372000	Allgemeine Umlagen an Gde. und GVV (Kreisumlage)	-2.499.425,61	-2.956.000	-2.736.004	-3.549.213	-3.075.623	-2.710.924
4378000	Umlage an die Gemeindeprüfungsanstalt	-3.933,60	-4.100	-4.300	-4.500	-4.500	-4.500
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.001.723,99	-1.161.170	-1.577.115	-1.537.596	-1.546.016	-1.561.916
<b>19</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)</b>	<b>-13.529.545,05</b>	<b>-15.069.916</b>	<b>-16.400.463</b>	<b>-17.115.364</b>	<b>-16.651.665</b>	<b>-16.000.642</b>
<b>20</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)</b>	<b>768.317,93</b>	<b>-1.151.848</b>	<b>51.090</b>	<b>-1.984.201</b>	<b>140.050</b>	<b>941.825</b>
21	Außerordentliche Erträge	220.644,34	0	0	0	0	0
22	Außerordentliche Aufwendungen	-19.204,65	0	0	0	0	0
<b>23</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 21 und 22)</b>	<b>201.439,69</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>24</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 20 und 23)</b>	<b>969.757,62</b>	<b>-1.151.848</b>	<b>51.090</b>	<b>-1.984.201</b>	<b>140.050</b>	<b>941.825</b>
	<b>nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen:</b>						
25	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	768.317,93	0	0	0	0	0
27	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0,00	0	0	0	0	0
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
29	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

<b>Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung</b>							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	201.439,69	0	0	0	0	0
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
32	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0
35	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition B-1111-001</b>										
<b>Hauptamt-Bürgerbüro Betriebs-/Geschäftsausstattung</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition B-1122-001</b>										
<b>Finanzverwaltung Betriebs-/Geschäftsausstattung</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition B-1125-001</b>										
<b>Bauhof Fuhrpark</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-8.000,00	0,00	-53.500,00	0,00	-125.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-8.000,00	0,00	-53.500,00	0,00	-125.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-8.000,00	0,00	-53.500,00	0,00	-125.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-8.000,00	0,00	-53.500,00	0,00	-125.000,00	0,00	0,00
<b>Investition B-1125-002</b>										
<b>Bauhof Betriebs-/Geschäftsausstattung</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition B-1126-001</b>										
<b>Zentrale Dienstleistungen Betriebs-/Geschäftsausstattung</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition B-1220-001</b>										
<b>Ordnungswesen, technische Ausstattung</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition B-1260-001</b>										
<b>Feuerwehr Maschinen, technische Ausstattung</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-17.000,00	0,00	-17.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-17.000,00	0,00	-17.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-17.000,00	0,00	-17.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-17.000,00	0,00	-17.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition B-1260-002</b>										
<b>Feuerwehr Digitalfunk</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	8.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	8.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	-36.447,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-42.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-42.000,00	-36.447,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-33.600,00	-36.447,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-42.000,00	-36.447,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition B-1260-003</b>										
<b>Feuerwehr Fuhrpark</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	4.400,00	0,00	109.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	4.400,00	0,00	109.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-56.000,00	0,00	-561.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-56.000,00	0,00	-561.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-51.600,00	0,00	-452.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-56.000,00	0,00	-561.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition B-1260-004</b>										
<b>Feuerwehr Maschinen und Arbeitsgeräte</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition B-2110-002</b>										
<b>GMS Niedereschach Betriebs-/Geschäftsausstattung</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-7.000,00	-10.451,06	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-7.000,00	-10.451,06	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-7.000,00	-10.451,06	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-7.000,00	-10.451,06	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	0,00
<b>Investition B-2110-004</b>										
<b>GMS Niedereschach Maschinen und Arbeitsgeräte</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition B-5210-001</b>										
<b>Ortsbauamt Fuhrpark</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00
<b>Investition B-5210-002</b>										
<b>OBA Betriebs- / Geschäftsausstattung</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition B-5450-001</b>										
<b>Streugutsilo</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition B-5710-001</b>										
<b>Spurwechsel E-Mobil</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition B-5730-003</b>										
<b>Eschachhalle Maschinen u. Arbeitsgeräte</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	-86,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	-86,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	-86,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	-86,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition F-4241-002</b>										
<b>Darlehen FC Kappel</b>										
5	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	40.000,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	40.000,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	40.000,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-1120-002</b>										
<b>Lizenzen u. Software EDV</b>										
12	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-1124-006</b>										
<b>Rathaus Grundstücksabwicklungen und Aufbauten</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	-4.296,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	-4.296,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	4.296,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-1124-008</b>										
<b>Schramberger Straße 1, Fischbach - Wiederaufbau Wohngebäude</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-800.000,00	0,00	0,00	0,00	-400.000,00	-400.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-800.000,00	0,00	0,00	0,00	-400.000,00	-400.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-800.000,00	0,00	0,00	0,00	-400.000,00	-400.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-800.000,00	0,00	0,00	0,00	-400.000,00	-400.000,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-1125-002</b>										
<b>Hofbefestigung</b>										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-58.000,00	0,00	-45.000,00	-41,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-58.000,00	0,00	-45.000,00	-41,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-58.000,00	0,00	-45.000,00	-41,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aktivierete Eigenleistungen	-3.156,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-54.844,00	0,00	-45.000,00	-41,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-1133-001</b>										
<b>Grundstücksabwicklungen und Aufbauten unbebaute / bebaute Grundstücke</b>										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	51.000,00	51.317,10	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	51.000,00	51.317,10	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	-45.500,00	0,00	-50.000,00	-70.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-45.500,00	0,00	-50.000,00	-70.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	5.500,00	51.317,10	-40.000,00	-60.000,00	-90.000,00	-90.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-45.000,00	0,00	-50.000,00	-70.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00
<b>Investition I-1133-002</b>										
<b>GG Auf dem Ösch IV Niedereschach</b>										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	540.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	540.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	540.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	540.000,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-420.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-420.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-420.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-420.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	120.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-420.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-420.000,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-1133-003</b>										
<b>BG Erweiterung Steigäcker I Fischbach</b>										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	73.501,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	73.501,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	73.501,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-1133-004</b>										
<b>BG Badäcker Schabenhausen</b>										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	825.000,00	0,00	550.000,00	0,00	527.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	825.000,00	0,00	550.000,00	0,00	527.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-272.000,00	0,00	0,00	-6.348,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-272.000,00	0,00	0,00	-6.348,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	553.000,00	0,00	550.000,00	-6.348,25	527.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-272.000,00	0,00	0,00	-6.348,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-1133-005</b>										
<b>GG Riedwiesen Mitte Fischbach</b>										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	280.000,00	0,00	117.000,00	166.007,66	58.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	280.000,00	0,00	117.000,00	166.007,66	58.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-7.500,00	0,00	-2.500,00	-2.330,02	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-7.500,00	0,00	-2.500,00	-2.330,02	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	272.500,00	0,00	114.500,00	163.677,64	53.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-7.500,00	0,00	-2.500,00	-2.330,02	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-1133-006</b>										
<b>BG Hornausenacker II Kappel</b>										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	295.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	295.000,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-217.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-217.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-217.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-217.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	374.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-217.000,00	0,00	295.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-217.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-217.000,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-1133-007</b>										
<b>BG Steigäcker II Fischbach</b>										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-205.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-205.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-205.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-205.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	386.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-205.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-205.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-205.000,00	0,00	0,00
<b>Investition I-1133-009</b>										
<b>BG Steigäcker III Fischbach</b>										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.950,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.950,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.950,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.950,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-1133-010</b>										
<b>BG Schaubelen Niedereschach</b>										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-428.650,00	0,00	-428.650,00	0,00	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-428.650,00	0,00	-428.650,00	0,00	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-428.650,00	0,00	-428.650,00	0,00	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-428.650,00	0,00	-428.650,00	0,00	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-1226-001</b>										
<b>Tierkörperentsorgung ASP-Verwahrstelle</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-18.598,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-18.598,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-18.598,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-18.598,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-1260-002</b>										
<b>Löschwasserbehälter GG Riedwiesen Fischbach</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.606,80	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-2.606,80	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-2.606,80	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-2.606,80	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-1260-004</b>										
<b>Erweiterung Feuerwehrrätehaus Fischbach</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-445.300,00	-43.000,00	-100.000,00	-117.628,46	-145.300,00	-150.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-445.300,00	-43.000,00	-100.000,00	-117.628,46	-145.300,00	-150.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-400.300,00	-43.000,00	-100.000,00	-117.628,46	-145.300,00	-105.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-445.300,00	-43.000,00	-100.000,00	-117.628,46	-145.300,00	-150.000,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-1260-007</b>										
<b>Feuerwehr Techn. Anlagen und Betriebsvorrichtungen</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-18.000,00	-19.991,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-18.000,00	-19.991,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-18.000,00	-19.991,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-18.000,00	-19.991,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-1260-008</b>										
<b>Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Niedereschach</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	120.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.000,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	120.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.000,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-700.000,00	-700.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-1.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-700.000,00	-700.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-1.280.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-700.000,00	-580.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-1.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-700.000,00	-700.000,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-1280-003</b>										
<b>Katastrophenschutz (Hochwasser- u. Starkregenvorsorge)</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-2110-001</b>										
<b>Gebäudesanierung 2. Bauabschnitt GMS Niedereschach</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	602.000,00	0,00	291.982,00	157.700,00	134.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	602.000,00	0,00	291.982,00	157.700,00	134.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.005.000,00	-42.000,00	-100.000,00	-148.107,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-2.005.000,00	-42.000,00	-100.000,00	-148.107,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-1.403.000,00	-42.000,00	191.982,00	9.592,41	134.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aktivierete Eigenleistungen	-38.205,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-2.043.205,00	-42.000,00	-100.000,00	-148.107,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-2110-002</b>										
<b>Anbau/Erweiterung GMS Niedereschach</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	690.000,00	0,00	629.000,00	54.900,00	84.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	690.000,00	0,00	629.000,00	54.900,00	84.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.116.000,00	-320.000,00	-335.000,00	-468.898,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-2.116.000,00	-320.000,00	-335.000,00	-468.898,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-1.426.000,00	-320.000,00	-294.000,00	-413.998,78	84.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aktivierete Eigenleistungen	-6.322,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-2.122.322,00	-320.000,00	-335.000,00	-468.898,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-2110-009</b>										
<b>Verbindungsgang Aufzug Schule &lt;&gt; Technik Mensa</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-52.000,00	0,00	0,00	0,00	-52.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-52.000,00	0,00	0,00	0,00	-52.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-52.000,00	0,00	0,00	0,00	-52.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-52.000,00	0,00	0,00	0,00	-52.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-3140-002</b>										
<b>Soziale Einrichtungen (Dachgenossenschaft &gt; Beteiligung u. Kofinanzierung)</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00
10	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00
<b>Investition I-3620-001</b>										
<b>Jugendarbeit</b>										
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-3650-001</b>										
<b>Kindergarten Fischbach 2. Rettungsweg</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-3650-010</b>										
<b>Kindergarten Schabenhausen Erweiterung</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.560.000,00	0,00	-25.000,00	0,00	-500.000,00	-1.035.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-1.560.000,00	0,00	-25.000,00	0,00	-500.000,00	-1.035.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-1.560.000,00	0,00	-25.000,00	0,00	-500.000,00	-1.035.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-1.560.000,00	0,00	-25.000,00	0,00	-500.000,00	-1.035.000,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-4240-001</b>										
<b>Hallenbad Maschinen, technische Ausstattung</b>										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-51.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-51.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-51.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-51.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5110-001</b>										
<b>Planungskosten</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-65.000,00	0,00	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-65.000,00	0,00	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-65.000,00	0,00	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-65.000,00	0,00	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5110-002</b>										
<b>Ersatz naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</b>										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	17.000,00	23.161,60	10.600,00	4.000,00	4.000,00	7.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	17.000,00	23.161,60	10.600,00	4.000,00	4.000,00	7.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	17.000,00	23.161,60	10.600,00	4.000,00	4.000,00	7.000,00	0,00
<b>Investition I-5360-002</b>										
<b>Glasfaserausbau Niedereschach</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-508.100,00	0,00	-8.100,00	0,00	-500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-508.100,00	0,00	-8.100,00	0,00	-500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-508.100,00	0,00	-8.100,00	0,00	-500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-508.100,00	0,00	-8.100,00	0,00	-500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5360-003</b>										
<b>Glasfaserausbau Schabenhausen</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-465.000,00	0,00	-465.000,00	0,00	-465.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-465.000,00	0,00	-465.000,00	0,00	-465.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-465.000,00	0,00	-465.000,00	0,00	-465.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-465.000,00	0,00	-465.000,00	0,00	-465.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5360-004</b>										
<b>Glasfaserausbau Fischbach</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-737.000,00	0,00	-500.000,00	0,00	-440.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-737.000,00	0,00	-500.000,00	0,00	-440.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-737.000,00	0,00	-500.000,00	0,00	-440.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-737.000,00	0,00	-500.000,00	0,00	-440.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5360-005</b>										
<b>Glasfaserausbau Kappel</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5380-002</b>										
<b>BG Badäcker Schabenhausen</b>										
1	+ Einzahlungen a. Investitionszuwendungen	49.500,00	0,00	33.000,00	8.175,00	33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	49.500,00	0,00	33.000,00	8.175,00	33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-420.000,00	-100.000,00	-84.000,00	-80.567,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-420.000,00	-100.000,00	-84.000,00	-80.567,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-370.500,00	-100.000,00	-51.000,00	-80.567,86	33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-420.000,00	-100.000,00	-84.000,00	-80.567,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5380-003</b>										
<b>Beiträge und ähnliche Entgelte</b>										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	15.000,00	22.610,80	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	15.000,00	22.610,80	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	15.000,00	22.610,80	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5380-005</b>										
<b>GG Riedwiesen Mitte Fischbach</b>										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	77.350,00	0,00	32.000,00	45.325,00	16.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	77.350,00	0,00	32.000,00	45.325,00	16.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	77.350,00	0,00	32.000,00	45.325,00	16.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5380-006</b>										
<b>Herstellung private Abwasserbeseitigungsanlagen</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	7.320,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	7.320,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	7.320,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5380-007</b>										
<b>Kanalsanierung (Tummelhalde, Sinkinger Str., Stiegelegasse OT Fischbach)</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-727.500,00	-30.000,00	-349.700,00	-109.578,45	-87.500,00	-200.000,00	-200.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-727.500,00	-30.000,00	-349.700,00	-109.578,45	-87.500,00	-200.000,00	-200.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-727.500,00	-30.000,00	-349.700,00	-109.578,45	-87.500,00	-200.000,00	-200.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-727.500,00	-30.000,00	-349.700,00	-109.578,45	-87.500,00	-200.000,00	-200.000,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5380-008</b>										
<b>BG Hornausenacker II Kappel</b>										
1	+Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	48.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	48.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-370.000,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	-370.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-370.000,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	-370.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-370.000,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	-370.000,00	24.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-370.000,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	-370.000,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5380-009</b>										
<b>BG Steigäcker II Fischbach</b>										
1	+Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	48.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	48.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-210.000,00	0,00	-13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-210.000,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-210.000,00	0,00	-13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-210.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-210.000,00	0,00	-13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-210.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-210.000,00	0,00	-13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-210.000,00	0,00
<b>Investition I-5380-011</b>										
<b>Kanalneubau Brestenberg in Kappel</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-65.000,00	0,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-65.000,00	0,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-65.000,00	0,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-65.000,00	0,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5380-012</b>										
<b>Regenrückhaltebecken Linken Graben / Tummelhalde Fischbach</b>										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5410-001</b>										
<b>Stellplatzanlage Sommerberg Fischbach</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-98.992,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-98.992,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-98.992,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-98.992,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5410-004</b>										
<b>Gehweg GG Riedwiesen Fischbach</b>										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-8.466,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-48.953,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-57.419,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-57.419,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-57.419,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5410-005</b>										
<b>BG Badäcker Schabenhausen</b>										
1	+ Einzahlungen a. Investitionszuwendungen	330.000,00	0,00	220.000,00	67.607,26	273.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	330.000,00	0,00	220.000,00	67.607,26	273.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-390.000,00	-100.000,00	-273.000,00	-236.049,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-390.000,00	-100.000,00	-273.000,00	-236.049,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-60.000,00	-100.000,00	-53.000,00	-236.049,29	273.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-390.000,00	-100.000,00	-273.000,00	-236.049,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5410-007</b>										
<b>GG Riedwiesen Mitte Fischbach</b>										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	199.902,30	0,00	83.000,00	116.847,85	41.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	67,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	199.969,84	0,00	83.000,00	116.847,85	41.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	199.969,84	0,00	83.000,00	116.847,85	41.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5410-009</b>										
<b>Erweiterungen Straßenbeleuchtung</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-5.000,00	-5.095,16	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-5.000,00	-5.095,16	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-5.000,00	-5.095,16	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-5.000,00	-5.095,16	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5410-012</b>										
<b>Erschließung BG Schaubelen Niedereschach</b>										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-33.000,00	0,00	-30.000,00	0,00	-33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-33.000,00	0,00	-30.000,00	0,00	-33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-33.000,00	0,00	-30.000,00	0,00	-33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-33.000,00	0,00	-30.000,00	0,00	-33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5410-013</b>										
<b>Erschließung GG Zwischen den Wegen I Niedereschach</b>										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionst.	170.578,68	0,00	28.400,00	28.450,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	170.578,68	0,00	28.400,00	28.450,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-25.992,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-25.992,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	144.586,26	0,00	28.400,00	28.450,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-25.992,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5410-015</b>										
<b>Ausbau Steigstr. Niedereschach</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-157.873,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-157.873,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-157.873,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-157.873,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5410-016</b>										
<b>Ausbau Feldweg Beckengrund Niedereschach</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5410-020</b>										
<b>BG Hornausenacker II Kappel</b>										
1	+Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	276.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	138.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	276.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	138.000,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-405.400,00	0,00	-12.000,00	0,00	0,00	-68.000,00	-336.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-405.400,00	0,00	-12.000,00	0,00	0,00	-68.000,00	-336.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-405.400,00	0,00	-12.000,00	0,00	0,00	-68.000,00	-336.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-405.400,00	0,00	-12.000,00	0,00	0,00	-68.000,00	-336.000,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5410-021</b>										
<b>BG Steigäcker II Fischbach</b>										
1	+Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-434.000,00	0,00	-22.000,00	-4.937,02	0,00	0,00	-46.000,00	-383.000,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-434.000,00	0,00	-22.000,00	-4.937,02	0,00	0,00	-46.000,00	-383.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	157.000,00	0,00	-22.000,00	-4.937,02	0,00	0,00	-46.000,00	-383.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-434.000,00	0,00	-22.000,00	-4.937,02	0,00	0,00	-46.000,00	-383.000,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5410-022</b>										
<b>BG Steigäcker III Fischbach</b>										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5410-023</b>										
<b>Fußgängerüberweg Friedhofstr. Niedereschach</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5410-024</b>										
<b>Fußgängerüberweg u. Busbucht bei Stellfalle in Kappel</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-137.000,00	0,00	0,00	0,00	-137.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-137.000,00	0,00	0,00	0,00	-137.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-137.000,00	0,00	0,00	0,00	-137.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-137.000,00	0,00	0,00	0,00	-137.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5410-025</b>										
<b>Busbucht Rottweiler Straße Niedereschach</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-240.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-240.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-240.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-240.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.000,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5510-002</b>										
<b>Toilettenanlage Freizeitanlage St. Othmarsquelle Kappel</b>										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-37.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-37.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-37.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5510-003</b>										
<b>Spielplatz Lohäcker Schabenhausen - Bodentrampolin und Abbau Sandkasten</b>										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5530-001</b>										
<b>Friedhofsgestaltung Niedereschach</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.416.830,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-70.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-1.416.830,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-70.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-1.416.830,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-70.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-1.416.830,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-70.000,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5530-002</b>										
<b>Neue Bestattungsformen Friedhof Schabenhausen</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-12.000,00	-7.539,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-12.000,00	-7.539,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-12.000,00	-7.539,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-12.000,00	-7.539,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5530-003</b>										
<b>Neue Bestattungsformen Friedhof Kappel</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-50.000,00	-30.000,00	0,00	-3.327,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-50.000,00	-30.000,00	0,00	-3.327,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-50.000,00	-30.000,00	0,00	-3.327,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-50.000,00	-30.000,00	0,00	-3.327,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5530-004</b>										
<b>Bestattungsformen Friedhof Fischbach</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5530-005</b>										
<b>Friedhofsgestaltung Schabenhausen</b>										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5540-001</b>										
<b>ÖKO-Punkte + Ausgleichsmaßnahmen</b>										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-195.652,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-195.672,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-195.672,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-195.672,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Investition I-5550-001</b>										
<b>Grundstücksabwicklungen u. Aufbauten Wald + Forsten</b>										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
<b>Investition I-5730-001</b>										
<b>Sanierung Schloßberghalle</b>										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	506.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	506.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.223.519,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-3.223.519,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-2.717.519,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aktivierete Eigenleistungen	-15.820,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-3.239.339,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Investitionsprogramm 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ. (21 > 22)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (Stand: 15.08.2022)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5730-016										
Schlachthaus FI Techn. Anlagen und Betriebsvorrichtungen										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**Hinweise:**

Investitionen wurden erst im lfd. Haushaltsjahr 2022 angelegt!

Neue Investitionen ab Planjahr 2023!

Änderungen nach GR/OR 04.10./25.10.2022

<b><u>Summe Einzahlungen</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>2.084.182,00</u></b>	<b><u>1.311.900,00</u></b>	<b><u>614.000,00</u></b>	<b><u>149.000,00</u></b>	<b><u>489.000,00</u></b>
<b><u>Summe Auszahlungen</u></b>	<b><u>-665.000,00</u></b>	<b><u>-3.215.950,00</u></b>	<b><u>-4.264.200,00</u></b>	<b><u>-3.891.950,00</u></b>	<b><u>-2.351.500,00</u></b>	<b><u>-717.500,00</u></b>
<b><u>Fehlbetrag/Defizit o. Überschuss</u></b>		<b><u>-1.131.768,00</u></b>	<b><u>-2.952.300,00</u></b>	<b><u>-3.277.950,00</u></b>	<b><u>-2.202.500,00</u></b>	<b><u>-228.500,00</u></b>

Wirtschaftsplan Eigenbetriebe 2023 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

**Erfolgsplan mit Finanzplanung**  
**Prod. Gruppe: 53.30 Wasserversorgung**

Nr.		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
		EUR					
		1	2	3	4	5	6
1.	Umsatzerlöse	658.962,84	812.134	800.469	800.469	810.469	810.469
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	168	0	0	0	0
4.	sonstige betriebliche Erträge	22.023,33	18.323	20.249	20.249	20.249	20.249
	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>680.986,17</b>	<b>830.625</b>	<b>820.718</b>	<b>820.718</b>	<b>830.718</b>	<b>830.718</b>
5.	Materialaufwand:	-260.426,02	-474.329	-499.000	-573.000	-984.000	-358.000
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-102.803,40	-111.000	-114.000	-113.000	-123.000	-130.000
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-157.622,62	-363.329	-385.000	-460.000	-861.000	-228.000
6.	Personalaufwand:	-63.999,43	-81.734	-84.239	-86.804	-89.304	-92.104
a)	Löhne und Gehälter	-49.261,71	-64.031	-65.052	-67.000	-69.000	-71.100
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	-14.737,72	-17.703	-19.187	-19.804	-20.304	-21.004
7.	Abschreibungen:	-159.188,48	-158.794	-167.000	-163.000	-162.000	-157.000
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-159.188,48	-158.794	-167.000	-163.000	-162.000	-157.000
b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen, der Einrichtung oder dem Hilfsbetrieb üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-103.226,24	-82.368	-102.237	-102.437	-103.437	-104.437
	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-586.840,17</b>	<b>-797.225</b>	<b>-852.476</b>	<b>-925.241</b>	<b>-1.338.741</b>	<b>-711.541</b>
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0	0	0	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0	0	0	0
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0	0	0	0
	<b>SUMME ANDERE ERTRÄGE</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundenen Unternehmen	-33.568,83	-33.400	-33.000	-32.000	-35.000	-34.000
	<b>SUMME ANDERE AUFWENDUNGEN</b>	<b>-33.568,83</b>	<b>-33.400</b>	<b>-33.000</b>	<b>-32.000</b>	<b>-35.000</b>	<b>-34.000</b>
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Bitte melden Sie dem RZ Ihre Steuerkonten)	0,00	0	0	0	0	0
15.	Ergebnis nach Steuern	60.577,17	0	-64.758	-136.523	-543.023	85.177
16.	sonstige Steuern	0,00	0	0	0	0	0
<b>17.</b>	<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>60.577,17</b>	<b>0</b>	<b>-64.758</b>	<b>-136.523</b>	<b>-543.023</b>	<b>85.177</b>
	nachrichtlich						
18.	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00	0	0	0	0	0
19.	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00	0	0	0	0	0

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 119/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 25.10.2022
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 648 33

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

14.11.2022

## **Gegenstand der Vorlage**

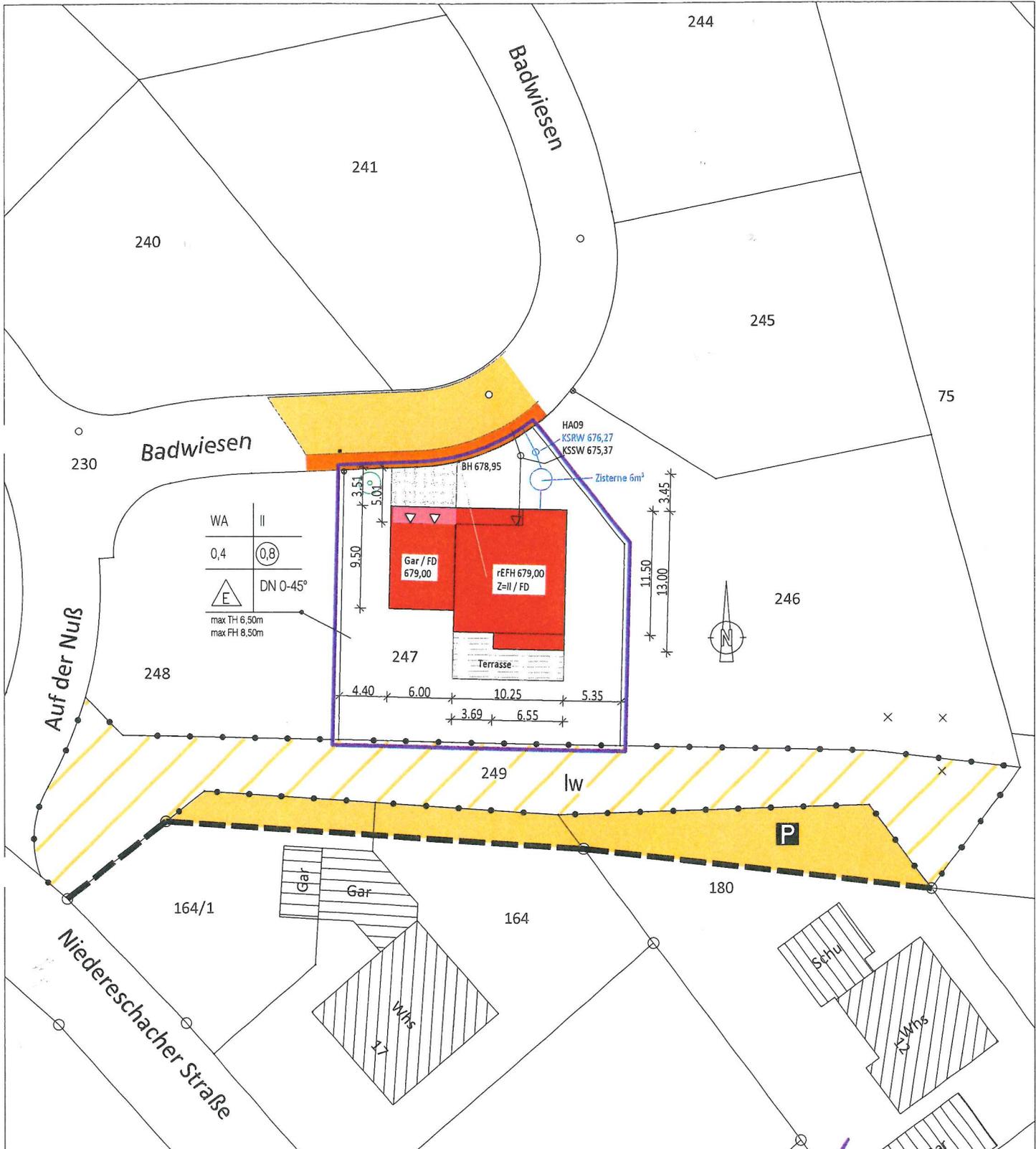
**Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Badwiesen 4, Flst. Nr. 247,  
Gemarkung Schabenhausen**

## **Sachverhalt:**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Badäcker“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat hat das Baugesuch zur Kenntnis genommen.



Stadt/Gemeinde: Niedererschach  
 Gemarkung u. Flur: Schabenhäuser  
 Landkreis: Schwarzwald-Baar

**Lageplan**  
 zeichnerischer Teil  
 zum Bauantrag (s 4 LBOWVO)

**KEINE HAFTUNG FÜR UNTERIRDISCHE LEITUNGEN**

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

24.10.2022                      Maßstab 1:500

Dipl.-Ing.(FH) A. Förster  
 Vor dem Hummelsholz 4  
 78056 VS-Schwenningen  
 Tel. 07720 / 958686 Fax 07720/958687



# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 121/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 31.10.2022
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 648 33

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

14.11.2022

## **Gegenstand der Vorlage**

**Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Auf der Nuß 7, Flst. Nr. 235,  
Gemarkung Schabenhausen**

## **Sachverhalt:**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Badäcker“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

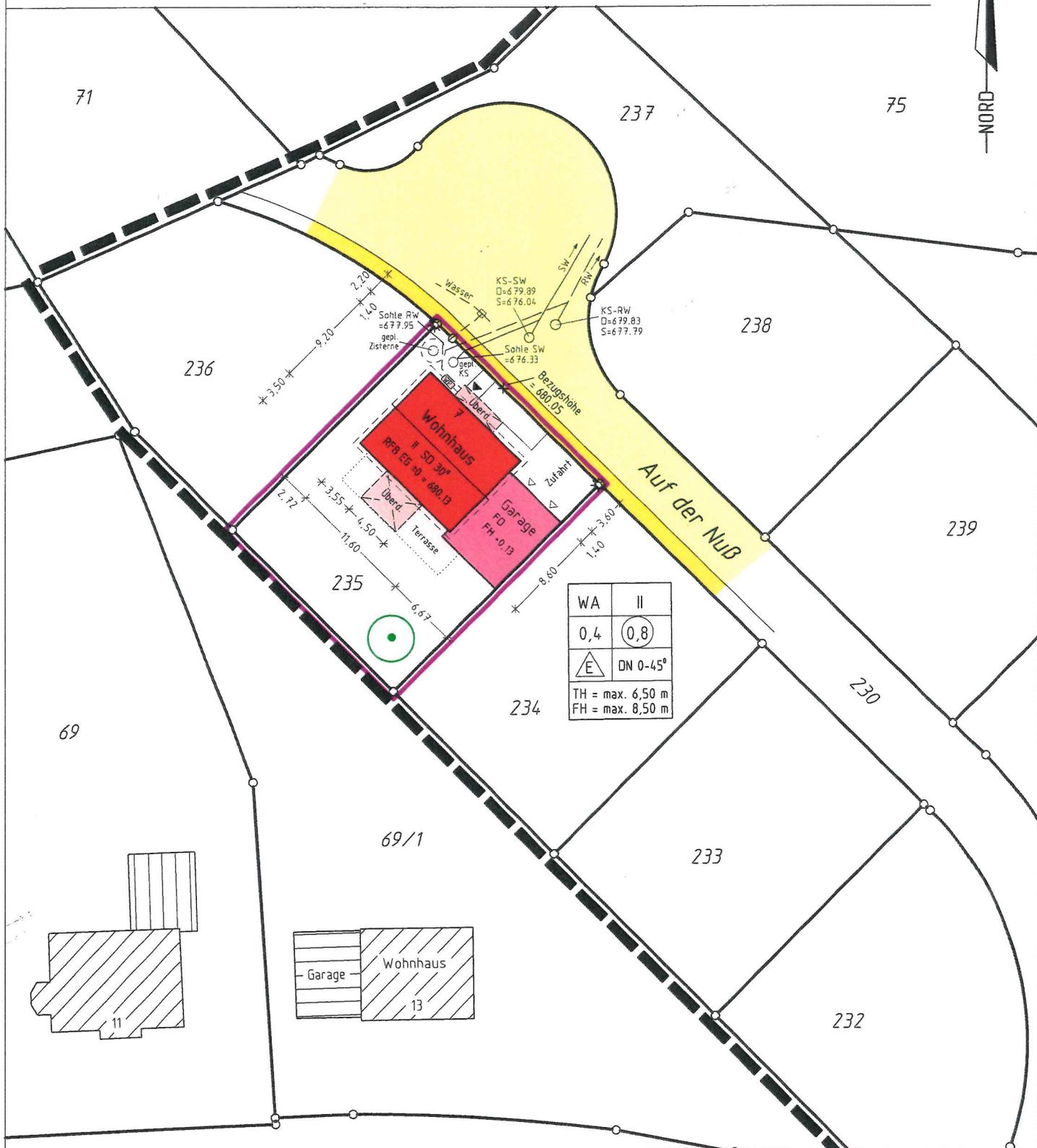
## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat hat das Baugesuch zur Kenntnis genommen.

Schwarzwald-Baar-Kreis  
 Gemeinde Niedereschach  
 Gemarkung Schabenhausen

# Lageplan

zum Bauantrag ( § 4 LBOVVO )  
 - zeichnerischer Teil -



Maßstab 1 : 500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,  
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich

Keine Gewähr für unterirdische Versorgungsleitungen

Maßänderungen sind dem Planfertiger unbedingt mitzuteilen

Gefertigt:  
 Villingen-Schwenningen, den 24.10.2022

*dh*  
 ING.-BÜRO FÜR VERMESSUNG  
 Heinz Licht Ing. (grad.)  
 78052 VS-WEILERSBACH  
 Gnädlingstraße 12

Tel. (07721) 70626 eMail: heinzlicht@t-online.de

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 122/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 31.10.2022
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 648 33

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

14.11.2022

## **Gegenstand der Vorlage**

**Anbau Überwinterungsgewächshaus Großpflanzen und Überdachung  
Freivolieren, Nidereschacher Str. 26, Flst. Nr. 38/13, 38/8, Gemarkung  
Schabenhausen**

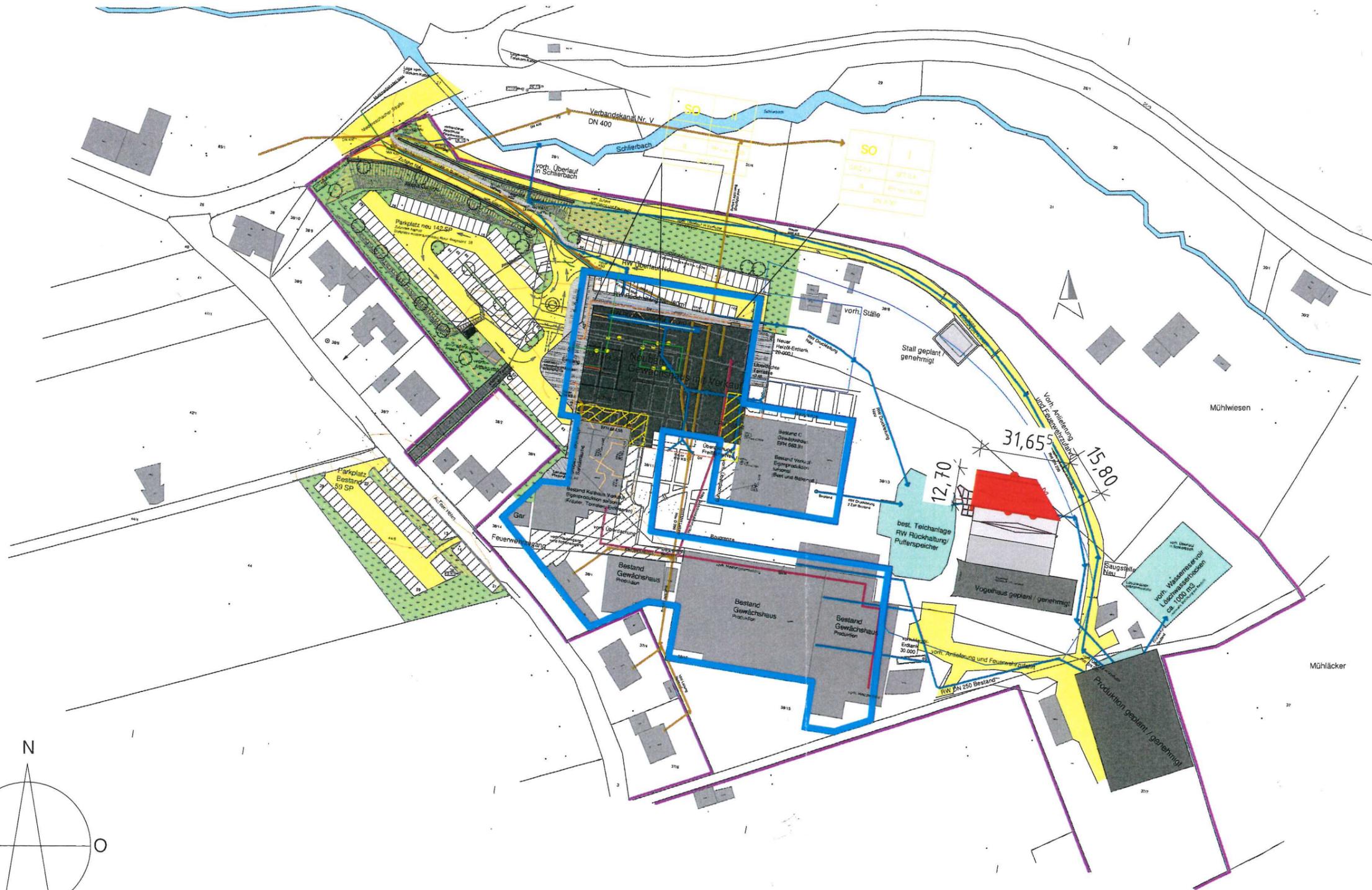
## **Sachverhalt:**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Sondergebiet Gartenbau“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

Befreiungen von den Bestimmungen des Bebauungsplans sind keine beantragt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat hat das Baugesuch zur Kenntnis genommen.



Index	Datum	Änderung	Ausgegeben von

Bauvorhaben:  
 Überwinterungsgewächshaus für Großpflanzen / Überdachung Freivolieren

Niedereschacher Str. 26, 78084 Niedereschach-Schabenhausen

Planinhalt: Lageplan

G100	Maßstab 1 : 1500	Datum 26/10/22	bearb. HW.Kang
------	---------------------	-------------------	-------------------

RABENSTEINER GmbH/Srl  
 Julius Durst Str.88 Via Julius Durst  
 Tel. +39 0472 272 900  
 E-mail: info@rabensteiner.eu  
 Brixen I-39042 Bressanone  
 Fax +39 0472 833 733  
 www.rabensteiner.eu

